



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

[Signature]

[QR Code]

Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Vom 3. April 2020

Übersicht

Die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgabe stellen ein Hindernis für den Schweizer Kapitalmarkt dar. Gleichzeitig bestehen im geltenden System der Verrechnungssteuer Sicherungslücken. Die vorliegende Reform kann beide Probleme entschärfen. Die Reform bringt volkswirtschaftliche Vorteile und weist ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen Verhältnis auf.

Ausgangslage

Insbesondere im Bereich des Fremdkapitalmarkts und des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer führt das geltende System zu unbefriedigenden Ergebnissen für den Wirtschaftsstandort und den Fiskus:

- ***Fremdkapitalmarkt:*** *Zinszahlungen auf Obligationen schweizerischer Unternehmen unterliegen einer Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Schweizer Obligationen sind deshalb für die meisten Anlegerinnen und Anleger unattraktiv, selbst wenn diese Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der Steuer haben. Als Reaktion darauf weichen Schweizer Konzerne regelmässig der Verrechnungssteuer aus, indem sie ihre Obligationen über eine ausländische Gesellschaft begeben.*

Die Umsatzabgabe belastet den Handel mit Obligationen. Gerade bei Obligationen mit kurzer Restlaufzeit stellt sie ein Hindernis dar und macht so den Handel durch Schweizer Effekthändler unattraktiv.

- ***Sicherungszweck:*** *Die geltende Verrechnungssteuer weist Sicherungslücken auf. Erträge aus ausländischen Obligationen sind nicht gesichert, obschon sie beziehungsweise der Besitz der Obligation ebenfalls als Einkommen bzw. als Vermögen deklariert werden müssen. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden.*

Inhalt der Vorlage

Die dargelegten Probleme können mit einem Wechsel zum sog. Zahlstellenprinzip für Zinserträge und einer Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen beseitigt werden. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner (z.B. ein Unternehmen, das eine Obligation ausgibt und darauf Zinsen entrichtet) abgeführt, sondern von der Zahlstelle der Anlegerin oder des Anlegers (z.B. die Bank, bei der die Anlegerin oder der Anleger die Obligation in einem Depot hält). Die neue Verrechnungssteuer greift, wenn die Zahlstelle ihren Sitz in der Schweiz hat.

- ***Fremdkapitalmarkt:*** *Die Zahlstelle kennt die Person der Anlegerin oder des Anlegers. Sie ist damit in der Lage, die Verrechnungssteuer ausschliesslich gegenüber inländischen natürlichen Personen zu erheben. Inländische juristische Personen sowie ausländische Anlegerinnen und Anleger werden demgegenüber von der Steuer ausgenommen.*

Dank dieser differenzierten Erhebung können Konzerne ihre Obligationen ohne verrechnungssteuerliche Hindernisse aus der Schweiz begeben. Das Gleiche gilt für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten.

Die derzeit für *Too-big-to-fail-Instrumente (Bail-in-Bonds usw.)* bestehende Ausnahmebestimmung bei der Verrechnungssteuer wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Neuerung obsolet.

Als Begleitmassnahme zu den Reformelementen bei der Verrechnungssteuer wird die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben. Damit kann der positive Effekt auf den Fremdkapitalmarkt verstärkt werden.

- **Sicherungszweck:** Die Zahlstellen sind technisch in der Lage, auch auf Erträgen aus ausländischen Titeln die Verrechnungssteuer zu erheben. Neu werden daher auch ausländische Zinserträge besichert, wenn sie von einer inländischen natürlichen Person im Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden. Auf diese Weise wird eine wesentliche Sicherungslücke geschlossen und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet. Davon profitieren Bund, Kantone und Gemeinden. Befindet sich die Zahlstelle im Ausland, greift üblicherweise der internationale automatische Informationsaustausch.

Die Reform umfasst auch die indirekt erwirtschafteten Zinserträge, womit der Sicherungszweck auch in diesem Bereich gestärkt werden kann. Die direkte und die indirekte Anlage in ein Zinspapier wird künftig gleichbehandelt. Damit können teilweise auch bestehende Nachteile für den Fondsstandort Schweiz beseitigt werden.

Die Vorlage hat insbesondere die folgenden Auswirkungen:

- Sie ermöglicht es inländischen Konzernen, ihre Obligationen zu wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen aus der Schweiz heraus auszugeben. Es ist davon auszugehen, dass bisher im Ausland getätigte Emissionen vermehrt aus der Schweiz heraus erfolgen werden. Unter Umständen können auch ausländische Konzerne dazu bewogen werden, Obligationen aus der Schweiz zu emittieren. Es besteht zudem die Chance, dass die konzerninternen Finanzierungsaktivitäten vermehrt in der Schweiz betrieben werden. Dies führt zu einer **Stärkung des Fremdkapitalmarkts**.
- Für die Zahlstellen hat die Umsetzung **grössere administrative und technische Auswirkungen** (Anpassung der Informatiksysteme, Implementierung der entsprechenden Prozesse und Abläufe etc.); die Abwicklung der Verrechnungssteuer wird für diese aufwändiger im Vergleich zu heute. Diese administrativen und technischen Kosten wären mit der Einführung eines Meldeverfahrens im Inland geringer. Mit Blick auf die innenpolitischen Diskussionen der letzten Jahre und die zeitliche Dringlichkeit wird die Einführung eines Meldeverfahrens im Inland jedoch nicht vorgeschlagen.
- Mit der Reform wird es für Anlegerinnen und Anleger attraktiver, inländische Obligationen über einen inländischen Effektenhändler zu erwerben, da die Umsatzabgabe entfällt. Dies führt zu einer leichten **Belebung des Wertpapier- und Vermögensverwaltungsgeschäfts**.
- Die Reform führt zu einem **Abbau von Kapitalmarktverzerrungen** im Bereich der Zinsanlagen (steuerlicher Anreiz zur Auslandemission entfällt beziehungsweise der Anreiz, über einen ausländischen Effektenhändler zu erwerben, wird gemildert). Da bei der indirekten Anlage künftig der Anreiz für die Investition über ein

ausländisches Produkt entfällt, werden für den Fondsstandort Schweiz gleichlange Spiesse geschaffen.

- *Bezüglich der **finanziellen Auswirkungen** sind vorübergehende sowie statische und dynamische Effekte zu unterscheiden. Neben eigenen Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) flossen Erkenntnisse aus zwei Untersuchungen ein, die die ESTV an BAK Economics und KPMG vergeben hatte.*

Die Reform führt einmalig zu Mindereinnahmen, da die Rückerstattung der bestehenden Verrechnungssteuer auf Zinserträgen an ausländische Anlegerinnen und Anleger sowie an inländische juristische Personen noch bis zu drei Jahre beantragt werden kann, während die neue Verrechnungssteuer nicht mehr erhoben wird. Diese temporären Mindereinnahmen werden auf etwa 750 Mio. Franken geschätzt. Sie sind durch in der Vergangenheit gebildete Rückstellungen beim Bund gedeckt und damit nicht budgetwirksam.

Die Reform führt statisch betrachtet zu wiederkehrenden Mindereinnahmen, da insbesondere ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden (Schätzung 130 Mio. Franken). In dieser Schätzung enthalten sind auch die Mehreinnahmen bei der Verrechnungssteuer, da bei inländischen natürlichen Personen neu auch ausländische Zinserträge besichert werden (Schätzung: 35 Mio. Franken). Die statischen Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Verrechnungssteuerreform fallen zu 90 Prozent beim Bund an, die restlichen 10 Prozent entfallen auf die Kantone. Die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen führt jährlich zu geschätzten Mindereinnahmen von 50 Mio. Franken, die ausschliesslich das Budget des Bundes belasten.

Bezüglich sämtlicher Komponenten der geschätzten statischen Aufkommenseffekte bestehen Unsicherheiten, die zum einen der Datenlage und zum anderen dem Zinsniveau geschuldet sind. Erstens können nicht sämtliche Bausteine der Reform quantifiziert werden. Zweitens mussten für diejenigen Bestandteile, die quantifiziert werden können, eine Reihe kritischer Annahmen getroffen werden. Drittens liegen beim aktuell sehr tiefen Zinsniveau die statisch geschätzten Mindereinnahmen der Reform im tiefen dreistelligen Millionenbereich. Wenn das Zinsniveau steigt, werden die Mindereinnahmen automatisch zunehmen. Zudem abstrahiert eine statische Schätzung von den dynamischen Effekten, die sich aus Verhaltensanpassungen der Anlegerinnen und Anleger beziehungsweise der Stärkung der Standortattraktivität ergeben.

Mit Bezug auf den letzten Punkt gibt es deutliche Hinweise, dass die Reform in einer längerfristigen Perspektive ein sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Selbst für den Bund, bei dem nahezu sämtliche statisch geschätzten Mindereinnahmen anfallen, könnte die Reform nach etwa 5 Jahren selbstfinanzierend sein. Für die Kantone und Gemeinden dürfte die Reform zu Mehreinnahmen führen. In einer mittel- und langfristigen Perspektive sollten durch die Reform Wertschöpfungs- und Beschäftigungsimpulse ausgelöst werden, die zu Mehreinnahmen der öffentlichen Haushalte führen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Ausgangslage	7
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	7
1.1.1 Die geltende Verrechnungssteuer	7
1.1.2 Die geltende Umsatzabgabe	8
1.1.3 Handlungsbedarf	8
1.1.3.1 Fremdkapitalmarkt	8
1.1.3.2 Sicherungszweck	10
1.1.3.3 Indirekte Anlage	11
1.1.3.4 Ersatzzahlungen	12
1.1.4 Bisherige Reformbestrebungen	13
1.1.5 Ziele der Vorlage	14
1.2 Geprüfte Alternativen und anderweitige Massnahmen	15
1.2.1 Umfassende Reform (Reform der Verrechnungssteuer auch auf Beteiligungserträgen und Abschaffung der Stempelabgaben)	15
1.2.2 Meldeverfahren	17
1.2.3 Konzept der Kooperation Inlandbanken	18
1.2.4 Gewinnsteuer	18
1.2.5 Weitere Massnahmen	20
1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung	21
1.4 Rechtsvergleich	21
2 Grundzüge der Vorlage	22
2.1 Die beantragte Neuregelung	22
2.1.1 Die neue Verrechnungssteuer	22
2.1.2 Aufhebung Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen	25
2.1.3 Indirekte Anlage	25
2.1.4 Ersatzzahlungen	27
2.2 Vergleich zur Vorlage des Bundesrates 2014	27
2.3 Umsetzungsfragen	29
3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	30
3.1 Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer	30
3.2 Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben	42
3.3 Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015	44
4 Auswirkungen	44
4.1 Finanzielle Auswirkungen	44
4.1.1 Datenbasis	44
4.1.2 Auswirkungen auf den Bund	45
4.1.2.1 Einmalige / Temporäre Effekte	45
4.1.2.2 Statische Effekte	47

4.1.2.3	Dynamische Effekte	50
4.1.3	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	52
4.2	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	53
4.2.1	Standort- und Effizienzwirkungen	53
4.2.2	Administrativer Aufwand	55
5	Rechtliche Aspekte	56
5.1	Verfassungsmässigkeit	56
5.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	56
5.3	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	56
	Glossar	57
	Anhang: Entwurf zentraler Verordnungsbestimmungen	69
	Titel Rechtstext (<i>Entwurf</i>)	xx

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Zinszahlungen auf Obligationen*¹ schweizerischer Unternehmen unterliegen einer Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Schweizer Obligationen sind deshalb für die Anlegerinnen und Anleger unattraktiv, selbst wenn diese Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der Steuer haben. Die Gründe hierfür sind der Liquiditätsnachteil zwischen Erhebung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie der mit der Rückerstattung verbundene administrative Aufwand.

Als Reaktion darauf weichen Schweizer Konzerne regelmässig der Verrechnungssteuer aus, indem sie ihre Obligationen über eine ausländische Gesellschaft begeben. Auch konzerninterne Finanzierungsaktivitäten* werden bisweilen nicht in der Schweiz angesiedelt. Daraus ergibt sich ein Verlust an Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Zudem gibt es bei diesen formell ausländischen Titeln keine Sicherung der Einkommens- und Vermögenssteuer durch die Verrechnungssteuer, wie sie insbesondere für inländische natürliche Personen nötig wäre.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Verrechnungssteuer auszuarbeiten. Er hat dazu an seinen Sitzungen vom 26. Juni sowie 27. September 2019 die wesentlichen Eckwerte der Reform festgelegt. Diese beruhen zu einem bedeutenden Teil auf den von einer Subkommission der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats kommunizierten Eckwerten zur parlamentarischen Initiative 17.494.

Auf die Attraktivität des Kapitalmarkts Schweiz haben nebst der Verrechnungssteuer auch die Umsatzabgabe und die Gewinnsteuer einen wesentlichen Einfluss. Bei der Umsatzabgabe schlägt der Bundesrat punktuelle Anpassungen vor. Auf Massnahmen bei der Gewinnsteuer verzichtet der Bundesrat (Ziff. 1.2.4).

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

1.1.1 Die geltende Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund erhobene Quellensteuer* in der Höhe von 35 Prozent. Sie wird u.a. auf Erträgen beweglichen Kapitalvermögens erhoben (*Steuerobjekt*): Dazu gehören Zinsen, Kundenguthaben, Beteiligungserträge sowie die entsprechenden Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen (KKA)* gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG)². Zudem fällt die Verrechnungssteuer auf bestimmten Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen an.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (*Steuersubjekt*, bspw. Emittentin einer Obligation) richtet der Anlegerin oder dem Anleger (bspw. der Inhaberin oder dem Inhaber der Obligation) 65 Prozent des Ertrags aus; 35 Prozent überweist er der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Steuerpflichtig sind Schuldner, die ihren Sitz in der

¹ Die wichtigsten Fachbegriffe werden im Glossar erläutert. Sie sind bei der ersten Verwendung mit einem Stern * gekennzeichnet.

² Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen, SR 951.31.

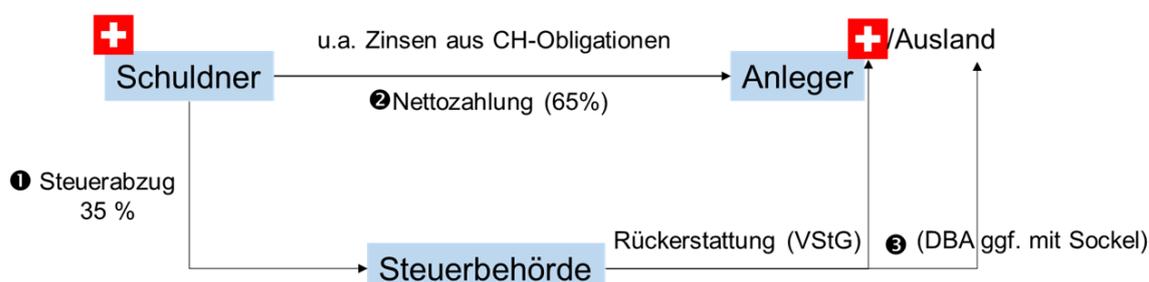
Schweiz haben. Auf Erträgen ausländischer Schuldner fällt keine Verrechnungssteuer an, obschon diese Erträge gleichermassen der schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen.

Wesentliche Merkmale dieses als Schuldnerprinzip* bezeichneten Systems sind die Einfachheit und Anonymität bei der Erhebung. Die Verrechnungssteuer wird unabhängig von der Person der Anlegerin oder des Anlegers erhoben. Sie trifft mithin institutionelle und ausländische Anlegerinnen und Anleger gleichermassen wie natürliche Personen im Inland. Eine Differenzierung nach Anlegerinnen oder Anlegerkreis erfolgt erst bei der Rückerstattung.

Die Verrechnungssteuer bezweckt für inländische natürliche Personen die Sicherung der Einkommens- und Vermögenssteuern (*Sicherungszweck* der Verrechnungssteuer*); diese sollen dazu veranlasst werden, der zuständigen kantonalen Steuerbehörde die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und Vermögen offenzulegen. Sie erhalten im Gegenzug die Verrechnungssteuer vollumfänglich zurück.

Im Ausland ansässige Anlegerinnen und Anleger haben je nach anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer. In den Fällen, in denen kein DBA mit der Schweiz und ihrem Ansässigkeitsstaat besteht oder nur eine teilweise Rückerstattung vorgesehen ist (sog. Residualsteuer*), dient die Verrechnungssteuer der Erzielung von Fiskaleinnahmen (*Fiskalzweck* der Verrechnungssteuer*).

Abbildung 1: Schematische Darstellung des Schuldnerprinzips



1.1.2 Die geltende Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf dem Handel mit bestimmten Wertpapieren erhoben, so auch auf dem Handel mit Obligationen. Die Abgabe fällt an, wenn mindestens eine der am Handel beteiligten Parteien ein Schweizer Effektenhändler ist. Pro beteiligten Effektenhändler wird eine halbe Abgabe fällig. Die gesamte Abgabe bei inländischen Obligationen beläuft sich auf 0.15 Prozent, bei ausländischen Titeln auf 0.3 Prozent des Verkaufserlöses.

1.1.3 Handlungsbedarf

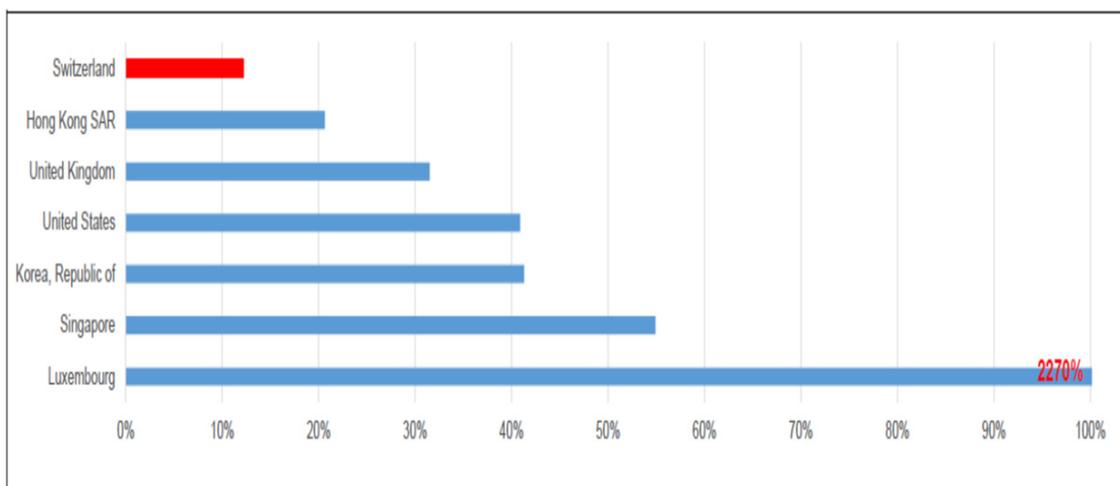
1.1.3.1 Fremdkapitalmarkt

Das geltende System der *Verrechnungssteuer* hat Nachteile für den *Fremdkapitalmarkt** (insbes. Emission von Obligationen) Schweiz. Daraus ergeben sich negative

Auswirkungen für die schweizerische Volkswirtschaft sowie für das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Insbesondere viele inländische Konzerne emittieren ihre Obligationen nicht in der Schweiz, sondern via eine ausländische Gesellschaft, um so die Verrechnungssteuer zu vermeiden. Der Emissionsstandort Schweiz ist daher im internationalen Vergleich unattraktiv und unterentwickelt. Dies wirkt sich negativ auf den gesamten Wirtschaftsstandort aus, da auch die mit dem Fremdkapitalmarkt verbundene Wertschöpfung nicht in der Schweiz angesiedelt ist.

Abbildung 2: Durchschnittliches Emissionsvolumen von Obligationen in ausgewählten Ländern (in Prozent des BIP, 2008-2016)



Quelle: Beirat Zukunft Finanzplatz 2018, S. 4³

Abbildung 2 zeigt das durchschnittliche Emissionsvolumen von Obligationen in Prozent des BIP für die Schweiz und weitere wichtige ausgewählte Standorte in der Periode 2008-2016. Gemessen an seiner Wirtschaftskraft gehört Luxemburg zu den bedeutendsten Emissionsstandorten weltweit. Aber auch andere Finanzzentren wie Hong Kong, das Vereinigte Königreich oder Singapur rangieren vor der Schweiz. Der Schweizer Fremdkapitalmarkt ist nicht nur unterentwickelt, auch der Trend ist rückläufig. So betrug das absolute Emissionsvolumen im Jahr 2016 gerade noch 55.4 Mrd. Franken und lag etwa 44 Prozent unter demjenigen des Jahres 2009. Steuerliche Hindernisse sind dabei ein wichtiger Faktor für das schwache Abschneiden der Schweiz.⁴ Wenngleich die Verrechnungssteuer auch Auswirkungen auf den **Eigenkapitalmarkt*** hat, verzichtet der Bundesrat auf Massnahmen in diesem Bereich (Ziff. 1.2.1).

³ Abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/dam/efd/fr/dokumente/home/dokumentation/berichte/papier-schweizer-kapitalmarkt%20.pdf.download.pdf/VR-PK-d.pdf>.

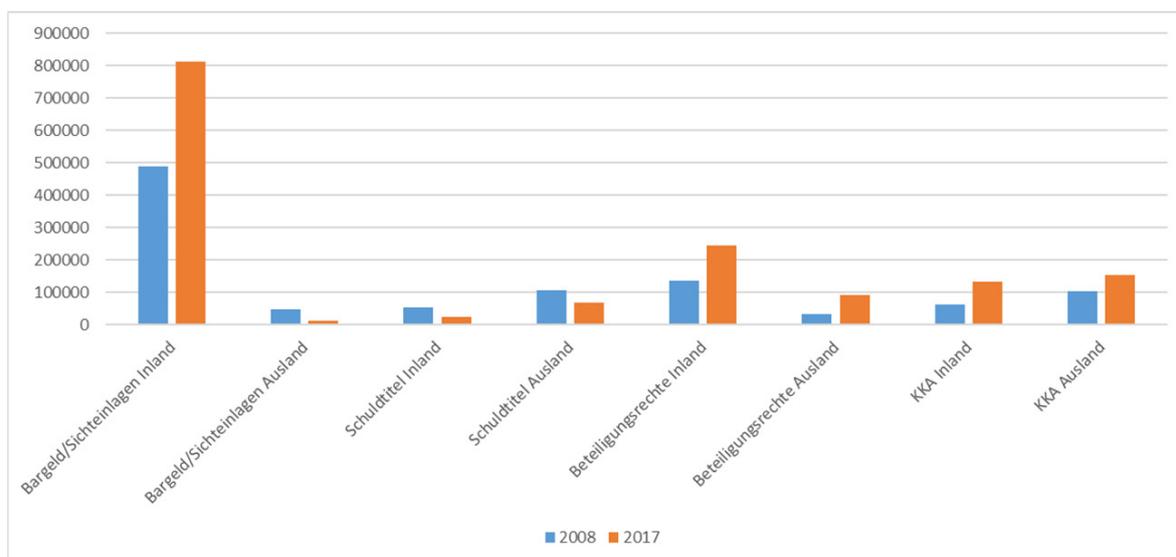
⁴ Neben Steuern übt auch das regulatorische Umfeld einen Einfluss aus. Ferner können auch Wechselkurse eine Rolle spielen. Das Emissionsvolumen europäischer Emittenten hat von 45.9 Mrd. Franken im Jahr 2009 auf 5.6 Mrd. Franken im Jahr 2016 abgenommen und dieser Trend kann zumindest teilweise auf den erstarkten Franken zurückgeführt werden.

1.1.3.2 Sicherungszweck

Die geltende Verrechnungssteuer weist *Sicherungslücken* auf. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Ausländische Obligationen – inkl. der von Schweizer Konzernen im Ausland emittierten – sind nicht mit der Verrechnungssteuer gesichert. Bei solchen Anlagen übernimmt in gewissen Konstellationen der internationale automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA)* die Sicherungsfunktion für die Einkommens- und Vermögenssteuern. Hält die inländische natürliche Person diese Titel bei einer Bank* in einem Staat, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, ergeht eine Meldung an die Schweiz. Keinerlei Sicherung besteht hingegen, wenn mit dem entsprechenden Land kein AIA vereinbart wurde oder sich die ausländischen Vermögenswerte in einem Depot* bei einer Schweizer Bank befinden. Schweizerische Anlegerinnen und Anleger haben damit einen Anreiz, in ausländische Anlagen zu investieren, da so die Verrechnungssteuer entfällt. Davon profitieren steuernehrlische, aber auch steuererhliche Anlegerinnen und Anleger. Letztere können bei ausländischen Anlagen von einem Liquiditätsvorteil für die Dauer zwischen Erhebung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer profitieren und brauchen auch nicht das Rückerstattungsverfahren zu durchlaufen.

Abbildung 3 zeigt die Forderungen privater Haushalte und privater Organisationen ohne Erwerbszweck gegenüber in- und ausländischen Schuldern für die Jahre 2008 und 2017. In der Summe belief sich der Bestand an mobilem Vermögen auf etwa 1.5 Billionen Franken, wovon etwas mehr als die Hälfte auf Bargeld und Sichteinlagen* entfielen. Der Anteil mobiler Vermögenswerte, bei dem die Gegenpartei keine Inländerin oder Inländer ist, belief sich auf knapp 30 Prozent. Vernachlässigt man die Grösse Bargeld und Sichteinlagen, die eher der Liquiditätssteuerung dient, dann beläuft sich der Anteil der mobilen Vermögenswerte, der nicht durch die Verrechnungssteuer abgesichert ist, auf grob 50 Prozent. Die heutige Verrechnungssteuer kommt ihrem Sicherungszweck somit nur unzureichend nach.

Abbildung 3: Forderungen der privaten Haushalte gegenüber in- und ausländischen Gegenparteien (2008 und 2017) in Mio. Franken



Quelle: Schweizerische Nationalbank (SNB), Finanzierungsrechnung der Schweiz

Darüber hinaus haben in den vergangenen Jahren verschiedene Entwicklungen dazu geführt, dass der Handlungsbedarf für eine Reform der Verrechnungssteuer gestiegen ist.

- Aus den internationalen Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem BEPS*-Projekt der OECD, sind u.a. gestiegene Substanzanforderungen hervorgegangen. Dies veranlasst international tätige Konzerne vermehrt dazu, ihre Finanzierungstätigkeiten in einer Gesellschaft zu zentralisieren. Betroffen davon sind die konzernexterne* und die konzerninterne Finanzierung (bspw. Treasury- und Cash-Pooling-Funktionen*).
- Bei Staaten, mit denen die Schweiz den AIA pflegt (2020: mit 97 Staaten aktiviert), ist die Besteuerung für ausländische Anlegerinnen und Anleger bereits durch die Meldung gesichert. Die zusätzliche Erhebung der Verrechnungssteuer stellt bei Anlegerinnen und Anlegern, die gemäss DBA Anspruch auf Rückerstattung haben, eine Übersicherung dar.
- Die Eidgenössischen Räte haben in den Jahren 2012 und 2016 Ausnahmen von der Verrechnungssteuer für Zinsen aus sog. Too-big-to-fail (TBTF)*-Instrumenten (CoCos*, Bail-in-* und Write-off-Bonds*) beschlossen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. g und i des Verrechnungssteuergesetzes vom 13. Oktober 1965⁵, VStG). Diese TBTF-Instrumente stellen bis zu einer allfälligen Wandlung Obligationen dar, deren Zinszahlungen ansonsten unter die Verrechnungssteuer fallen würden. Im Interesse der Finanzstabilität bestand indes ein erhöhtes Bedürfnis, dass diese Instrumente in der Schweiz ausgegeben werden und schweizerischem Recht unterstehen. Diese Ausnahme läuft per Ende 2021 aus. Sie führt zu einer Ungleichbehandlung zu den übrigen Unternehmensobligationen, soll aber aus den vorgenannten Gründen bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Revision weitergeführt werden (Ziff. 2.3).

1.1.3.3 Indirekte Anlage

Heute unterliegen die von einer **KKA** vereinnahmten Zinserträge dem Verrechnungssteuerabzug. Die weitere steuerliche Behandlung hängt davon ab, ob es sich um eine inländische oder um eine ausländische KKA handelt.

Die inländische KKA gemäss KAG hat Anspruch auf volle Rückerstattung dieser Verrechnungssteuer, da sie gegenüber ihren Anlegerinnen und Anleger ebenfalls einen Verrechnungssteuerabzug vornimmt. Der Abzug trifft sämtliche Anlegerinnen und Anleger, was die Wettbewerbsfähigkeit des Fonds*standortes schwächt. KKA werden auch deshalb vergleichsweise selten in der Schweiz aufgelegt.

Bei der ausländischen KKA scheidet die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf von ihr vereinnahmten Zinserträgen regelmässig an praktischen Hürden. Sie nimmt bei der Ausschüttung keinen Verrechnungssteuerabzug vor. Die Situation bei inländischen KKA ausserhalb des KAG (insbes. Vermögen ähnlicher Art*) ist mit jener bei ausländischen KKA vergleichbar: Von ihr vereinnahmte Zinserträge unterliegen der Verrechnungssteuer, ihre Ausschüttungen an die Anlegerinnen und Anleger nicht.

Diese beiden Formen von KKA werden für in- und ausländische Anlegerinnen und Anleger deshalb teilweise attraktiver. Einerseits profitieren von der Verrechnungssteuerfreiheit steuerehrliche Anlegerinnen und Anleger (Liquiditätsvorteil bzw. fehlendes Rückerstattungsverfahren). Andererseits resultiert daraus auch eine Untersicherung, da die Erträge und das Vermögen der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen.⁶ Diesbezüglich profitieren auch steuerunehrliche Anlegerinnen und Anleger.

Strukturierte Produkte* dienen wie KKA ebenfalls der gemeinschaftlichen Vermögensanlage, fallen aber nicht in den Anwendungsbereich des KAG.⁷ Die von der Emittentin erwirtschafteten Zinserträge unterliegen heute der Verrechnungssteuer. Sie nimmt bei der Gutschrift an die Anlegerinnen und Anleger (Ausgleichszahlung*) hingegen keinen Verrechnungssteuerabzug vor, obwohl der Ertrag und der Vermögensgegenstand ganz oder teilweise der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen.⁸

1.1.3.4 Ersatzzahlungen

Ersatzzahlungen* fallen an, wenn Wertpapiere (bspw. Beteiligungsrechte) ausgeliehen werden. Die Leihgeberin oder der Leihgeber überträgt dabei seine Anlage an eine Borgerin oder einen Borger, ohne aber den Anspruch auf den Ertrag daraus aufzugeben. Die Borgerin oder der Borger gibt diese Anlage üblicherweise wiederum weiter. Dies ist etwa der Fall, wenn die Borgerin oder der Borger den Titel veräussert hat, ohne dass sie oder er zuvor Eigentümerin oder Eigentümer war.

Fällt während der Leihdauer ein verrechnungssteuerbelasteter Ertrag an, fliesst dieser originäre Ertrag an die aktuelle Besitzerin oder den aktuellen Besitzer des Titels. Diese oder dieser hat den Ertrag zu versteuern und deshalb Anspruch auf Rückerstattung der abgezogenen Verrechnungssteuer. Die Borgerin oder der Borger hat der Leihgeberin oder den Leihgeber indes für den entgangenen Ertrag zu entschädigen. Diese Entschädigung wird als Ersatzzahlung bezeichnet. Technisch erfolgt dies so, dass die Bank der Leihgeberin oder des Leihgebers der Borgerin oder dem Borger die Ersatzzahlung in Rechnung stellt. Im geltenden Recht stellt die Bank 100 Prozent in Rechnung. Damit entfällt für die Leihgeberin oder den Leihgeber der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

⁶ Der Wert des KKA-Anteils unterliegt auch immer der Vermögenssteuer, was durch die Verrechnungssteuer ebenfalls abgesichert wird. Dies ist nachfolgend bei der Erwähnung der Einkommenssteuerpflicht miterfasst.

⁷ Sie unterscheiden sich darin, dass ein strukturiertes Produkt im Gegensatz zu KKA abschirmende Wirkung hat - das heisst die Erträge werden den Anlegerinnen und Anlegern erst mit der Ausschüttung und nicht direkt zugerechnet (sog. transparente Besteuerung der KKA). Weitere Unterschiede bestehen betr. Eigentum an den Basiswerten* (Aktien, Obligationen etc.), was nur bei KKA ausnahmslos vorhanden ist. Schliesslich haben Anlegerinnen und Anleger in ein strukturiertes Produkt kein Aussonderungsrecht im Falle des Konkurses der Emittentin.

⁸ Im Jahr 2017 besaßen private Haushalte im Ausland begebene strukturierte Produkte im Wert von etwa 23.5 Mrd. Franken. Die strukturierten Produkte, die von Banken im Inland emittiert wurden, sind in den Bankbilanzen verbucht. Sie bilden allerdings keine eigene Kategorie, so dass eine Identifikation der inländischen strukturierten Produkte gegenwärtig nicht möglich ist. Es ist aber bekannt, dass wegen der Verrechnungssteuer nur wenig strukturierte Produkte in der Schweiz emittiert werden.

Dieses System führt dazu, dass die Verrechnungssteuer bisweilen mehrfach zurück-erstattet wird, obwohl sie nur einmal oder gar nicht erhoben wurde (insbes. wenn ausländische Banken involviert sind). In der Praxis wurde daher bisher von der inländischen Bank auf der Ersatzzahlung ebenfalls die Verrechnungssteuer abgeliefert. Damit wurde die Verrechnungssteuer auf dem originären Ertrag und der Ersatzzahlung erhoben und auch für beide zurückerstattet. Das Bundesgericht hat indes mit Urteil vom 21. November 2017 (2C_123/2016) entschieden, dass für die Erhebung der Verrechnungssteuer auf der Ersatzzahlung keine Rechtsgrundlage besteht.

1.1.4 Bisherige Reformbestrebungen

Der Bundesrat hatte bereits 2010 eine Reform der Verrechnungssteuer lanciert. Auslöser der damaligen Vorlage war die Einführung der TBTF-Instrumente. Für diese Instrumente, die bis zu einer allfälligen Wandlung Obligationen darstellen, besteht ein erhöhtes volkswirtschaftliches und regulatorisches Interesse, dass die Emission aus der Schweiz und unter schweizerischem Recht erfolgt. Das Parlament wies die Vorlage indes an den Bundesrat zurück. Es beschloss stattdessen, diese TBTF-Instrumente von der Verrechnungssteuer auszunehmen. Die Ausnahme ist zeitlich befristet.⁹

Ende 2014 unternahm der Bundesrat einen nächsten Anlauf. Der Reformvorschlag des Bundesrates beruhte auf einem Konzept der Expertengruppe Brunetti.¹⁰ In der Vernehmlassung distanzierte sich indes namentlich die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) von diesem Vorschlag. Sie führte an, dass ein neues Steuerabzugssystem mit zu viel administrativem Aufwand und Abwicklungsrisiken für die Banken verbunden wäre. Die SBVg forderte stattdessen den Übergang zu einem Meldesystem auch im Inland. Insbesondere auch *economiesuisse* schloss sich dieser Position an.

Der Bundesrat sistierte das Projekt im Juni 2015 angesichts des kontroversen Vernehmlassungsergebnisses und vor dem Hintergrund der damals hängigen Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (Volksinitiative), die das steuerliche Bankgeheimnis in der Verfassung verankern wollte. Er beauftragte im November 2015 das EFD, eine Expertengruppe einzusetzen, um Reformvorschläge zu entwickeln. Darauf gestützt wollte der Bundesrat nach der Abstimmung über die Volksinitiative möglichst rasch über das weitere Vorgehen entscheiden.

Nachdem die Volksinitiative im Januar 2018 zurückgezogen wurde, intensivierte die Expertengruppe ihre Arbeiten. Ende 2018 lieferte sie ihren Bericht ab.¹¹ Der Bundesrat liess sich im März 2019 darüber informieren. Die Expertengruppe schlägt nebst einer Reform zu Gunsten des Fremdkapitalmarkts zusätzlich die Prüfung von Massnahmen beim Eigenkapitalmarkt vor.

⁹ Per 1.1.2016 kam die Ausnahmebestimmung für Bail-in-Bonds dazu; zeitgleich wurden die bestehenden Ausnahmen für Emissionen bis 31.12.2021 verlängert.

¹⁰ Abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/37585.pdf>.

¹¹ Abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/dam/efd/de/dokumente/home/dokumentation/berichte/bericht-verrechnungssteuer.pdf.download.pdf/VS-BE-d.pdf>.

Im Januar 2020 hat der Beirat Zukunft Finanzplatz dem Bundesrat eine strategische Roadmap für die Finanzmarktpolitik unterbreitet.¹² Der Beirat empfiehlt darin prioritär eine steuerliche Entfesselung des Schweizer Kapitalmarkts. Mit einem Umbau der Verrechnungssteuer, wie vom Bundesrat 2019 in seinen Eckwerten vorgeschlagen, könnte die Schweiz für Kapitalmarktgeschäfte deutlich attraktiver werden. Mittelfristig liessen sich über Reformen der Verrechnungssteuer für Eigenkapitalemissionen und der Stempelabgaben zudem die Attraktivität des Schweizer Kapitalmarkts noch deutlich weiter steigern.

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 17.494 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats eine Subkommission (SubKo) eingesetzt, die sich ebenfalls mit einer Reform der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen beschäftigt. Diese hat den Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten und ihre Arbeiten mit jenen des Bundesrates zu koordinieren. Die SubKo hat im Juni 2019 ihre Eckwerte zu einer Reform der Verrechnungssteuer veröffentlicht.¹³ Sie hat jedoch ihre Arbeiten derzeit zu Gunsten der bundesrätlichen Vorlage ausgesetzt.

1.1.5 Ziele der Vorlage

Der Bundesrat will - wie bereits in den früheren Vorlagen - den Fremdkapitalmarkt stärken und den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer im Inland ausbauen.

Eine wirksame **Stärkung des Fremdkapitalmarkts** wird erreicht, indem bei Anlegerinnen und Anlegern (mit Ausnahme von inländischen natürlichen Personen) keine Verrechnungssteuer auf Zinserträgen mehr erhoben wird. Als Folge dieser Neuerung ist insbesondere davon auszugehen, dass von Schweizer Konzernen bisher im Ausland getätigte Obligationenemissionen vermehrt aus der Schweiz heraus erfolgen werden. Unter Umständen können auch ausländische Konzerne dazu bewogen werden, Obligationen aus der Schweiz zu emittieren. Der positive Effekt wird durch die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen verstärkt.

Gleichzeitig entfallen auch die heutigen verrechnungssteuerlichen Hindernisse für die **konzerninterne Finanzierung**. Auch in diesem Bereich erhöht sich die Standortattraktivität der Schweiz.

Die vermehrte Zentralisierung der Konzernfinanzierung in der Schweiz führt zu zusätzlicher Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in den betroffenen Unternehmen. Hinzu kommen positive Effekte für den Finanzplatz Schweiz sowie für die hiesige Rechts- und Unternehmensberatung, mit deren Unterstützung solche Finanzierungen abgewickelt werden. Diese positiven volkswirtschaftlichen Effekte haben Mehreinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden zur Folge.

Die **Sicherungsfunktion** für natürliche Personen im Inland soll im Vergleich zu heute ausgebaut werden, indem neu auch Zinserträge aus ausländischer Quelle der Verrechnungssteuer unterliegen. Die neu konzipierte Verrechnungssteuer besichert sämtliche Zinsanlagen, die im Depot einer schweizerischen Zahlstelle* (i.d.R. Bank) gehalten

¹² Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77790.html>.

¹³ Abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2019-06-11.aspx>.

werden. Die ausgebauten Sicherung hat positive Effekte auf die Steuerehrlichkeit und damit auf das Aufkommen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden. Zudem werden die Anlageentscheide im Bereich der Zinsanlagen nicht mehr von der verrechnungssteuerlichen Behandlung beeinflusst.

Das neue System der Verrechnungssteuer erlaubt es darüber hinaus, dass die direkte Anlage in ein Zinspapier gleich behandelt wird wie die *indirekte Anlage* über eine KKA oder ein strukturiertes Produkt. Diese Gleichbehandlung erhöht die technische Komplexität der neuen Verrechnungssteuer beträchtlich. Nur so können jedoch im Bereich der Zinserträge bestehende steuerliche Nachteile für inländische KKA und die Verzerrung der Anlageentscheide eliminiert werden (Ziff. 1.1.4). Die mögliche Auflage neuer KKA im Inland soll die positiven Effekte auf den inländischen Fremdkapitalmarkt verstärken. Mit der Erfassung indirekter Anlagen wird sichergestellt, dass steuerunehrliche Anlegerinnen und Anleger der Verrechnungssteuer nicht entgehen können, indem sie Zinserträge über eine ausländische KKA vereinnahmen.

Die neue Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip) differenziert bereits bei der Erhebung aufgrund der Person der Anlegerin bzw. des Anlegers. Der damit verbundene *administrative Mehraufwand* sowie die *Abwicklungs- und Haftungsrisiken* sollen minimiert werden. Zu diesem Zweck sollen unter anderem ausländische Beteiligungserträge nicht mit der neuen Verrechnungssteuer belastet werden. Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind in Ziffer 4.2 detailliert dargestellt.

1.2 Geprüfte Alternativen und anderweitige Massnahmen

1.2.1 Umfassende Reform (Reform der Verrechnungssteuer auch auf Beteiligungserträgen und Abschaffung der Stempelabgaben)

Der Eigenkapitalmarkt wird ebenfalls durch die geltende Verrechnungssteuer sowie durch die Emissions- und Umsatzabgabe beeinträchtigt und eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen würde auch hier positive volkswirtschaftliche und fiskalische Wirkungen entfalten, indem inländische Beteiligungsrechte (bspw. Aktien) insbesondere für ausländische Anlegerinnen und Anleger attraktiver würden.

Die Emissionsabgabe erweist sich als Hindernis bei der Finanzierung von Investitionen über Beteiligungskapital. Die Umsatzabgabe auf inländischen Aktien verteuert wiederum den Sekundärhandel mit diesen Wertpapieren.

Die Überführung schweizerischer Beteiligungserträge in die neue Verrechnungssteuer mit *Freistellung inländischer juristischer Personen und ausländischer Anlegerinnen und Anleger* ist indes aus finanzpolitischen Gründen strikt abzulehnen. Das heutige Aufkommen aus der Verrechnungssteuer stammt weitestgehend aus Beteiligungserträgen, weshalb die Massnahme zu Mindereinnahmen in der Höhe von mehreren Milliarden Franken jährlich führen würde. Ausserdem hätte die Massnahme massive Mitnahmeeffekte zur Folge: Ausländische Anlegerinnen und Anleger haben in der Regel die Möglichkeit, die Schweizer Verrechnungssteuer an ihre Steuer im Wohn-/Sitzstaat anrechnen zu lassen, soweit sie keinen Anspruch auf Rückerstattung

haben. Würde die Schweiz die Verrechnungssteuer auf Beteiligungserträgen aufgeben, würde der Effekt daraus in vielen Fällen verpuffen: Die ausländischen Anlegerinnen und Anleger würden zwar nicht mehr von der Schweizer Verrechnungssteuer belastet; im Gegenzug entfielen aber auch die Anrechnung derselben bei der ausländischen Steuer. Entsprechend bliebe die Steuerbelastung dieser ausländischen Anlegerinnen und Anleger unverändert, während die Schweiz Steuereinnahmen verlieren würde. Im Endeffekt würde die Schweiz in diesen Fällen die Steuereinnahmen ausländischer Staaten subventionieren, ohne dass ein relevanter Beitrag zur Stärkung der Standortattraktivität geleistet würde. Nimmt man hinzu, dass die Milliardenausfälle durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle kompensiert werden müssten, würde sich diese Massnahme volkswirtschaftlich klar negativ auf die Schweiz auswirken.

Die von der Expertengruppe (Ziff. 1.1.4) zur Prüfung empfohlene Massnahme sieht denn auch statt dessen eine **Senkung des Verrechnungssteuersatzes auf Beteiligungserträgen** von 35 auf 15 Prozent vor. Bei den 15 Prozent handelt es sich um die Residualsteuer, die die Schweiz bei Streubesitz (i.d.R. unter 25 Prozent des Kapitals an der ausschüttenden Gesellschaft) üblicherweise gemäss DBA definitiv einbehalten kann. Die Anlegerinnen und Anleger mit Streubesitz hätten damit von Anfang an eine Verrechnungssteuerbelastung von 15 Prozent, ohne das Rückerstattungsverfahren durchlaufen zu müssen. Anlegerinnen und Anleger, die Anspruch auf eine tiefere Verrechnungssteuerbelastung haben, weil sie entweder eine massgebliche Beteiligung besitzen (i.d.R. über 25 Prozent des Kapitals an der ausschüttenden Gesellschaft) oder ungeachtet der Höhe der Beteiligung eine weitergehende Rückerstattungsmöglichkeit besitzen (bspw. Vorsorgeeinrichtungen), müssten weiterhin das Rückerstattungsverfahren in Anspruch nehmen, würden aber von einem im Vergleich zu heute tieferen Erhebungssatz und damit einem geringeren Liquiditätsentzug profitieren.

Auch diese Satzsenkung von 35 auf 15 Prozent ist aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen: Nach Schätzungen von KPMG¹⁴ und der ESTV resultieren daraus geschätzte Mindereinnahmen in Höhe von 1.6 Milliarden Franken jährlich (davon 90 Prozent beim Bund und 10 Prozent bei den Kantonen). Es werden zum einen Anlegerinnen und Anleger entlastet, die in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat und die deshalb heute keinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer haben. Hinzu kommt ein gewichtigerer Teil an ausländischen Anlegerinnen und Anlegern, die zwar Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung haben, diesen Anspruch aber nicht geltend machen („Rückerstattungslücke“). Die Gründe für die mangelnde Rückerstattung können vielfältig sein: Nachlässigkeit, Unwissenheit, fehlende Mitwirkung der ausländischen Steuerbehörde, faktische Unmöglichkeit der Rückerstattung bei ausländischen KKA oder Steuerunehrlichkeit der Anlegerinnen und Anleger.

In der im Auftrag der ESTV verfassten Studie hat BAK Economics¹⁵ geschätzt, dass eine Aufhebung der Stempelabgaben (mit Ausnahme der Versicherungsabgabe) und ein umfassend reformiertes Verrechnungssteuersystem einschliesslich einer Satzsenkung auf inländischen Beteiligungserträgen von 35 Prozent auf 15 Prozent das BIP

¹⁴ Die Studie ist abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerpolitik/fachinformationen/gutachten-und-berichte.html>

¹⁵ Auch diese Studie ist unter vorgenanntem Link abrufbar.

der Schweiz innert zehn Jahren um 1.4 Prozent erhöhen würde. In der Gesamtbetrachtung über zehn Jahre würde die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und Sozialversicherungen) finanziell von der Reform profitieren. Bei alleiniger Betrachtung des Bundeshaushalts wäre die Reform in diesem Zeitraum jedoch nicht selbstfinanzierend.

Im Vergleich zu einer solch umfassenden Reform deutet die Untersuchung zudem an, dass eine kleinere Reform, die sich auf die Stärkung des Fremdkapitalmarkts konzentriert, pro aufgegebenen Steuerfranken bessere Wirkungen zeitigt:

- Der Kapitalmarkt für Beteiligungsrechte wird von der Verrechnungssteuer weniger stark beeinträchtigt als der Fremdkapitalmarkt. Dies ist vorwiegend deshalb der Fall, weil Obligationen aus Sicht der Anlegerinnen und Anleger untereinander weitgehend substituierbar sind. Dies ist bei Beteiligungsrechten, deren Renditeaussichten stark von der konkreten Unternehmung abhängen, weniger der Fall. Hinzu kommt, dass viele Länder ebenfalls eine - wenn zumeist auch tiefere - Quellensteuer auf Beteiligungserträgen kennen.
- Bei Beteiligungen besteht keine mit dem Fremdkapitalmarkt vergleichbare Möglichkeit, die Verrechnungssteuer mittels einer ausländischen Struktur (z.B. ausländische Konzernfinanzierungsgesellschaft) zu vermeiden.

Aufgrund der massiven kurzfristigen Mindereinnahmen, die im Vergleich zu einer alleinigen Stärkung des Fremdkapitalmarkts in einem eher ungünstigen Verhältnis zu den erwarteten volkswirtschaftlichen Effekten stehen, ist auf Massnahmen beim Eigenkapitalmarkt zu verzichten. Auch die SubKo Verrechnungssteuer hat in ihren Eckwerten auf diese Massnahmen verzichtet. Sie begrüsst hingegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen.

Eine *Erfassung ausländischer Beteiligungserträge* mit der neuen Verrechnungssteuer würde den Sicherungszweck noch umfassender stärken. Weil dies die technische Komplexität des neuen Systems erhöhen würde, verzichtet der Bundesrat aber auf diese Massnahme.

1.2.2 Meldeverfahren

Die Sicherung der Einkommens- und Vermögenssteuern liesse sich anstelle eines Steuerabzugssystems auch durch ein Meldeverfahren erreichen. Dazu könnte beispielsweise das System, das die Schweiz im Rahmen des AIA anwendet, auf das Inland ausgedehnt werden. Alternativ könnte ein neues Meldeverfahren eingeführt werden, bspw. indem die Banken den Steuerbehörden eine Kopie des Steuerauszugs der inländischen Anlegerinnen und Anleger zukommen lassen. Solche Meldeverfahren hätten gegenüber einem Steuerabzug volkswirtschaftliche Vorteile. Zum einen würde die Liquidität der Anlegerinnen und Anleger nicht mehr durch den Abzug der Verrechnungssteuer gebunden. Zum anderen entstünde den Zahlstellen ein geringerer administrativer Aufwand und ihre Abwicklungs- und Haftungsrisiken wären reduziert. Denkbar wäre auch, lediglich für bestimmte Sachverhalte ein Meldeverfahren einzuführen (vgl. etwa Ziff. 2.1.3).

Im Rahmen der innenpolitischen Debatten der vergangenen Jahre kam dem steuerlichen Bankgeheimnis im Inland indes weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Es wird als

Ausdruck des Schutzes der finanziellen Privatsphäre sowie des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Bürgerin und Staat verstanden. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Bundesrat vorliegend darauf, ein Meldeverfahren im Inland vorzuschlagen.

1.2.3 Konzept der Kooperation Inlandbanken

Die Expertengruppe hat empfohlen, ein von der *Kooperation der Inlandbanken* (KIB) vorgelegtes Konzept zu prüfen.¹⁶ Das Konzept beinhaltet zwei Elemente:

- Externe Abwicklung: Die neue Verrechnungssteuer soll durch die sog. Verwahrstelle abgewickelt werden. Als Verwahrstelle kommt allen Voran die Schweizerische Börse SIX Exchange (SIX) in Frage. Sie handelt im Auftrag der Zahlstellen indem sie die neue Verrechnungssteuer gegenüber den natürlichen Personen im Inland erhebt und der ESTV abliefert. Die Haftung für die Verrechnungssteuer verbleibt unverändert bei der Zahlstelle. Es handelt sich um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Zahlstelle und der SIX.
- Direkte Anlagen: Die neue Verrechnungssteuer soll grundsätzlich nur für direkt erwirtschaftete Zinserträge eingeführt werden (vgl. Ziff. 1.1.3). Damit soll die neue Verrechnungssteuer so einfach wie möglich ausgestaltet und die Abwicklungs- und Haftungsrisiken der Banken minimiert werden. Für Erträge aus indirekten Anlagen, namentlich aus KKA, soll das geltende System beibehalten werden.

Die vorgeschlagene externe Abwicklung der Verrechnungssteuer ist bereits heute bekannt und auch künftig ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Bereich der neuen Verrechnungssteuer möglich. Betr. der indirekten Anlagen strebt der Bundesrat eine Gleichbehandlung von direkter und indirekter Zinsanlage an. Vgl. dazu die Erläuterungen in Ziffer 2.1.3. Entsprechend erachtet er das diesbezügliche Element des KIB als problematisch. Auch die indirekte Anlage kann extern abgewickelt werden, wenngleich sich praktische Probleme bei thesaurierenden KKA ergeben.

1.2.4 Gewinnsteuer

Für den Fremdkapitalmarkt ist nebst der Verrechnungssteuer auch die Gewinnsteuer für juristische Personen von Bedeutung. Relevant sind neben der allgemeinen Gewinnsteuerbelastung auch der Beteiligungsabzug* sowie der Abzug für die Eigenfinanzierung*.

Der *Beteiligungsabzug* soll die wirtschaftliche Mehrfachbelastung von Unternehmensgewinnen im Konzern verhindern. Er setzt bei Beteiligungserträgen an und mindert die Steuerbelastung der empfangenden Gesellschaft. Der Beteiligungsabzug fällt umso geringer und damit die Steuerlast auf den Beteiligungserträgen umso höher aus, je mehr Finanzierungsaufwand (= Schuldzinsen) eine Gesellschaft in ihrer Erfolgsrechnung ausweist. Dieser Effekt ist grundsätzlich sachgerecht.

Eine Höherbelastung ergibt sich auch dann, wenn die Gesellschaft die aufgenommenen Fremdmittel an eine andere Konzerngesellschaft weiterleitet. Bei TBTF-

¹⁶ Abrufbar unter: https://www.inlandbanken.ch/fileadmin/Positionspapier/DE/Inlandbanken_Positionspapier_VST_DE.pdf

Instrumenten wird dieser Effekt seit 1. Januar 2019 korrigiert. Gibt die Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank solche Instrumente aus und leitet sie die erhaltenen Mittel an eine andere Konzerngesellschaft weiter, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Beteiligungsabzug, d.h. die Steuerbelastung auf den Beteiligungserträgen fällt gleich hoch aus, wie wenn das TBTF-Instrument nicht gegeben worden wäre. Diese Anpassung des Beteiligungsabzugs dient der Zielsetzung der Finanzsystemstabilität. Sie lässt sich mit der besonderen aufsichtsrechtlichen Situation der systemrelevanten Banken begründen, führt aber zu einer unterschiedlichen Behandlung von systemrelevanten Banken gegenüber anderen Branchen.

Andere Gesellschaften können von der Ausnahme nicht profitieren. Beschaffen sie Fremdkapital und geben sie dieses an eine andere Konzerngesellschaft weiter, ergibt sich eine Höherbelastung auf Beteiligungserträgen. Dies kann einen Konzern davon abhalten, Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz anzusiedeln.

Die bestehende Sonderregelung für systemrelevante Banken könnte auf alle Branchen ausgedehnt werden. Alle Konzerngesellschaften mit Beteiligungen könnten profitieren, die konzernexterne und/oder -interne Finanzierung betreiben. Es könnten im Sinne der Gleichbehandlung alle Arten von Fremdkapital (namentlich Obligationen, Bankdarlehen sowie konzerninterne Darlehen) erfasst werden. Damit würden auch gewinnsteuerrechtlich die durch die Anpassungen bei der Verrechnungssteuer geschaffenen attraktiven Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung verstärkt.

Eine solche Anpassung des Beteiligungsabzugs führt in einer statischen Betrachtung zu Mindereinnahmen bei der Gewinnsteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Aufkommenseffekte lassen sich mangels Daten nicht quantifizieren.¹⁷ Zwei Faktoren limitieren indes das Potential für Mindereinnahmen:

- Konzernfinanzierungsaktivitäten, die der Verrechnungssteuer unterliegen, namentlich die Emission von Obligationen (ausgenommen TBTF-Instrumente), sind heute regelmässig nicht in der Schweiz angesiedelt.
- Sofern Konzernfinanzierungsaktivitäten in der Schweiz angesiedelt sind, können die Unternehmen schon heute steuerplanerische Massnahmen treffen, um die negativen Auswirkungen auf den Beteiligungsabzug zu vermeiden oder zu entschärfen.

In Konstellationen, in denen bereits Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz angesiedelt sind und die bestehenden steuerplanerischen Massnahmen nicht ausgeschöpft werden, entstehen hingegen nicht quantifizierbare Mindereinnahmen. Diese dürften

¹⁷ Im Rahmen von informellen technischen Anhörungen haben sich zwei Verbände schriftlich zu den finanziellen Auswirkungen einer derartigen Massnahme geäussert: Gemäss einer Umfrage von SwissHoldings bei rund 20 grossen Schweizer Unternehmen dürften auf Stufe Bund Mindereinnahmen von insgesamt weniger als 15 Mio. Franken entstehen. SwissHoldings hat dabei eine Beschränkung des subjektiven Anwendungsbereichs zu Grunde gelegt, weshalb die Mindereinnahmen je nach Ausgestaltung höher ausfallen könnten. Hinzu kommen Mindereinnahmen bei den Kantonen. Der Schweizerische Versicherungsverband geht im Bereich der Assekuranz von Mindereinnahmen bei Bund und Kantonen im unteren zweistelligen Millionenbereich aus. Beide Verbände schliessen auf gewichtigere positive dynamische Effekte. Der Bundesrat kann diese Schätzungen aufgrund der fehlenden Datengrundlage weder bestätigen noch widerlegen.

ganz oder teilweise durch Mehreinnahmen aus zusätzlicher Wertschöpfung und zusätzlichen Arbeitsplätzen kompensiert werden.

Angesichts der ungewissen finanziellen Auswirkungen will der Bundesrat derzeit auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug verzichten.

Eine Stärkung der Konzernfinanzierung kann auch mit einem **Abzug für Eigenfinanzierung** erreicht werden. Mit dem Ziel, Eigenkapital ähnlich wie Fremdkapital zu behandeln, wird damit ein kalkulatorischer Zinsabzug auf Eigenkapital möglich, der den steuerbaren Gewinn des Unternehmens und damit die Gewinnsteuerbelastung schmälert.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) hat das Parlament einen Abzug für Eigenfinanzierung auf kantonaler Ebene in die Vorlage aufgenommen. Dieser trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Voraussetzung für die kantonale Implementierung ist eine effektive Gewinnsteuerbelastung von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern am Kantonshauptort von mindestens 18.03 Prozent. Unter diesen Voraussetzungen hat bisher einzig der Kanton Zürich einen solchen Abzug für Eigenfinanzierung eingeführt. Auch der Kanton Tessin erfüllt die Voraussetzungen, hat den Abzug bisher aber nicht eingeführt.

Würde das Erfordernis der minimalen Gewinnsteuerbelastung fallen gelassen oder die Massnahme auch auf Stufe Bund eingeführt, würde sich das positiv auf die Konzernfinanzierungsaktivitäten auswirken. Die positiven Auswirkungen der vorliegenden Reform könnten damit verstärkt werden.

Der mit der STAF per 1. Januar 2020 eingeführten Regelung liegt ein politischer Kompromiss zugrunde. In Anbetracht des intensiven politischen Ringens um diese Lösung ist auf Anpassungen im Bereich der Gewinnsteuer zurzeit zu verzichten.

1.2.5 Weitere Massnahmen

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat folgende Ergänzungen der Vorlage beantragt:¹⁸

- **Neues freiwilliges Meldeverfahren für natürliche Personen in der Schweiz mit Beteiligungen ab 10 Prozent.**
- Neue **Ausnahmebestimmung für Beteiligungserträge im Konzernverhältnis ab einer Beteiligung von 10 Prozent** mit gleichzeitiger Abschaffung des heute geltenden Meldeverfahrens.

Das vorgeschlagene Meldeverfahren für natürliche Personen - anstelle des Verrechnungssteuerabzugs - weist Liquiditätsvorteile für die Beteiligungsinhaber auf. Für die Unternehmen hingegen birgt es einen zusätzlichen administrativen Mehraufwand und zusätzliche Haftungsrisiken, da sie neu die Verrechnungssteuer in Abhängigkeit des steuerlichen Wohnsitzes ihrer Anlegerinnen und Anleger erheben müssten. Um den Einnahmerisiken zu begegnen, die mit der Aufhebung der Verrechnungssteuern verbunden sind, wäre zudem eine konsequente Kontrolle durch die Steuerbehörden erforderlich.

¹⁸ <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2019-11-05.aspx>

Das bestehende Meldeverfahren im Konzernverhältnis ist bewilligungspflichtig. Damit hat die ESTV die Möglichkeit Kontrollen durchzuführen und auf die Entrichtung der Verrechnungssteuer zu bestehen, sofern die Voraussetzungen für die Durchführung des Meldeverfahrens nicht erfüllt sind. Die ersatzlose Abschaffung des heute geltenden Meldeverfahrens für qualifizierte Beteiligungen im Konzernverhältnis könnte deshalb zu beträchtlichen fiskalischen Risiken führen.

Aus diesen Gründen, und um die Komplexität der Vorlage nicht zu erhöhen, verzichtet der Bundesrat darauf, die von der WAK-N beantragten Neuerungen zu den Beteiligungserträgen in die Vorlage aufzunehmen. Die vorliegende Reform konzentriert sich auf Massnahmen zu Gunsten des Fremdkapitalmarkts und zur Stärkung des Sicherungszwecks.

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Budgetierung der Erträge aus der Verrechnungssteuer hat die ESTV im Weiteren auch eine **Kürzung der Fristen zur Rückerstattung** der Verrechnungssteuer geprüft. Hintergrund ist die Vermutung, dass das Rechnungsergebnis bei der Verrechnungssteuer dadurch verzerrt wird, dass die Rückerstattungsberechtigten angesichts des derzeitigen Zinsumfelds mit ihrem Rückerstattungsantrag so lange als möglich zuwarten. Die Frist beträgt heute drei Jahre.

Ein Effekt auf die Budgetgenauigkeit könnte primär bei einer Kürzung der Frist zur Rückerstattung an juristische Personen im Inland erreicht werden. Bei natürlichen Personen im Inland erfolgt die Rückerstattung oft gekoppelt mit der Einkommenssteuerveranlagung oder aber bereits vorher in einem separaten Rückerstattungsverfahren. Für ausländische Anlegerinnen und Anleger ist eine Verkürzung der drei Jahre nicht angezeigt, da diese Frist im internationalen Vergleich bereits kurz ausfällt. Bei den juristischen Personen im Inland lassen Erhebungen der ESTV indes den Schluss zu, dass weit über 90% der Rückerstattungen bereits bis Ende des Folgejahres erfolgen. Entsprechend hätte die Verkürzung der Frist nur einen minimalen Effekt auf die Budgetgenauigkeit, weshalb darauf zu verzichten ist.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Botschaft vom 29. Januar 2020 zur Legislaturplanung 2019-2023 angekündigt. Der entsprechende Bundesbeschluss ist noch ausstehend.

1.4 Rechtsvergleich

Zahlreiche Staaten wenden für Zinserträge eine Quellensteuer an. Diese Steuer wird entweder generell erhoben oder nur auf Zahlungen an in- bzw. an ausländische Anlegerinnen und Anleger. Für inländische Anlegerinnen und Anleger kann die Quellensteuer eine Abgeltungswirkung entfalten oder sie erfüllt - wie in der Schweiz - lediglich einen Sicherungszweck. Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Situation in ausgewählten anderen Ländern präsentiert:

Tabelle 1: Inländische Anlegerinnen und Anleger¹⁹

¹⁹ Die Informationen aus den Tabellen 1 und 2 wurden der International Bureau of Fiscal Documentation (IBFD), Stand Herbst 2019, entnommen.

	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Staaten
Satz	12,8%	26,375%	26% ¹	20%	30%
Erhoben durch	Zahlstelle	Zahlstelle	Zahlstelle	Zahlstelle	Zahlstelle
Wirkung	Sicherung	Abgeltung ²	Abgeltung	Sicherung	Sicherung

¹ Staatsobligationen sind von der Steuer ausgenommen.

² Fällt die Steuerlast unter dem Quellensteuertarif grösser als unter dem individuellen Steuertarif der steuerpflichtigen Person aus, kann sie eine Anpassung verlangen.

Tabelle 2: Ausländische Anlegerinnen und Anleger

	Frankreich	Deutschland	Italien	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Staaten
Satz	n/a	26.375%	26% ¹	20%	30%
Erhoben durch	n/a	Zahlstelle	Zahlstelle	Zahlstelle	Zahlstelle
Wirkung	n/a	Abgeltung ^{3, 4}	Abgeltung ^{3, 4}	Abgeltung ^{3, 4}	Abgeltung ^{3, 4}

³ Ausschliesslich in Bezug auf den Quellenstaat.

⁴ Sieht ein DBA dies vor, kann ein ermässiger Satz zur Anwendung gelangen.

In gewissen Fällen wird die Quellensteuer auf die Residualsteuer gemäss DBA beschränkt und ausländische Anlegerinnen und Anleger brauchen kein Rückerstattungsverfahren zu durchlaufen. Bei Zinserträgen kann die Höhe der Quellensteuer in den genannten Staaten eins zu eins an die geltenden Residualsteuersätze (12,5% in Italien und Steuerbefreiung in den Vereinigten Staaten) angepasst werden. Dies gilt nicht im Verhältnis zum Vereinigten Königreich, welches die Senkung des Quellensteuersatzes auf der Basis eines DBA vorgängig von der britischen Steuerverwaltung genehmigen lässt. Das Schweizer Recht sieht nichts Derartiges vor.

In der EU ist ebenfalls das Zahlstellenprinzip anwendbar. Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 hält in Artikel 4 den Anwendungsbereich der Zahlstelle fest. In Analogie zum europäischen Recht legte das Abkommen vom 26. Oktober 2004²⁰ zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, vor der Änderung durch das Protokoll vom 27. Mai 2015, ebenfalls das Zahlstellenprinzip fest (vgl. Artikel 6).

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Die beantragte Neuregelung

2.1.1 Die neue Verrechnungssteuer

Die Ziele der Reform der Verrechnungssteuer (Ziff. 1.1.5) können technisch mit einem teilweisen Wechsel zum **Zahlstellenprinzip*** erreicht werden. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht vom Schuldner der steuerbaren Leistung

²⁰ SR 0.641.926.81

(z.B. Unternehmen, das eine Obligation ausgibt und darauf Zinsen entrichtet) abgeführt, sondern von der Zahlstelle der Anlegerin oder des Anlegers (z.B. Bank, in deren Depot die Anlegerin oder der Anleger die steuerbare Obligation hält). Die Zahlstelle kennt im Unterschied zum Schuldner die Person der Anlegerin oder des Anlegers. Sie ist damit in der Lage, die Verrechnungssteuer ausschliesslich in den Fällen zu erheben, in denen dies der Sicherungszweck verlangt. So ist vorliegend die Verrechnungssteuer gegenüber inländischen natürlichen Personen zu erheben. Inländische juristische Personen sowie ausländische Anlegerinnen und Anleger werden demgegenüber von der Steuer ausgenommen. Das steuerliche *Bankgeheimnis* im Inland bleibt gewahrt. Die Steuerbehörden erfahren wie heute erst im Zeitpunkt der Deklaration durch die Anlegerin oder den Anleger vom Vorliegen des verrechnungssteuerbelasteten Ertrags und des Vermögens.

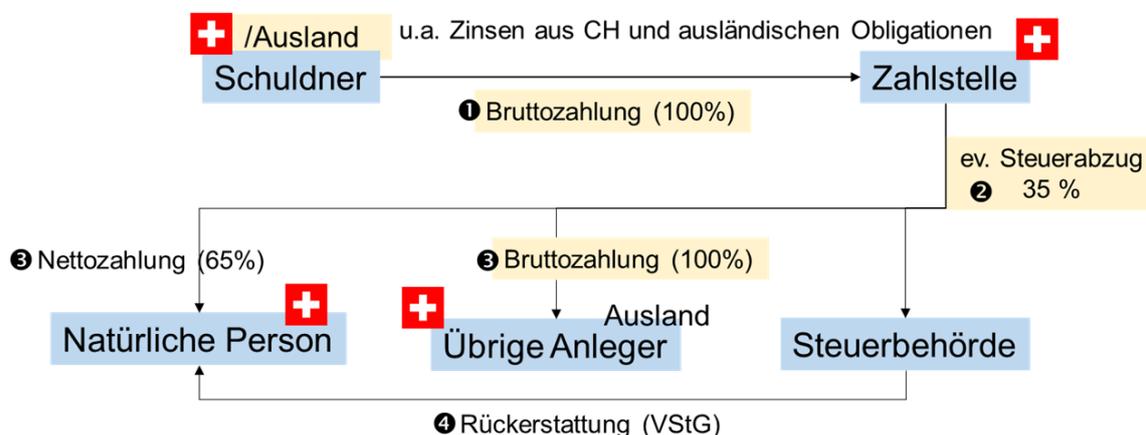
Die neue Verrechnungssteuer greift, wenn die Zahlstelle ihren Sitz in der Schweiz hat, wohingegen beim Schuldnerprinzip der Sitz des Schuldners massgebend ist.

Als *Zahlstellen* kommen zumeist Banken in Betracht. Soweit Zinspapiere aber nicht im Depot einer Bank verwahrt werden (etwa bei Obligationen von KMU oder Guthaben von Unternehmen), kann der Schuldner der steuerbaren Leistung zugleich auch als Zahlstelle qualifizieren. Diesfalls muss der Schuldner seine Anlegerinnen und Anleger identifizieren und er ist für die korrekte Abführung der neuen Verrechnungssteuer verantwortlich.

Dank dieser differenzierten Erhebung können in der Schweiz ansässige Unternehmen ihre Obligationen ohne verrechnungssteuerliche Hindernisse aus der Schweiz begeben. Das Gleiche gilt für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten (Treasury- und Cash-Pooling-Funktionen).

Im Weiteren sind die Zahlstellen technisch in der Lage, auch auf Erträgen aus ausländischen Zinspapieren die Verrechnungssteuer zu erheben. Neu sind damit auch ausländische Zinserträge besichert, wenn sie von einer inländischen natürlichen Person im Depot einer inländischen Bank gehalten werden. Auf diese Weise wird eine wesentliche *Sicherungslücke geschlossen* und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet. Davon profitieren Bund, Kantone und Gemeinden.

Abbildung 4: Schematische Darstellung des Zahlstellenprinzips



Die Steuererhebung ist beim Zahlstellenprinzip komplexer als im geltenden Schuldnerprinzip, da bisher nicht nach Anlegerinnen- und Anlegerkreis unterschieden werden muss (Ziff. 1.1.1). Das Zahlstellenprinzip birgt zudem das systemimmanente Risiko, dass inländische natürliche Personen auf eine ausländische Zahlstelle ausweichen, um die Verrechnungssteuer zu vermeiden (**Zahlstellenverlegung**). Ein solches Verhalten hat nachteilige Auswirkungen für den Finanzplatz Schweiz wie auch für den Fiskus. Befindet sich die Zahlstelle jedoch in einem Land, mit dem die Schweiz den AIA pflegt, werden die Einkommens- und Vermögenssteuern durch eine Meldung sichergestellt. Bei Staaten, mit denen die Schweiz keinen AIA unterhält, besteht keine Sicherung.

Für die Zahlstellen hat die Implementierung grössere **administrative und technische Auswirkungen** (Umsetzung der IT, Implementierung der entsprechenden Prozesse etc.). Mit dem Systemwechsel werden Personen und Unternehmen neu steuerpflichtig, die bisher nicht oder nur in geringem Masse betroffen waren. Für die Kantone ergibt sich bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen natürlicher Personen ein erhöhter Aufwand. Neu ist nicht mehr anhand der Art der Erträge (inländische Zinserträge) direkt erkennbar, ob die Verrechnungssteuer darauf angefallen ist; vielmehr ist entscheidend, ob die Vermögenswerte bei einer in- oder ausländischen Zahlstelle gehalten werden. Daraus ergeben sich finanzielle Risiken.

Um den **Abwicklungs- und Haftungsrisiken** der Zahlstellen Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen vor, die in Ziffer 2.2 dargelegt werden. Zudem soll sich der Fiskus an den Implementierungskosten des neuen Systems beteiligen. Mit diesen Vorschlägen will der Bundesrat dem Umstand Rechnung tragen, dass die bisherigen Reformbestrebungen politisch gescheitert sind und die Chancen der vorliegenden Reform erhöhen.

In Teilbereichen ist eine **administrative Vereinfachung** zu erwarten. Für die Schuldner der steuerbaren Leistung ergeben sich Erleichterungen, da sie die Verrechnungssteuer nicht mehr abwickeln müssen. Für die ESTV ist ebenfalls eine - wenn auch geringe - administrative Entlastung zu erwarten. So werden die Rückerstattungsanträge der inländischen juristischen Personen und der ausländischen Anlegerinnen und Anlegern für Schweizer Zinserträge künftig entfallen. Im Vergleich zu den Rückerstattungsanträgen auf Beteiligungserträgen machen diese allerdings nur einen geringen Anteil am Gesamtvolumen aus.

Dem inländischen Schuldner soll ein **Wahlrecht** zustehen, ob er bei Zinserträgen das Schuldner- oder das Zahlstellenprinzip anwenden will. Entscheidet er sich für das Schuldnerprinzip, liefert er wie heute die Verrechnungssteuer für sämtliche Anlegerinnen und Anleger ab. Inländische KMU und KKA können sich damit von den zusätzlichen Pflichten befreien, die die neue Verrechnungssteuer mit sich bringt. Wenn KMU als Emittenten auch inländische juristische Personen oder ausländische Anlegerinnen und Anleger haben, können aber auch sie die Vorteile der neuen Verrechnungssteuer nutzen und diese im Zahlstellenprinzip abwickeln. Dasselbe gilt für die inländischen KKA.

Das bestehende **Verfahren** kann grundsätzlich auch für die neue Verrechnungssteuer fortgeführt werden.

2.1.2 **Aufhebung Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen**

Als Begleitmassnahme zu den Reformelementen bei der Verrechnungssteuer wird die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben. Damit wird der Handel in der Schweiz attraktiver, womit der positive Effekt auf den Fremdkapitalmarkt unterstützt werden kann.

2.1.3 **Indirekte Anlage**

Das neue System soll für sämtliche *Zinserträge* gelten. Mit Blick auf die Gleichbehandlung und den Sicherungszweck sieht die Vorlage daher vor, dass nicht nur Zinserträge bei KKA gemäss KAG in den Anwendungsbereich der Verrechnungssteuer fallen, sondern auch die übrigen in- und ausländischen kollektiven Anlageformen.

Die direkte Anlage in ein Zinspapier und die indirekte Anlage via KKA oder strukturiertem Produkt sollen gleichbehandelt werden. So können Verzerrungen im Markt beseitigt und das Risiko für Steuerhinterziehung verringert werden.

Soweit der Zinsertrag *ausgeschüttet* wird (was in einem strukturierten Produkt immer der Fall ist), kann die neue Verrechnungssteuer ohne Weiteres zur Anwendung gelangen: Die Gleichbehandlung von direkter und indirekter Anlage wird gewährleistet, indem ausschliesslich für inländische natürliche Personen ein Abzug der Verrechnungssteuer erfolgt. Die dazu notwendige Differenzierung der Anlegerinnen und Anleger kann durch die Schweizer Zahlstelle erfolgen, in deren Depot die entsprechenden Titel liegen. Damit wird der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ausgebaut, da neu auch ausländische Zinserträge, die über eine ausländische KKA, eine inländische KKA ausserhalb des KAG oder ein strukturiertes Produkt gehalten werden, besichert werden. In der Umsetzung bedarf dies eines separaten Ausweises durch die KKA bzw. die Emittentin von strukturierten Produkten, damit die Zahlstelle erkennen kann, ob es sich um Zinserträge handelt oder nicht.

Ein separater Ausweis ist heute bereits u.a. bei Kapitalgewinnen bekannt. Kapitalgewinne unterliegen im Privatvermögen nicht der Einkommenssteuer. Soweit die inländische KKA diese separat ausweist, wird keine Verrechnungssteuer darauf erhoben; ohne Ausweis mangels Erkennbarkeit schon. Dieses System lässt sich auf in- und ausländischen KKA ausserhalb des KAG sowie in- und ausländischen strukturierten Produkten erwirtschaftete Kapitalgewinne ausdehnen.

Neu ist ein analoger separater Ausweis der Zinserträge aus in- und ausländischen KKA und strukturierten Produkten vorgesehen. Die KKA bzw. die Emittentin des strukturierten Produkts weisen demnach die Zinserträge künftig separat aus, wenn sie inländische natürliche Personen als Anlegerin und Anleger haben. Damit sind alle übrigen Erträge, mit Ausnahme der inländischen Beteiligungserträge, von der Verrechnungssteuer befreit. Dies führt bei den KKA und den Emittentinnen zu einem zusätzlichen Aufwand, da sie heute Zinserträge nicht separat ausweisen müssen. Liegt der separate Ausweis nicht vor, ist die Verrechnungssteuer gegenüber natürlichen Personen im Inland analog der Regelung bei den Kapitalgewinnen auf dem gesamten Ertrag zu erheben. Mit Blick auf den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ist diese Regelung notwendig, um alle Zinserträge zu erfassen. Sie führt aber dazu, dass

auch Erträge vom Verrechnungssteuerabzug betroffen sein können, die es bei der Direktanlage nicht sind. Dies betrifft insbesondere ausländische Beteiligungserträge. Diese Erträge unterliegen indes der Einkommenssteuer und die darauf erhobene Verrechnungssteuer wird bei ordnungsgemässer Deklaration zurückerstattet. Inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger sind künftig für ihre Erträge aus KKA und strukturierten Produkten von der Verrechnungssteuer befreit, sofern es sich nicht um inländische Beteiligungserträge handelt.

Mit dieser Gleichbehandlung von direkter und indirekter Anlage können Verzerrungen im Markt beseitigt und das Risiko für Steuerhinterziehung verringert werden. Zudem kann dadurch eine Stärkung des Fondsstandorts Schweiz erreicht werden.

Ein beachtlicher Teil der KKA schüttet ihre Erträge nicht an die Anlegerinnen und Anleger aus. Vielmehr werden diese einbehalten und wiederangelegt (*thesauriert**). Der Wert der KKA-Anteile erhöht sich dadurch, es erfolgt aber kein Geldfluss an die Anlegerinnen und Anleger. Verrechnungs- und einkommenssteuerlich wird die Thesaurierung heute gleich behandelt wie die Ausschüttung. Nach Ansicht des Bundesrates sollen ausschüttende und thesaurierende KKA gleichbehandelt werden: Nur so werden die direkte Anlage in ein Zinspapier und die indirekte Anlage via KKA konsequent gleichbehandelt. Auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer wird gestärkt und die teilweise Diskriminierung von inländischen KKA gegenüber ausländischen wird beseitigt.

Für die Zahlstellen ergeben sich erhöhte Abwicklungs- und Haftungsrisiken, da sie bei thesaurierenden KKA einen Abzug der Verrechnungssteuer vornehmen müssen, ohne dass ein Liquiditätsfluss besteht. Der Bundesrat hat daher Alternativen zur dargelegten Neuerung geprüft. Diese könnten auf thesaurierende KKA beschränkt oder auf sämtliche KKA angewendet werden. Ebenso wäre eine Beschränkung auf nur in-, oder auch ausländische KKA denkbar.

- Beibehaltung des *geltenden Systems bei der Ausschüttung/Thesaurierung* (Verrechnungssteuerpflicht nur für Zinserträge via inländische KKA): Die Beibehaltung des geltenden Systems bei KKA entspricht dem KIB (Ziff. 1.2.3). Damit wird die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen jedoch nicht erreicht. Ausländische KKA wären bisweilen aufgrund des fehlenden Verrechnungssteuerabzugs weiterhin attraktiver im Vergleich zu inländischen. Damit bleibt der Wettbewerbsnachteil inländischer KKA bestehen. Bei ausländischen KKA, die inländische Zinserträge erwirtschaften und neu von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind, führt die Massnahme zu Mindereinnahmen. Heute scheitert die Rückerstattung der Verrechnungssteuer regelmässig an praktischen Hürden.
- *Keine Erhebung der Verrechnungssteuer bei Zinserträgen aus der KKA*: Dies eröffnet den Anlegerinnen und Anlegern die Möglichkeit, die Verrechnungssteuer zu vermeiden, indem sie Zinserträge nicht direkt, sondern via eine KKA erwirtschaften. Dies wäre eine Ungleichbehandlung zwischen indirekter und direkter Anlage, verzerrt Anlageentscheide und steht im Widerspruch zur beabsichtigten Stärkung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Im Vergleich zu heute ergäbe sich bei inländischen KKA gar eine neue Sicherungslücke, da heute ein Verrechnungssteuerabzug erfolgt. Liegt die Zahlstelle in der Schweiz, würde die

Sicherung für inländische Anlegerinnen und Anleger auch nicht mit dem AIA gewährleistet.

- *Meldung* anstelle der Steuererhebung bei Zinserträgen aus KKA: Eine Meldung wäre geeignet, die Sicherung der Einkommens- und Vermögenssteuer zu erreichen. Eine Gleichbehandlung von direkter und indirekter Anlage würde damit aber nicht erreicht, d.h. es käme weiterhin zu einer Verzerrung von Anlageentscheiden. Bei der Direktanlage wird die Verrechnungssteuer erhoben, bei der indirekten Anlage erfolgt eine Meldung. Dies führt bei steuerehrlichen Anlegerinnen und Anlegern zu einem Liquiditätsvorteil und damit einem Anreiz zur indirekten Anlage. Hinzu kommt, dass eine Kombination von Steuerabzugs- und Meldeverfahren auch aus administrativer Sicht Nachteile aufweist.

Für inländische **Beteiligungserträge** gilt das heutige System bei KKA gemäss KAG unverändert, wird aber neu auch auf KKA ausserhalb des KAG angewendet: Die Ausschüttung aus der inländischen KKA resp. die Thesaurierung unterliegt der Verrechnungssteuer. Bei ausländischen KKA erfolgt kein Abzug, ebensowenig bei strukturierten Produkten.

2.1.4 Ersatzzahlungen

Nebst den bereits dargelegten Reformelementen soll eine Regelung zur verrechnungssteuerlichen Behandlung von Ersatzzahlungen aufgenommen werden. Neu soll explizit nicht nur auf dem originären Ertrag, sondern auch auf der nachgebildeten Zahlung die Verrechnungssteuer erhoben werden.

Bei **Zinserträgen** wird die Ausnahme für inländische juristische Personen sowie ausländische Anlegerinnen und Anleger auch bei der Ersatzzahlung greifen. Werden Ersatzzahlungen für inländische **Beteiligungserträge** ausgerichtet, entfällt die Ausnahme, um so die Gleichbehandlung zum originären Ertrag zu gewährleisten. Steuerpflichtig ist die Zahlstelle des Schuldners der Ersatzzahlung (also i.d.R. der Borgerin oder des Borgers); soweit keine solche vorhanden ist, ist der Schuldner selber steuerpflichtig.

Dieses System stellt sicher, dass die Verrechnungssteuer nicht zu Unrecht mehrfach zurückerstattet wird (vgl. Ziff. 1.1.3.4). Zudem wird für natürliche Personen im Inland der Sicherungswert der Verrechnungssteuer gestärkt. Der Vorschlag trägt dem Anliegen der Branche nach Rechtssicherheit und den Interessen des Fiskus Rechnung.

Im Anwendungsbereich von DBA werden Ersatzzahlungen regelmässig nicht wie der originäre Ertrag behandelt. Damit fallen sie regelmässig unter die Auffangbestimmung der DBA (übrige Einkünfte), womit der ausländischen Anlegerin und dem ausländischen Anleger das Recht auf vollständige Rückerstattung zusteht.

2.2 Vergleich zur Vorlage des Bundesrates 2014

Anders als 2014 verzichtet der Bundesrat konsequent auf neue **Meldeverfahren**. In der Vorlage 2014 hatte er für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ein freiwilliges Meldeverfahren vorgeschlagen. Auch die SubKo und die Expertengruppe

haben sich gegen neue Meldeverfahren im Bereich des Fremdkapitalmarkts ausgesprochen.

Die Vorlage 2014 wurde in der Vernehmlassung von den Banken insbesondere deshalb abgelehnt, weil diese den **administrativen Aufwand**, die Kosten und die **Abwicklungs-** sowie die **Haftungsrisiken** als unverhältnismässig hoch beurteilten (Ziff. 1.1.6). Der vorliegende Vorschlag trägt diesen Bedenken in verschiedenen Punkten Rechnung. Die Vorlage sieht diverse Elemente vor, die im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Ziff. 3) dargelegt werden:

- Die Vorlage ist auf Zinserträge beschränkt. In der Vorlage 2014 hatte der Bundesrat noch vorgeschlagen, insbesondere ausländische Beteiligungserträge mit zu erfassen. Dank dieser Vereinfachung ist das neue System in der Abwicklung weniger komplex.
- Die strafrechtliche Haftung der Zahlstellen ist bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies war in der Vorlage 2014 nicht vorgesehen und stellt eine Erleichterung zu Gunsten der Zahlstellen dar.
- Zudem ist den Zahlstellen eine Entschädigung für den Implementierungsaufwand zuzusprechen. Auch dieses Element ist neu und soll den Aufbau des neuen Systems unterstützen.
- Weiter sieht der Bundesrat neu vor, dass die Gesellschaften künftig zwischen der alten und der neuen Verrechnungssteuer wählen können. Damit wird insbesondere den Interessen der KMU mit inländischen Anlegerinnen und Anlegern Rechnung getragen.
- In der Vorlage 2014 waren lediglich buchführungs- resp. revisionspflichtige juristische Personen im Inland (nebst ausländischen Anlegerinnen und Anlegern) von der neuen Verrechnungssteuer ausgenommen. Das hätte bei den Banken zu einem Mehraufwand bei der Identifikation ihrer Anlegerinnen und Anleger geführt. Im vorliegenden Vorschlag ist diese Abklärung nicht mehr nötig, da die neue Verrechnungssteuer nur noch gegenüber natürlichen Personen im Inland zu erheben ist. Über die dafür notwendigen Informationen verfügen die Banken weitestgehend bereits.
- Die neue Verrechnungssteuer muss von den Zahlstellen lediglich quartalsweise abgeliefert werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, allfällige fehlerhafte Abrechnungen noch rechtzeitig zu korrigieren. Hinzu kommt in einem anderen Zinsumfeld ein Liquiditätsvorteil für die Banken für die Zeit zwischen Erhebung und Ablieferung der neuen Verrechnungssteuer.
- Die Vorlage 2014 sah vor, Marchzinsen* neu der Einkommens- und der Verrechnungssteuer zu unterstellen. Dies wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt.

Weiter sieht die Vorlage neu auch eine Regelung für **Ersatzzahlungen** vor.

Schliesslich wird die Vorlage von einer Anpassung bei den Stempelabgaben begleitet. Neu soll der Handel mit inländischen Obligationen nicht mehr der **Umsatzabgabe** unterliegen.

2.3 Umsetzungsfragen

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Verrechnungssteuer werden Anpassungen auf Verordnungsstufe nach sich ziehen.²¹ Für die konkrete Umsetzung werden die Regelungen dereinst auch noch auf Stufe Verwaltungsanweisungen konkretisiert werden. Im Interesse der Transparenz legt der Bundesrat einige geplante zentrale Verordnungsbestimmungen dieser Vorlage bei (vgl. Anhang). Diese dienen dem besseren Verständnis der vorgeschlagenen Regelung. Da lediglich die zentralen Elemente aus der Verordnung aufgenommen werden, ist die entsprechende Übersicht im Anhang nicht abschliessend. Sobald die Anpassungen auf Gesetzesstufe vom Parlament verabschiedet worden sind, wird es ein separates Vernehmlassungsverfahren zu sämtlichen Verordnungsanpassungen geben. Den Vernehmlassungsteilnehmenden steht es frei, sich bereits jetzt oder zu diesem späteren Zeitpunkt zu den Verordnungsbestimmungen zu äussern.

Weiter sind Anpassungen in der Verordnung vom 15. Juni 1998²² zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Steuerrückbehalt* beim Bezug von amerikanischen Dividenden und Zinsen über schweizerische Zahlstelle nötig. Heute erheben die schweizerischen Zahlstellen auf US-Zinsen eine mit der Verrechnungssteuer vergleichbare Quellensteuer, die die inländischen Anlegerinnen und Anleger analog der Verrechnungssteuer zurückerstattet erhalten. Da ausländische Zinserträge künftig von der neuen Verrechnungssteuer erfasst werden, ist der zusätzliche Steuerrückbehalt für US-Zinsen überflüssig.

Die Reform zieht tiefgreifende Anpassungen im Bereich der IT insbesondere der Banken aber auch der Kantone nach sich. Ihnen ist daher eine ausreichende Frist für die Implementierung einzuräumen. Das EFD wird daher die Zahlstellen und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) zu gegebener Zeit zum Datum der Inkraftsetzung anhören.

Aus derzeitiger Optik könnte die Reform frühestens 2021 im Parlament beraten werden. Aufgrund der soeben erwähnten Implementierungsfrist ist nicht von einem Inkrafttreten per 2022 auszugehen. Damit stellt sich die Frage nach der Behandlung von Erträgen aus TBTF-Instrumenten, bei denen die Zinsen derzeit von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind, wenn das Instrument bis 31.12.2021 emittiert wird. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Reform wird diese Ausnahme obsolet, da die Zinsen an inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger allesamt ausgenommen sind. Bei zwischen dem 1.1.2022 und dem Inkrafttreten der vorliegenden Neuerung ausgegebenen TBTF-Instrumenten ist im Interesse der Finanzstabilität eine Regelung notwendig. Die geltende Ausnahme soll daher bei nicht rechtzeitigem Inkrafttreten der vorliegenden Neuerung mindestens bis zu deren Inkrafttreten verlängert werden. Bei vor dem Inkrafttreten emittierten TBTF-Instrumenten bleiben die TBTF-Zinsen bis zum Ende der Laufzeit von der Verrechnungssteuer ausgenommen.

²¹ Vorwiegend betroffen ist die Verrechnungssteuerverordnung, VStV, vom 19. Dezember 1966, SR 642.211.

²² SR 672.933.61

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965²³ über die Verrechnungssteuer

Art. 4

Artikel 4 E-VStG bildet das eigentliche Kernstück der Reform, indem er i.V.m. Artikel 10 E-VStG für **Zinserträge** das Zahlstellenprinzip einführt. Bei inländischen Titeln gelangen die neuen Regeln nur zur Anwendung, wenn der Schuldner diese Erhebungsart wählt (Art. 20b).

Bei den Erläuterungen der folgenden Artikel (Art. 5-20a E-VStG) wird davon ausgegangen, dass der inländische Schuldner (Abs. 1 Bst. a, c, e und f i.V.m. Abs. 2) die Anwendung des Zahlstellenprinzips erklärt hat (Art. 20b Abs. 1 E-VStG). Damit ist nicht er, sondern die Zahlstelle steuerpflichtig. Soweit das Schuldnerprinzip Anwendung findet, ist auf die Kommentierung von Artikel 20b Absatz 2 E-VStG zu verweisen.

In *Absatz 1* werden die der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge als Steuerobjekt definiert.

Erträge der inländischen Obligationen, Serienschuldbriefen, Schuldbuchguthaben (*Bst. a*) sowie der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (*Bst. e*) unterliegen bereits heute der Verrechnungssteuer. Für diese Erträge findet das Zahlstellenprinzip Anwendung (Abs. 2).

Erträge aus inländischen **Seriengülten** (*Bst. b*) unterliegen bereits heute der Verrechnungssteuer. Sie verbleiben im Schuldnerprinzip. Seit 2012 dürfen zivilrechtlich keine neuen Seriengülten mehr ausgegeben werden, weswegen deren praktische Bedeutung gering ist. Entsprechend verzichtet der Bundesrat darauf, diese auch in das Zahlstellenprinzip zu überführen.

Im Interesse der Stärkung des Sicherungszwecks unterliegen neu auch ausländische Zinserträge der Verrechnungssteuer (*Bst. c i.V.m. Abs. 2*). Für diese Erträge findet das Zahlstellenprinzip Anwendung.

Erträge aus inländischen **Beteiligungsrechten** (*Bst. d*) unterliegen weiterhin dem Schuldnerprinzip. Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhebt die Verrechnungssteuer unabhängig davon, wer Anlegerin oder Anleger ist (zur Begründung vgl. Ziff. 1.2.1). Ausländische Beteiligungserträge werden weiterhin nicht besichert.

Für KKA soll folgende Regelung gelten (*Bst. f und g i.V.m. Abs. 2*, vgl. Ziff. 2.1.3):

- *Nicht nur KKA gemäss KAG*: Neu unterliegen auch Erträge aus KKA ausserhalb des KAG der Verrechnungssteuer. Darunter fallen insbesondere Erträge aus Vermögen ähnlicher Art. Diese heute nicht mit der Verrechnungssteuer besicherten Erträge unterliegen der Einkommenssteuer und der Vermögensgegenstand der Vermögenssteuer. Die bestehende Sicherungslücke kann so geschlossen werden.

²³ SR 642.21

- *Auch ausländische KKA-Erträge:* Neu werden ausländische KKA-Erträge für inländische natürliche Personen von der Verrechnungssteuer erfasst, sofern diese in einem Depot bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden.

Nach *Buchstabe h* sind neu auch Erträge aus in- und ausländischen strukturierten Produkten Gegenstand der Verrechnungssteuer. Dabei handelt es sich um nachgebildete Erträge (Ausgleichszahlungen). Die Begründung zur verrechnungssteuerlichen Erfassung ist dieselbe wie bei den KKA ausserhalb des KAG (Bst. f und g). Solche Erträge unterliegen dem Zahlstellenprinzip (*Abs. 2*).

In den *Buchstaben i und j* werden Ersatzzahlungen als Objekt der Verrechnungssteuer eingeführt. Ersatzzahlungen bilden einen originären Ertrag nach und werden verrechnungssteuerlich analog diesem originären Ertrag behandelt. Ersatzzahlungen aus Zinserträgen (Bst. i) unterliegen wie die direkt (Bst. a, c und e) oder indirekt vereinnahmte Zinserträge (Bst. f und g) dem Zahlstellenprinzip (*Abs. 2*). Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen (Bst. j) unterliegen ebenfalls dem Zahlstellenprinzip (Art. 10 Abs. 2 E-VStG), wengleich keine Ausnahmen wie bei den Ersatzzahlungen auf Zinsen vorgesehen sind (Art. 5b Abs. 1 Bst. e, 5c Abs. Abs. 2 und 3 E-VStG).

Absatz 3 deckt sich inhaltlich mit dem bestehenden Absatz 2.

Bei den Bestimmungen in den *Absätzen 4 und 5* handelt es sich teilweise um geltendes Recht, das verschoben wird: Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 9 Absatz 3 VStG und die Investmentgesellschaft mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG (Abs. 5) wird bereits heute als Kapitalgesellschaft behandelt (Art. 9 Abs. 3 VStG). Die Kommanditaktiengesellschaft (Abs. 5) gilt zivilrechtlich als Kapitalgesellschaft, was nunmehr auch für die Zwecke der Verrechnungssteuer klargestellt wird.

Absatz 6: Der Bundesrat kann für Trustverhältnisse von den Artikeln 4 - 20b E-VStG abweichende Regelungen beschliessen. Damit soll auch in diesem Bereich der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer im Inland konsequent erreicht werden. Die geplante Verordnungsbestimmung kann dem Anhang entnommen werden.

Vorbemerkung zu den Artikeln 5 - 5d E-VStG

Der heute geltende Artikel 5 VStG regelt sämtliche Ausnahmen von der Steuererhebung. Da mit der vorliegenden Reform zusätzliche Ausnahmen eingefügt werden, wird dieser Artikel aufgespalten und die Ausnahmetatbestände thematisch geordnet in separaten Bestimmungen erwähnt. In vielen Teilen handelt es sich dabei um geltendes Recht.

Art. 5

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 5 Abs. 1 Bst a und e VStG) und regelt - mit Ausnahme der Reserven aus Kapitaleinlagen (vgl. Art. 5a E-VStG) - die Ausnahmebestimmungen betr. Reserven und Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Art. 5a

Die Bestimmungen zur Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen (Art. 5 Abs. 1^{bis} - 1^{sexties} VStG) sind ohne inhaltliche Änderung neu in Artikel 5a E-VStG zu finden.

Art. 5b

In Artikel 5b E-VStG sind die Ausnahmebestimmungen für Zinserträge geregelt.

Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie *Absatz 2* entsprechen materiell dem geltenden Recht (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c, d und h VStG).

Neu sollen Zinsen von Kundenguthaben und Erträge aus Seriengülden, die bestimmten, gemäss Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁴ über die direkte Bundessteuer (Art. 56 Bst. a-c, e und f DBG) steuerbefreiten Leistungsempfängern ausgerichtet werden, von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden (*Abs. 1 Bst. c*): Bei diesen Leistungsempfängern handelt es sich um Bund, Kantone, Gemeinden, Kirchgemeinden und andere Gebietskörperschaften der Kantone inkl. deren Anstalten, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sowie unter deren Verwaltung stehende Spezialfonds und Betriebe. Dies ist sachgerecht, da die genannten Leistungsempfänger keiner Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht unterstehen. Sie sind als Anlegerinnen und Anleger von Kundenguthaben bereits heute im Depotbestand der Banken segregiert und entsprechend bekannt. Damit ist eine Befreiung auch technisch möglich. Erwirtschaften die genannten Leistungsempfänger Zinserträge, sind diese auf Grund von Artikel 5b Absatz 1 Buchstaben e sowie Artikel 5c Absätze 2 und 3 E-VStG von der Steuer ausgenommen.

Neu eingeführt wird weiter *Absatz 1 Buchstabe e*. Hier ist festgehalten, dass die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip für Zinserträge ausschliesslich gegenüber natürlichen Personen im Inland zu erheben ist. Massgebend ist dabei die Vertragspartei der Zahlstelle. Inländische Einzelunternehmer gelten als natürliche Personen. Eine Differenzierung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen wäre für die Zahlstellen nicht praktikabel. Bei natürlichen Personen im Inland erheben die Banken bereits heute den zivilrechtlichen Wohnsitz. Da der steuerliche Wohnsitz bei der für die neue Verrechnungssteuer relevanten Kundengruppe nur in seltenen Fällen abweichen dürfte, können die vorhandenen Daten verwendet werden. Die wenigen verbleibenden Fälle sind in Abwägung des Zusatzaufwandes der Zahlstellen hinzunehmen.

Grundsätzlich ist die inländische natürliche Person auch diejenige, bei der die Erträge mit der Einkommenssteuer und das Vermögen mit der Vermögenssteuer erfasst werden. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Verrechnungssteuer und die Einkommenssteuer auseinanderfallen. Dies ist etwa bei Sitzgesellschaften mit steuerlichem Durchgriff auf den Beteiligungsinhaber der Fall (zur Nutzniessung und zum Treuhandverhältnis vgl. Anhang). Da es sich um eine voraussichtlich eher geringe Anzahl von Fällen handelt, ist es sachgerecht, auf den bereits vorhandenen zivilrechtlichen Wohnsitz abzustellen. Alles andere würde zu einem erheblichen Zusatzaufwand für die Zahlstellen führen.

²⁴ SR 642.11

Alle übrigen Anlegerinnen und Anleger sind von der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip ausgenommen. Dies betrifft namentlich inländische juristische Personen, inländische KKA, inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, Bund, Kantone, Gemeinden, deren Anstalten und Betriebe sowie unter ihrer Verwaltung stehende Spezialfonds, kaufmännisch geführte Personengesellschaften sowie sämtliche ausländische Anlegerinnen und Anleger.

Mit Blick auf den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ist diese Lösung angemessen. Die handelsrechtskonforme Buchführung bildet bei juristischen Personen, KKA und Personengesellschaften die Grundlage für die Besteuerung. Auch bei Fehlen der Pflicht zur ordnungsgemässen Buchführung muss eine Ein- und Ausgabenrechnung erstellt werden. Bei fehlerhaften Geschäftsabschlüssen (also bspw. Nicht-Verbuchung der Zinserträge) sind Verfahren wegen des Verdachts auf Steuerbetrug und nicht ausschliesslich Steuerhinterziehung möglich, was der Steuerehrlichkeit zuträglich ist. Bei nicht kaufmännischen Personengesellschaften ist die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip gegenüber beteiligten inländischen natürlichen Personen zu erheben.

Der verrechnungssteuerliche Begriff der Obligation gemäss heutiger Rechtsprechung und Praxis²⁵ gilt auch weiterhin. Auch Erträge aus sogenannten Fremdkapitaltoken werden unter das Zahlstellenprinzip fallen.

Schliesslich sind in *Absatz 1 Buchstaben f und g* die bestehenden, derzeit bis Ende 2021 befristeten Ausnahmen für Zinsen aus TBTF-Instrumenten enthalten. Falls die vorliegende Neuerung nicht bis zu diesem Datum in Kraft tritt (Ziff. 2.3), sind die Ausnahmebestimmungen im Interesse der Finanzstabilität zu verlängern. Die neue Befristung wird sich dabei nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neuerung richten. Sobald das Zahlstellenprinzip in Kraft getreten ist, erübrigt sich eine separate Ausnahmeregelung für Zinsen aus TBTF-Instrumenten. Diese TBTF-Zinserträge fallen demnach wie alle übrigen Zinserträge unter das Zahlstellenprinzip. Deren Marktfähigkeit ist durch die Ausnahme für inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger gewährleistet. Aus den Artikeln *5b Absatz 1 Buchstaben f und g* in Verbindung mit Artikel *70e Absatz 1 E-VStG* ergibt sich, dass TBTF-Zinsen vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Reform emittierter TBTF-Instrumente von der Verrechnungssteuer ausgenommen bleiben.

Art. 5c

Die Ausnahmebestimmungen betreffend KKA und strukturierte Produkte werden neu in Artikel *5c E-VStG* zusammengefasst. *Absatz 1* entspricht dem geltenden Recht für KKA gemäss KAG (vgl. Artikel *5 Abs. 1 Bst. b VStG*), wobei auch hier neu sämtliche KKA auch ausserhalb des KAG und strukturierte Produkte erfasst sind. Diese Ausnahmebestimmungen in diesem Artikel können grundsätzlich unabhängig voneinander beansprucht werden.

Absatz 2 regelt die Ausnahme für indirekt in einer KKA oder in einem strukturierten Produkt erwirtschaftete Erträge. Unter Vorbehalt von *Absatz 3* sind diese von der

²⁵ Vgl. Kreisschreiben Nr. 47 der ESTV vom 25. Juli 2019 über Obligationen.

Verrechnungssteuer ausgenommen, sofern die Erträge nach Absatz 3 separat ausgewiesen werden: Bei inländischen natürlichen Personen als Leistungsempfänger muss für die Ausnahme nach Absatz 2 ein separater Ausweis der Zinserträge und der Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen vorliegen; bei allen übrigen Leistungsempfängern müssen lediglich die Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen separat ausgewiesen werden.

Absatz 3 Buchstabe a regelt die der Verrechnungssteuer unterliegenden indirekt erwirtschafteten Zinserträge von natürlichen Personen im Inland. Die Zahlstelle hat die Verrechnungssteuer auf diesen Erträgen zu erheben. Dies ist möglich, wenn die KKA oder die Emittentin des strukturierten Produkts die Zinserträge separat ausweist. Damit werden insbesondere indirekt erwirtschaftete ausländische Beteiligungserträge nicht von der Verrechnungssteuer erfasst (Ziff. 2.1.3). Dies ist sachgerecht, da auch die Direktanlage nicht der Verrechnungssteuer unterliegt. Darüber hinaus entfallen mit dem separaten Ausweis der Zinserträge die separaten Ausweise gemäss Absatz 1. Werden die Zinserträge nicht separat ausgewiesen, muss die Zahlstelle davon ausgehen, dass es sich vollumfänglich um Zinserträge handelt und auf dem gesamten Ertrag die Verrechnungssteuer erheben (unter Vorbehalt von Absatz 1).

Diese Regelung gilt auch, wenn die Erträge über mehrere KKA oder strukturierte Produkte erwirtschaftet werden. Ersatzzahlungen aus Zinsen werden gleich behandelt wie der originäre Ertrag.

Bei indirekt erwirtschafteten inländischen Beteiligungserträgen ist die inländische KKA steuerpflichtig (Art. 10 Abs. 1 Bst. a E-VStG).

Absatz 3 Buchstabe b gilt für alle Leistungsempfänger. Bei Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen entfällt die Ausnahme nach Absatz 2. Damit ist die Gleichbehandlung mit dem originären Ertrag gewährleistet (Ziff. 2.1.4). Auch hier ist für die Ausnahme der übrigen Erträge (Abs. 2) vorausgesetzt, dass Ersatzzahlungen separat ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, muss die Zahlstelle davon ausgehen, dass es sich ausschliesslich um Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen handelt und auf dem gesamten Ertrag die Verrechnungssteuer erheben (unter Vorbehalt von Absatz 1).

Die *Absätze 2, 3 und 4* stellen sicher, dass die direkte und die indirekte Anlage gleichbehandelt werden, sofern die nötigen separaten Ausweise vorliegen. *Absatz 4* hält neu fest, dass die (vorliegend praktisch relevanten) Ausnahmen zu den direkt vereinnahmten Zinserträgen (Art. 5b Abs. 1 Bst. a, f und g E-VStG) auch bei der indirekten Anlage gelten. Vorausgesetzt ist, dass dies entsprechend nachgewiesen wird. Im heutigen Schuldnerprinzip ist eine solche Regelung nicht vorgesehen; die inländische KKA nach KAG muss für sämtliche Zinserträge die Verrechnungssteuer abliefern. Bei Erträgen aus strukturierten Produkten ist im geltenden Recht kein Verrechnungssteuerabzug vorgesehen.

Art. 5d

Lediglich die letzte Zahlstelle in einer Kette soll einen etwaigen Verrechnungssteuerabzug vornehmen. Im Regelfall ist die Zahlstelle eine juristische Person und damit in Bezug auf die von ihr vereinnahmten Erträge von der Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip ausgenommen (vgl. Art. 5a und 5b E-VStG). Artikel 5d E-VStG

nimmt auch natürliche Personen, die als Zahlstelle qualifizieren, von der Steuerpflicht aus.

Art. 7 Abs. 3

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und eine Aktualisierung des Verweises.

Art. 9 Abs. 1^{bis} und 3

Absatz 1^{bis} definiert die Zahlstelle. Als Zahlstelle gilt, wer im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip unterliegende Erträge überweist, vergütet, gutschreibt oder ausbezahlt. Damit qualifizieren in erster Linie Banken und Sparkassen als Zahlstelle. Aber auch weitere natürliche oder juristische Personen können zur Zahlstelle werden:

- *Emittentin der Obligation*: Werden die Obligationen nicht im Depot einer Bank verwahrt (insbes. bei KMU denkbar) respektive übernimmt die Emittentin selber die Verwahrung, wird diese zur Zahlstelle. Der Emittentin obliegt es dann, die Anlegerinnen und Anleger zu segregieren und die Verrechnungssteuer gegenüber natürlichen Personen im Inland abzuführen. Dies ist ein Zusatzaufwand im Vergleich zu heute, hat aber den Vorteil, dass auch in diesen Fällen inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger ausgenommen werden.
- *Unternehmen mit Kundenguthaben (insbes. Mitarbeiterkonti)*: Diese Konti werden nicht extern verwahrt, entsprechend wird das Unternehmen zur Zahlstelle.
- *Vermögensverwalter*: Verwaltet etwa ein Treuhänder im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Vermögen für seine Kunden, qualifiziert er als Zahlstelle. Damit ist sichergestellt, dass ihm gegenüber kein Abzug der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip erfolgt (Art. 5d E-VStG), sondern erst gegenüber der natürlichen Person im Inland, der der Treuhänder die steuerbaren Erträge gutschreibt. Soweit gegenüber dem Treuhänder ein Verrechnungssteuerabzug gemäss Schuldnerprinzip (Art. 20b E-VStG) erfolgte, leitet er den um die Verrechnungssteuer gekürzten Zinsertrag wie heute an den Treugeber weiter.

Da der inländische Vermögensverwalter zur Zahlstelle wird, kann für natürliche Personen im Inland ein Anreiz entstehen, einen ausländischen Treuhänder zu wählen, um so den Verrechnungssteuerabzug zu vermeiden. Dieses Risiko der Zahlstellenverlegung ist systemimmanent und lässt sich nicht ausschliessen.

- *Trustee*: Ein Trustee wird - wie ein Treuhänder - zur Zahlstelle. Damit ist er als Empfänger von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5d E-VStG). Soweit er die Erträge an eine inländische natürliche Person überweist, vergütet, gutschreibt oder ausbezahlt, führt er die Verrechnungssteuer ab.

Der vorgelagerten Zahlstelle sind Treuhänder- und Trustverhältnisse grundsätzlich bekannt. Entsprechend kann die Ausnahme nach Artikel 5d E-VStG in der Praxis auch umgesetzt werden.

Absatz 3: Die Begriffsbestimmung für KKA umfasst alle Formen von in- und ausländischen KKA gemäss KAG (Art. 7 und 119 KAG) und neu auch Vermögen ähnlicher

Art. Dass die von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer aufgesetzte KKA als inländische KKA gilt, entspricht dem geltenden Recht (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG). Dies kann etwa der Fall sein, wenn die depotführende Bank der KKA ihren Sitz in der Schweiz hat. Der Begriff der KKA soll in der Verordnung konkretisiert werden. Es ist auf die entsprechenden Verordnungsbestimmungen mit Erläuterungen im Anhang zu verweisen. Strukturierte Produkte sollen ebenfalls als KKA gelten, wenn sie aktiv bewirtschaftet werden. Der übrige Normgehalt von Absatz 3 ist neu in Artikel 4 Absätze 3 und 4 E-VStG zu finden.

Art. 10

Artikel 10 E-VStG regelt die subjektive Steuerpflicht. Ausser bei Zinserträgen ist der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung steuerpflichtig (*Abs. 1*). Die Definition des Schuldners bei inländischen KKA (*Abs. 2*) entspricht dem geltenden Recht, wobei wiederum der Verweis auf das KAG gestrichen wurde.

Die Steuerpflicht der inländischen Zahlstelle wird in *Absatz 3* geregelt. Sie umfasst insbesondere in- und ausländische Zinserträge. Dies gilt auch für die indirekt über eine in- und ausländische KKA sowie über in- und ausländische strukturierte Produkte erwirtschafteten Zinserträge. Gemeint ist hier diejenige Zahlstelle, bei der die Anlegerin oder der Anleger das Depot unterhält.

Absatz 3 hält zudem fest, dass bei Ersatzzahlungen ebenfalls die Zahlstelle steuerpflichtig ist. Dies gilt für Ersatzzahlungen aus Zinsen und aus Beteiligungserträgen. Bei Letzteren ist dies eine andere Regelung als beim originären Ertrag. Dort ist der Schuldner der steuerbaren Leistung steuerpflichtig (*Abs. 1 Bst. a*). Dies ist sachgerecht, weil die Ausleihe von der Zahlstelle abgewickelt wird. Sie wird dem Schuldner der Ersatzzahlung diese in Rechnung stellen und an den Empfänger weiterleiten. Damit wickelt sie die gesamte Transaktion ab und kann so auch die korrekte Abwicklung der Verrechnungssteuer sicherstellen. Für Ersatzzahlungen ist immer die Zahlstelle des Schuldners der steuerbaren Leistung gemeint und nicht jene der Gläubigerin oder des Gläubigers der Ersatzzahlung, wie dies üblicherweise beim Zahlstellenprinzip der Fall ist. Dies ist zwingend, weil regelmässig nur diese den Empfänger der Ersatzzahlung kennt.

Art. 11 Abs. 2

Der Verweis auf das KAG wurde fallen gelassen.

Art. 12 Abs. 1 und 1^{ter}

Artikel 12 E-VStG regelt den Entstehungszeitpunkt der Verrechnungssteuerforderung. In diesem Zeitpunkt ist die Verrechnungssteuer aufgrund von Artikel 14 Absatz 1 E-VStG zu erheben.

Absatz 1 Buchstabe a entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Demnach entsteht die Steuerforderung bei den dem Schuldnerprinzip unterliegenden Erträgen im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. In Ziffer 1 sind neu auch die Ersatzzahlungen erwähnt. Hier ist es sachgerecht für die Entstehung der Steuerforderung

ebenfalls an der Fälligkeit der Ersatzzahlung anzuknüpfen, da dieser Zeitpunkt der steuerpflichtigen Person bekannt ist.

Gemäss *Buchstabe b* entsteht die Forderung bei Erträgen, die dem Zahlstellenprinzip unterliegen, im Zeitpunkt der Überweisung, Vergütung, Gutschrift oder Auszahlung. Hierunter fallen auch die in einem strukturierten Produkt erwirtschafteten Zinserträge. Die Zahlstelle weiss zumeist erst zu diesem Zeitpunkt von der Leistung. Entsprechend ist diese Anknüpfung sachgerecht. Damit die Zahlstellen die Abrechnungen in einem Massengeschäft korrekt erstellen können, ist eine quartalsweise Ablieferung der Verrechnungssteuer vorgesehen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. b E-VStG). Mit der Kombination von tagfertiger Erhebung und quartalsweiser Ablieferung können die Haftungs- und Abwicklungsrisiken der Zahlstellen minimiert werden.

Damit die Zahlstelle die Verrechnungssteuer auf den direkt und indirekt erzielten Zinserträgen korrekt abführen kann, ist sie auf die entsprechenden Informationen der Emittentinnen oder der KKA angewiesen. Diese liegen vor, wenn ein Produkt den Obligationenbegriff gemäss geltender Rechtsprechung und Praxis erfüllt. Bisweilen ist der steuerbare Zinsanteil auch aus der Kursliste der ESTV ersichtlich.

Insbesondere bei ausländischen KKA und ausländischen strukturierten Produkten können diese Informationen unter Umständen erst mit Verzögerung oder gar nicht vorliegen (vgl. Art. 5d E-VStG). Aber auch bei mit anderen Produkten kombinierten Obligationen ist dies nicht auszuschliessen. Die Zahlstelle muss in diesem Fall davon ausgehen, dass es sich ausschliesslich um Zinserträge handelt und erhebt die Verrechnungssteuer gegenüber inländischen natürlichen Personen auf dem gesamten Ertrag. Dies kann dazu führen, dass zusätzliche Komponenten mit der Verrechnungssteuer besichert werden, was bei der Direktanlage nicht der Fall ist (bspw. Sicherung ausländischer Beteiligungserträge mit der Verrechnungssteuer). Mit Blick auf den Sicherungszweck ist dies nötig, um alle Zinserträge zu erfassen. Bei korrekter Deklaration ist die Rückerstattung zudem im Umfang der gesamten jeweiligen Erhebung sichergestellt.

Buchstaben c und d entsprechen dem geltenden Recht. Bei thesaurierenden KKA (*Bst. c*) erfolgt kein Geldfluss, da die Erträge wieder angelegt werden. Entsprechend muss die Entstehung der Steuerforderung besonders geregelt werden. Die Thesaurierung muss bei inländischen KKA gemäss KAG spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen (ergibt sich aus Art. 89 KAG). Für ausländische KKA ist das jeweilige nationale Recht massgebend. Erfolgt die Thesaurierung früher, entsteht auch die Steuerforderung entsprechend früher. Für die Zahlstellen ergeben sich bei thesaurierenden KKA erhöhte Haftungs- und Abwicklungsrisiken. Sie müssen ohne Geldfluss einen Steuerabzug vornehmen. Dafür sind durch die Zahlstellen geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit die Verrechnungssteuer auf die natürliche Person im Inland überwältzt werden kann. Die Umsetzung hat im Rahmen der privatrechtlich geregelten Kundenbeziehung zu erfolgen (Allgemeine Geschäftsbedingungen oder dgl.).

Art. 13 Abs. 1^{bis}

Von der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip werden neu auch ausländische Zinserträge erfasst. Diese können mit einer ausländischen Quellensteuer vorbelastet

sein, die bei Vorliegen eines DBA vollständig oder teilweise zurückgefordert werden kann. Für die nicht rückforderbare ausländische Quellensteuer ist es sachgerecht und technisch möglich, diese neu an die Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip anzurechnen.

Art. 14 Abs. 1

Hier wird die Überwälzung der Verrechnungssteuer auf die Anlegerin oder den Anleger geregelt. Materiell ändert sich nichts; es wird lediglich die Formulierung angepasst, so dass neu auch die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip darunterfällt.

Absatz 2 des geltenden Rechts ist auch im Zahlstellenprinzip anwendbar. Damit müssen die Zahlstellen der Anlegerin und dem Anleger die für die Rückerstattung nötigen Angaben machen und auf Verlangen eine Bescheinigung ausstellen.

Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis}

In Absatz 1 Buchstaben a und b wird der Verweis auf das KAG fallen gelassen.

Absatz 1^{bis} entspricht materiell dem geltenden Recht (Art. 10 Abs. 2 VStG).

Art. 16 Abs. 1, 1^{bis} und 3

Artikel 16 E-VStG regelt u.a. die Fälligkeit der Verrechnungssteuerforderung - also den Zeitpunkt, in dem die Verrechnungssteuer an die ESTV abzuliefern ist.

Absatz 1 Buchstabe a: Die Fälligkeit der Verrechnungssteuer im Schuldnerprinzip bleibt unverändert. Dies betrifft direkt und indirekt über eine inländische KKA erwirtschaftete Erträge aus inländische Seriengülten, Beteiligungserträgen und Ersatzzahlungen aus Beteiligungserträgen und Zinserträgen. Hinzu kommen Erträge aus dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte und Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung. Neu aufgenommen ist demnach die Ersatzzahlung. Dies ist sachgerecht, weil die Zahlstelle des Schuldners oder der Schuldner selber zur Zahlstelle wird. In allen Fällen ist die Verrechnungssteuer 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung fällig.

Im Zahlstellenprinzip rechtfertigt sich ein abweichender Fälligkeitstermin, da die Erhebung komplexer ausfällt (Ziff. 2.1.1). Entsprechend ist vorgesehen, dass die Steuer quartalsweise für die in den letzten drei Monaten überwiesenen, vergüteten, gutgeschriebenen oder ausbezahlten Zinsen fällig wird (*Bst. b*). Diese Regelung entspricht im Bereich der Zinsen von Kassenobligationen und Kundenguthaben (*Bst. a* Ziff. 1) dem geltenden Recht. Sie erlaubt es den Zahlstellen, allfällige Fehler bei der Erhebung (Art. 12 i.V.m. 14 E-VStG) noch zu korrigieren. Die Zahlstelle muss jeweils den Zinsanteil eines Produkts ermitteln. Im Gegensatz dazu hat der Schuldner der steuerbaren Leistung diese Information als Emittent des Produkts von Anfang an. Bei nicht korrekter Erhebung und Ablieferung der neuen Verrechnungssteuer laufen die Zahlstellen Gefahr, dass sie entweder gegenüber ihren Kundinnen und Kunden haften oder dem Fiskus nachträglich noch fehlende Verrechnungssteuer abzuliefern haben. Steigt das Zinsniveau im Vergleich zu heute wieder an, resultiert für die Zeit zwischen Erhebung (sofort) und Fälligkeit (quartalsweise) ein Zinsvorteil für die Zahlstellen.

Für in einer KKA thesaurierten Erträge (*Ziff. 1*) gilt ebenfalls die quartalsweise Fälligkeit der Verrechnungssteuer. Entsprechend ergibt sich für die inländischen KKA bei inländischen Beteiligungserträgen ein Liquiditätsvorteil.

Absatz 3 zählt alle Arten von Wegzug explizit auf. Neu erwähnt ist daher auch die Sitzverlegung einer juristischen Person ins Ausland. Dies entspricht bereits der geltenden Praxis und ist nur eine Klarstellung.

Art. 17 Abs. 2

Neben dem Wohnsitz von natürlichen Personen wird im Sinne einer Präzisierung neu auch der Sitz von juristischen Personen erwähnt.

Art. 20b

Die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip soll für den inländischen Schuldner von Obligationszinsen, Zinserträgen aus inländischen KKA und Zinsen von Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a, e und f E-VStG) freiwillig sein. Dieser kann wählen, ob er im heutigen Schuldnerprinzip verbleibt, oder aber in das Zahlstellenprinzip wechselt (*Abs. 1*). Wählt er nicht explizit das Zahlstellenprinzip, ist das Schuldnerprinzip anwendbar (*Abs. 2*).

Mit dieser Wahlmöglichkeit wird insbesondere den Interessen von KMU und kleineren KKA Rechnung getragen:

- Bei Obligationen, die nicht verwahrt werden, qualifiziert die Emittentin als Zahlstelle (Art. 9 E-VStG). Die Emittentin müsste bei Anwendung des Zahlstellenprinzips neu die Anlegerinnen und Anleger ihrer Obligationen identifizieren, um die Verrechnungssteuer korrekt abzuführen. Um diesen administrativen Zusatzaufwand zu verhindern, kann das Unternehmen die Verrechnungssteuer weiterhin im Schuldnerprinzip abwickeln, d.h. gegenüber sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern abführen. Wenn das KMU über inländische juristische Personen oder ausländische Anlegerinnen und Anleger verfügt, wird es indes einen Anreiz haben, die Vorteile der Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip in Anspruch zu nehmen.
- Bei Kundenguthaben gilt die analoge Regelung wie für Obligationen.

Der inländischen Emittentin von strukturierten Produkten steht kein Wahlrecht zu. Entsprechende Zinserträge unterliegen damit immer dem Zahlstellenprinzip.

Absatz 1: Sofern für Erträge aus in- und ausländischen Obligationen, Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen, inländischen KKA, strukturierten Produkten sowie Ersatzzahlungen aus Zinserträgen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a, c, e, f, h-j E-VStG) der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung nicht rechtzeitig gegenüber der ESTV erklärt, dass er das Zahlstellenprinzip anwenden möchte, verbleibt er im Schuldnerprinzip.

Absatz 2: Sofern der Schuldner der steuerbaren Leistung für Zinserträge im Schuldnerprinzip verbleibt, gilt abweichend von den Artikeln 4-20a E-VStG Folgendes:

- Die mit dem Zahlstellenprinzip zusammenhängenden subjektiven *Steuerausnahmen* (*Bst. a*) entfallen. Inländische juristische Personen sowie ausländische Anlegerinnen und Anleger sind für direkt oder indirekt vereinnahmte Zinserträge nicht von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5b Abs. 1 Bst. e, 5c Abs. 2 i.V.m. 3 sowie 5d E-VStG). Der Schuldner der steuerbaren Leistung nimmt den Steuerabzug gegenüber allen Anlegerinnen und Anlegern vor.
- Steuerpflichtig ist nicht die Zahlstelle (Art. 10 Abs. 2 E-VStG), sondern der Schuldner der steuerbaren Leistung (*Steuersubjekt, Bst. b*).
- Die Steuerforderung *entsteht* im Zeitpunkt, in dem der Zinsertrag fällig wird (*Bst. c*). Bei kapitalisierten Zinsen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Kapitalisierung. Schüttet die inländische KKA Erträge nicht aus, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Thesaurierung.
- Die Steuer wird wie bereits heute 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung *fällig* (*Bst. d*), statt quartalsweise (Art. 16 Abs. 1 Bst. b E-VStG). Bei Zinsen aus Bankguthaben und Kassenobligationen gilt weiterhin die quartalsweise Fälligkeit.

Die Einzelheiten zur Erklärung nach Absatz 2 wird der Bundesrat in der Verordnung regeln (*Abs. 3*). Vgl. dazu Anhang mit Erläuterungen.

Art. 21 Abs. 1

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Verrechnungssteuer nicht nur vom Schuldner der steuerbaren Leistung abgezogen werden kann, sondern neu – im Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips – auch von der Zahlstelle. In beiden Fällen besteht ein Rückerstattungsanspruch.

Die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip wird ausschliesslich gegenüber der natürlichen Person im Inland (zivilrechtlicher Wohnsitz) erhoben. In den allermeisten Fällen trifft der Abzug damit diejenige Person, deren Einkommen und Vermögen auch der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen. Wenn eine Anlegerin oder Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland einen Abzug der Verrechnungssteuer erfahren hat, ist für die Rückerstattung - soweit vorhanden - das jeweilige DBA massgebend.

Art. 26, 27

Der Verweis auf das KAG wird fallen gelassen und in Artikel 26 redaktionell angepasst.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b

Neben dem Wohnsitz von natürlichen Personen wird im Sinne einer Präzisierung neu auch der Sitz von juristischen Personen erwähnt.

Art. 56

Neu soll neben der antragsstellenden Person und der ESTV auch die zuständige kantonale Steuerbehörde zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert sein. Diese

Ergänzung ist sinnvoll, da so auch das betroffene und mit dem konkreten Fall regelmässig enger vertraute kantonale Verrechnungssteueramt selbständig zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist.

Art. 61, 62, 63, 64

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind redaktioneller Natur und sollen die Strafnormen an die heute geltenden Standards anpassen:

- *Artikel 61, 62 und 63 E-VStG*: Die Artikel werden umgestellt, so dass die Strafan drohung und der Vorsatz (ev. Fahrlässigkeit) am Anfang stehen.
- *Artikel 61 und 62 E-VStG*: Der im geltenden Recht enthaltene Vorbehalt zu Gunsten der Strafbestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974²⁶ (Art. 14 bis 16) wird gelöscht, da dieser rein deklaratorischer Natur ist.
- *Artikel 61 und 62 E-VStG*: Die vorsätzliche und die fahrlässige Begehung der Hinterziehung und der Gefährdung der Verrechnungssteuer sollen in separaten Absätzen geregelt werden. Der obere Strafrahmen für die fahrlässige Hinterziehung wird dabei auf 10 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, auf das Einfache der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des unrechtmässigen Vorteils festgesetzt. Die fahrlässige Tatbegehung wird als strafwürdig erachtet, jedoch nicht im selben Umfang wie die vorsätzliche Begehung. Daher ist der obere Bussenrahmen zu begrenzen, wobei ein Drittel des Strafrahmens für die vorsätzliche Begehung angemessen erscheint. Der obere Strafrahmen für die vorsätzliche Begehung bleibt unverändert.
- *Artikel 64 Absatz 1 E-VStG*: Buchstabe b soll in Anwendung des Bestimmtheitsgebots* auf den notwendigen Inhalt reduziert werden. Lediglich die Verletzung einer Verfügung soll künftig noch unter Busse gestellt sein. Die übrigen Elemente haben sich als nicht relevant für die Praxis erwiesen und sind deshalb zu streichen.

Art. 65

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erhebung der Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip soll auf Vorsatz beschränkt werden. Bei der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip handelt es sich zumeist um ein Massengeschäft. Es ist sachgerecht in diesem Bereich die Fahrlässigkeit nicht unter Strafe zu stellen. So hat das Parlament auch in anderen Bereichen entschieden (insbes. beim AIA). Die vorliegende Situation ist mit dem AIA vergleichbar; der technische Unterschied liegt darin, dass die Zahlstellen einen Steuerabzug anstelle einer Meldung vornehmen müssen.

Hinzu kommt, dass bei der Verrechnungssteuer nach Schuldnerprinzip der steuerbe gründende Sachverhalt durch den Steuerpflichtigen gestaltet wird. Dies ist etwa mit der Mehrwertsteuer vergleichbar. Hier rechnet das Unternehmen die Steuer auf Grundlage des eigenen Umsatzes ab. Entsprechend ist auch hier die vorsätzliche und die fahrlässige Begehung strafbar. Bei der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip qualifiziert die Zahlstelle ein Produkt, das nicht sie selber kreiert hat. Bereits das

Risiko eines Strafverfahrens bei falscher Qualifikation wäre für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahlstellen problematisch.

Bei der Verrechnungssteuer gemäss Schuldnerprinzip bleibt das geltende Recht unverändert. Rechnet der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verrechnungssteuer ab (inkl. Art. 20b E-VStG), werden die strafbedrohten Handlungen auch bei fahrlässiger Begehung geahndet.

Art. 70e

In *Absatz 1* wird festgehalten, dass die Neuregelung für ab dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung fällig werdende Erträge anwendbar ist. Auch bereits emittierte Obligationen und bestehende Kundenguthaben sowie andere dem Zahlstellenprinzip unterliegende Erträge fallen damit unter die neue Regelung. Wie dieser Übergang zu erfolgen hat, wird der Bundesrat in der Verordnung regeln (vgl. dazu Verordnungsbestimmung mit Erläuterungen im Anhang).

Zinsen aus TBTF-Instrumenten, die noch vor Ablauf der (ggf. verlängerten; vgl. Ziff. 2.3) Ausnahmebestimmung (Art. 5b Abs. 1 Bst. f und g E-VStG) emittiert wurden, bleiben weiterhin vollständig von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Sie sind von der Übergangsbestimmung nicht betroffen.

Absatz 2: Bei der Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip werden viele Wirtschaftsteilnehmer neu steuerpflichtig, die es heute nicht oder in deutlich geringerem Umfang sind (vgl. Ziff. 4.2.2 betr. Implementierungsaufwand). Es rechtfertigt sich, dass der Bund einen Teil ihrer Implementierungskosten abgilt (vgl. Erläuterungen im Anhang). Wenn das neue System einmal eingeführt ist, soll die Steuererhebung nicht mehr abgegolten werden. Die laufenden administrativen Kosten für die Erhebung einer Steuer gehen im geltenden Recht - mit Ausnahme der Quellensteuer für bestimmte erwerbstätige Personen - immer zu Lasten der Steuerpflichtigen, die sie auf die Kundinnen und Kunden überwälzen können. Das soll auch bei der neuen Verrechnungssteuer so bleiben.

Der Bundesrat wird die Modalitäten zur Entschädigung in der Verordnung regeln (vgl. Anhang).

3.2 Bundesgesetz vom 27. Juni 1973²⁷ über die Stempelabgaben

Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 5, 6, Bst. b^{bis} und b^{ter}

Artikel 1 regelt die der Umsatzabgabe unterliegenden Steuerobjekte.

Neu unterliegt der Handel mit inländischen Obligationen nicht mehr der Umsatzabgabe (Streichung von Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 StG). Die unverändert der Umsatzabgabe unterliegenden ausländischen Obligationen werden in *Absatz 1 Bst. b^{bis}* erwähnt.

²⁷ SR 641.10

Mit einer Ausnahme handelt es sich bei den übrigen Anpassungen um rein sprachliche Anpassungen. Eine materielle Änderung ergibt sich in Bezug auf *Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5*: Wie bei der Verrechnungssteuer sollen neu sämtliche Arten der KKA erfasst werden. Dies führt dazu, dass der Handel mit Anteilen an KKA ausserhalb des Geltungsbereichs des KAG neu die Umsatzabgabe auslöst. Diese analoge Begriffsdefinition wie bei der Verrechnungssteuer ist im Interesse einer Gleichbehandlung aller KKA sowie einer einheitlichen Auslegung sachgerecht. Die praktischen Auswirkungen bei der Umsatzabgabe dürften aber überschaubar sein, da das geltende Recht eine Reihe von Ausnahmen zu Gunsten der KKA kennt, die erhalten bleiben und auch für KKA ausserhalb des KAG Anwendung finden.

Art. 4 Abs. 3 - 5

Bereits heute ist der Handel mit sog. Geldmarktpapieren (Obligationen mit einer festen Laufzeit von weniger als 12 Monaten) von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. g StG). Neu wird in *Absatz 3* festgehalten, dass unter den Begriff der Obligation lediglich Schuldtitel mit einer Laufzeit von über 12 Monaten fallen. Eine Begriffsdefinition der Geldmarktpapiere erübrigt sich daher und Absatz 5 kann aufgehoben werden. Aus denselben Überlegungen kann Buchstabe a von Absatz 4 aufgehoben werden: Dabei handelt es sich um unterjährige Urkunden, die von der Umsatzabgabe ausgenommen sind.

Da lediglich noch ausländische Obligationen der Umsatzabgabe unterliegen, erübrigt sich der Hinweis auf die grundpfandrechtl. gesicherten Obligationen in Absatz 3.

Für die in *Absatz 4 Buchstabe b* erwähnten Unterbeteiligungen ist keine separate Regelung nötig; sie unterliegen der Umsatzabgabe, wenn sie den steuerlichen Obligationenbegriff erfüllen.

Buchstabe c von Absatz 4 ist neu in Absatz 3 enthalten, da überjährige Buchforderungen weiterhin als Obligation gelten.

Art. 6 Abs. 1 Bst. i

Es wird lediglich der Verweis auf das KAG fallen gelassen.

Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1, 3, Bst. a^{bis}, b und c

Artikel 13 definiert die steuerbaren Urkunden, deren Handel der Umsatzabgabe unterliegen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen ist sichergestellt, dass inländische Obligationen nicht der Umsatzabgabe unterliegen. Für die Qualifikation als Effekthändler sind inländische Obligationen sowie in- und ausländische Geldmarktpapiere unbeachtlich. Damit dürfte die Anzahl an Effekthändlern aber nur geringfügig sinken, da sich zumeist weitere Wertpapiere im Bestand befinden.

Der zweite Satzteil von Artikel 13 *Absatz 2 Buchstabe b* ist zu streichen. Die Regelung geht auf die nicht mehr geltenden Syndizierungsvorschriften zurück und ist daher überflüssig.

Absatz 2 Buchstabe c kann aufgehoben werden. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b E-StG festgehalten, unterliegen Einzeldarlehen nicht der Umsatzabgabe. Soweit sie als Obligation qualifizieren, sind sie unter diesem Titel erfasst.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b, f und g

In *Absatz 1 Buchstaben a und b* wird der Verweis auf das KAG gestrichen.

Absatz 1 Buchstabe f nimmt unter anderem die Ausgabe ausländischer Obligationen von der Umsatzabgabe aus. Nach geltendem Recht ist dabei erforderlich, dass diese Obligationen auf eine fremde Währung lauten. Dieses Erfordernis kann gestrichen werden, da die Währung nicht relevant ist für die Frage, ob es sich um eine in- oder ausländische Obligation handelt. Dafür ist der Sitz der Emittentin massgebend.

Da Geldmarktpapiere nicht mehr als Steuerobjekt der Umsatzabgabe in Frage kommen, kann die entsprechende Ausnahmebestimmung gelöscht werden (*Abs. 1 Bst. g*).

Art. 17a Abs. 1 Bst. b und c

Der Verweis auf das KAG wird gestrichen.

Art. 45 Abs. 1, 2, 46 Abs. 1, 1^{bis} und Art. 47

Es handelt sich um die selben Anpassungen wie bei der Verrechnungssteuer. Die Ausführungen zu den Artikeln 61 - 64 E-VStG gelten sinngemäss.

3.3 Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015²⁸

Art. 77 Abs. 1 Bst. e

Der Zugang der ESTV zum Transaktionsregister ist für Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte wichtig. Diese werden insbesondere für Unternehmensprüfungen im Bereich der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben benötigt, um die jeweiligen (Gegen-)Parteien identifizieren und die korrekte Abwicklung der Steuern sicherstellen zu können.

4 Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

4.1.1 Datenbasis

Basis für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen sind Daten der ESTV zu den Eingängen und Rückerstattungen der Verrechnungssteuer, Statistiken der SNB zum Wertpapierbestand in- und ausländischer Anlegerinnen und Anleger mit Gegenpartei

²⁸ SR 958.1

im In- und Ausland sowie nach Ländern gewichtete, in den Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarte Residualsteuersätze auf Zinserträgen. Datenbasis ist – sofern nicht anders angegeben – das Jahr 2018. Die Schätzung beinhaltet nicht eine Hochrechnung auf das zukünftige Einnahmenniveau der Verrechnungssteuer.

Die ESTV hatte im Vorfeld zudem an BAK Economics einen Auftrag erteilt, die dynamischen Effekte einer (umfassenden) Reform der Verrechnungssteuer und Abschaffung der Stempelabgaben (mit Ausnahme der Versicherungsabgabe) zu untersuchen. Darüber hinaus erging an KPMG ein Mandat, das u.a. die Schätzung der potenziellen Mehreinnahmen aus der Ausweitung des Sicherungszwecks bei der Verrechnungssteuer beinhaltet (Ziff. 1.2.1). Beide Studien wurden für die Schätzung der Aufkommenseffekte ebenfalls herangezogen.

Es wurde zudem angenommen, dass die Emittentinnen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, das heisst nicht im Schuldnerprinzip verbleiben.

4.1.2 Auswirkungen auf den Bund

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind drei Reformeffekte zu unterscheiden: Einmalige/temporäre, statische und dynamische Effekte.

4.1.2.1 Einmalige / Temporäre Effekte

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an ausländische Anlegerinnen und Anleger sowie an inländische juristische Personen kann bis zu drei Jahre nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung beantragt werden. Dies bedeutet, dass im ersten Jahr der Reform (und etwas schwächer in den beiden folgenden Jahren) noch Rückerstattungsanträge eingehen werden, und zeitgleich auf Zinserträgen für ausgenommene Anlegerinnen und Anleger neu keine Verrechnungssteuer mehr abgezogen wird. Auch bei von ausländischen Anlegerinnen und Anlegern gehaltenen inländischen KKA ergibt sich ein temporärer Effekt auf die Verrechnungssteuereinnahmen (Ausnahme Affidavit*²⁹). Dieser Effekt dürfte gering ausfallen, da die Rückerstattung an ausländische Anlegerinnen und Anleger in inländische KKA heute aus tatsächlichen Gründen zu meist scheitert.

Diese Reformeffekte sind nicht dauerhaft und können durch in der Vergangenheit gebildete Rückstellungen aufgefangen werden. Die geschätzten Effekte sind in Tabelle 3 ausgewiesen. Bei im Ausland ansässigen Anlegerinnen und Anlegern wurde unterstellt, dass 32 Prozent der Rückerstattungen noch in derselben Periode (t) erfolgen, 43 Prozent sich auf das Vorjahr (t-1) beziehen und die restlichen 25 Prozent sich etwas stärker auf die Periode t-2 (14%) als auf die Periode t-3 (11%) verteilen.³⁰ Mit Bezug

²⁹ Bei KKA nach KAG wird bei Ertragsausschüttungen (Zinsen /Dividenden) grundsätzlich die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen. Für ausländische Anlegerinnen und Anleger werden die Ertragsausschüttungen ohne Verrechnungssteuerabzug vorgenommen, sofern die ausgeschütteten Erträge zu mindestens 80% aus dem Ausland stammen und eine Bank bestätigt, dass die Anteile bei ihr im Depot liegen.

³⁰ Die prozentuale Verteilung ergibt sich aus der Auswertung der Rückerstattungsanträge ausländischer Antragstellerinnen und -steller ab dem Jahr 2007.

auf inländische KKA muss ferner eine Annahme getroffen werden, wie hoch der Prozentsatz des Anlagevolumens ausfällt, der auf Ertragsausschüttungen ohne Verrechnungssteuerabzug im Rahmen des Affidavit-Verfahrens entfällt. Auch bezüglich der prozentualen Verteilung der Erträge der KKA muss eine Annahme getroffen werden, da eine Ausnahme lediglich für Zinserträge, nicht aber für inländische Beteiligungserträge gewährt werden soll. Es wird angenommen, dass 20 Prozent der Erträge aus KKA stammen, die nicht Affidavit-fähig sind, wovon wiederum 20 Prozent auf Zinserträge entfallen.³¹

Bei inländischen juristischen Personen einschliesslich inländischer KKA wird der Anteil der noch in derselben Periode erfolgten Rückerstattung auf 55 Prozent geschätzt, auf die Vorperiode entfallen 40 Prozent und die restlichen 5 Prozent auf die Perioden t-2 und t-3. Die Basis, auf die sich das Rückerstattungsmuster bezieht, wurde anhand der Verrechnungssteuereingänge auf Zinserträgen von etwa 2 Mrd. Franken hergeleitet. Davon wurde der geschätzte Anteil, der auf ausländische Anlegerinnen und Anleger entfällt, herausgerechnet. Von den verbleibenden etwa 1.5 Mrd. Franken wurde der Anteil, der auf inländische juristische Personen entfällt, mittels der Annahme geschätzt, dass dieser dem Anteil juristischer Personen an den gesamten Rückerstattungen an inländische Anlegerinnen und Anleger entspricht.³² Aus diesem Vorgehen ergibt sich eine Basis von rund 1 Mrd. Franken.

In der Summe werden die temporären Mindereinnahmen auf etwa 750 Mio. Franken geschätzt. Mangels Daten nicht geschätzt wurden potenzielle Mehreinnahmen aus der Erfassung von Ersatz- und Ausgleichszahlungen auf Zinsen, die neu der Verrechnungssteuer unterstellt werden, während die Rückerstattungen (teilweise) in späteren Perioden anfallen. Schliesslich sieht die Vorlage eine finanzielle Abgeltung für den Implementierungsaufwand der Zahlstellen vor. Da deren Höhe noch nicht festgelegt ist, wird auf eine Schätzung verzichtet (Ziff. 4.2.2).

Tabelle 3: Zusammenfassung der geschätzten temporären Effekte (ausländische Anlegerinnen und Anleger sowie inländische juristische Personen; Mio. Franken)

Zinserträge / Personenkreis	Prozentsatz Rückerstattung in einem späteren Jahr als die Erhebung der Steuer (Annahme)	Temporärer Effekt (Mio. Franken)
Ausländische Anleger	68%	-303
Inländische juristische Personen	45%	-450
Summe		≈-750

³¹ Die Annahmen fussen nicht auf einer Datengrundlage. Zum einen dürften KKA, die nicht Affidavit-fähig sind, relativ unattraktiv sein. Die Annahme, dass die Erträge aus KKA zu 20 Prozent aus Zinserträgen bestehen, wurde aufgrund der derzeit tiefen Obligationenrenditen getroffen.

³² Im Zeitraum 2015 bis 2018 betrug die durchschnittliche Rückerstattung an juristische Personen 11.3 Mrd. Franken pro Jahr, die an inländische natürliche Personen 6.4 Mrd. Franken. Der Anteil der juristischen Personen betrug demnach 63.8%. Implizite Annahme eines solchen Vorgehens ist, dass inländische juristische Personen und inländische natürliche Personen eine sehr ähnliche Portfoliostruktur aufweisen.

4.1.2.2 Statische Effekte

Die Reform führt zu einem zu Mindereinnahmen, da Zinserträge für vormals besteuerte Personen nunmehr ausgenommen werden. Zum anderen kommt es zu Mehreinnahmen, da für inländische natürliche Personen der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ausgeweitet wird.

Es sind dieselben Anlagekategorien bzw. Anlegerinnen- und Anlegerkreise wie bei den temporären Effekten betroffen. Tabelle 4 weist die geschätzten statischen Aufkommenseffekte aus. Da neu inländische Zinserträge für ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden, ergeben sich aus der wegfallenden Residualsteuer Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 84 Mio. Franken. Neben Mindereinnahmen aus direkten Anlagen resultieren auch Mindereinnahmen aus indirekt erwirtschafteten Zinserträgen ausländischer Anlegerinnen und Anleger. Diese werden auf rund 10 Mio. Franken geschätzt.

Darüber hinaus fallen weitere Mindereinnahmen an, da davon auszugehen ist, dass ein gewisser Prozentsatz der heute rückforderbaren Verrechnungssteuer auf Zinserträgen bisher nicht geltend gemacht wurde. Im Zeitraum von 1995 bis 2016 betrug die durchschnittliche Rückerstattungsquote (über alle Anlagekategorien und Anlegerkreise) etwa 84 Prozent, die geschätzte Rückerstattungsberechtigung für ausländische Anlegerinnen und Anleger betrug für Zinserträge im Jahr 2018 rund 440 Mio. Franken. Wenn 16 Prozent des rückforderbaren Betrags nicht zurückgefordert werden, resultieren daraus Mindereinnahmen in Höhe von 70 Mio. Franken. Diese Schätzung ist mit Unsicherheit behaftet, da die Rückerstattungsquote über alle Anlagekategorien und Anlegerinnen- und Anlegerkreise verwendet wurde.

Tabelle 4: Zusammenfassung der geschätzten statischen Aufkommenseffekte auf die Verrechnungssteuereinnahmen (Mio. Franken)

Zinserträge / Personenkreis	Aufkommenseffekt (in Mio. Franken; - = Mindereinnahmen im Vgl. zum Status quo)
Ausländische Anleger: Verlust an Residualsteuer	-94
Ausländische Anleger: Nicht zurückgeforderte Verrechnungssteuer	-70
Inländische juristische Personen (Liquiditätseffekt)	≈0
Inländische natürliche Personen (Liquiditätseffekt)	≈0
Ausweitung des Sicherungszwecks auf ausländische Zinserträge bei inländischen natürlichen Personen	35
Summe	≈-130

Bei inländischen juristischen Personen sowie in- und ausländischen KKA wird unterstellt, dass diese heute fristgerecht eine Rückerstattung beantragen. Auch dann können sich aber Liquiditätseffekte einstellen, da zwischen Erhebung und Rückerstattung einige Zeit vergeht. Im aktuellen Zinsumfeld, in welchem aufgrund von Negativzinsen Anlegerinnen und Anleger mit der Rückerstattung zuwarten könnten, ist der Aufkommenseffekt vernachlässigbar. Selbst in einem normalisierten Zinsumfeld dürften sich

die Mindereinnahmen aus dem neu entstehenden Liquiditätsnachteil des Bundes auf einen zweistelligen Millionenbetrag belaufen. Vernachlässigt wurde, dass sich mit dem Wegfall des Sicherungszwecks auch Mindereinnahmen infolge nicht aufgedeckter Steuerhinterziehung bei inländischen juristischen Personen ergeben könnten. Dieser Effekt dürfte allerdings gering ausfallen.

Des Weiteren ergeben sich im Zahlstellenprinzip Liquiditätseffekte, da die Zahlstellen die Verrechnungssteuer lediglich quartalsweise abzuliefern haben. Beim gegenwärtigen Zinsniveau ist dieser Effekt ebenfalls vernachlässigbar.

Die Reform führt auch zu zusätzlichen Einnahmen, da erstens bei inländischen natürlichen Personen der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt wird. Neu werden für diesen Personenkreis auch ausländische Zinserträge besichert. Dies führt zu Mehreinnahmen, sofern ein Teil der ausländischen Zinserträge bisher nicht deklariert wurde. Zweitens werden Ersatzzahlungen nun explizit der Verrechnungssteuer unterstellt. Daraus ergeben sich Mehreinnahmen, da das Risiko einer mehrfachen Rückerstattung bei nur einer Ablieferung gemindert wird. Der Effekt bezüglich strukturierter Produkte kann mangels Daten nicht geschätzt werden.

Mit Bezug auf den ersten Effekt hat die ESTV ein Gutachten von KPMG erstellen lassen, das unter anderem die potenziellen Mehreinnahmen aus der Ausweitung des Sicherungszwecks analysiert hat. Gegenstand der Analyse war die Ausweitung des Sicherungszwecks bei ausländischen Zins- und Beteiligungserträgen. Tabelle 5 weist das maximale Einnahmepotenzial aus, wenn ausländische Zinserträge besichert werden, vormals nicht deklarierte Vermögenswerte weiterhin nicht deklariert werden und gemäss der Methodik und den Annahmen von KPMG vorgegangen wird. Dazu wurden die Anlagevolumina ausländischer Zinserträge inländischer natürlicher Personen mit der jeweiligen Rendite der Anlageklasse multipliziert und dieser Wert mit 35 Prozent Verrechnungssteuer belastet. Daraus ergibt sich das maximale Aufkommen einer Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip unter der Annahme, dass sämtliche ausländischen zinstragenden Vermögenswerte bisher nicht deklariert wurden.

Tabelle 5: Geschätzte Einnahmen Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip auf ausländischen Zinserträgen bei bisheriger vollständiger Nichtdeklaration (in Mio. Franken)

Anlageklasse	Anlagewert	% erfasst	Unterstellte Rendite	Kapitalertrag	Maximales Aufkommen
Treuhandanlagen	12755	100%	0.25%	32	11
Schuldtitel kurzfristig	1157	100%	0.50%	6	2
Schuldtitel langfristig	42895	100%	1.50%	643	225
Strukturierte Produkte	23513	100%	0.50%	118	41
KKA	154580	20%	1%	309	108
Summe	234900			1108	388

Quelle: eigene Schätzungen auf Basis: SNB und KPMG.

Da die vollständige Nichtdeklaration keine realistische Annahme darstellt, wurden in Tabelle 6 Sensitivitätsanalysen durchgeführt, bei denen der Anteil bisher nicht deklariertes ausländischer Vermögenswerte auf Zinspapieren zwischen 1 Prozent und 20 Prozent schwankt. Daraus ergeben sich potentielle Mehreinnahmen (brutto) von 4 bis 78 Mio. Franken. Die ESTV hat keine Kenntnis wie hoch der Anteil der bisher nicht deklarierten Vermögenserträge ist, so dass – dem Beispiel von KPMG folgend – die Schätzungen zu den statischen Aufkommenseffekten in Tabelle 4 auf einem nicht deklarierten Anteil von 10 Prozent basieren.

Tabelle 6: Geschätzte Einnahmen Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip auf ausländischen Zinserträgen bei bisheriger partieller Nichtdeklaration (in Mio. Franken)

Anteil nicht deklarierte Vermögenswerte	Verrechnungssteueraufkommen gemäss Zahlstellenprinzip	Wegfall Steuer-rückbehalt USA	Total Mehreinnahmen
1%	4	4	0
3%	12	4	8
5%	19	4	15
10%	39	4	35
15%	58	4	54
20%	78	4	74

Quelle: eigene Schätzungen auf Basis: SNB und KPMG.

Zieht man die geschätzten 4 Mio. Franken aus dem Wegfall des zusätzlichen Steuer-rückbehalts beim Bezug von amerikanischen Zinsen über schweizerische Zwischenstellen³³ ab, belaufen sich die geschätzten Mehreinnahmen bei einem Anteil der bisher nicht deklarierten Vermögenswerte von 10 Prozent auf 35 Mio. Franken. Bei den geschätzten Mehreinnahmen handelt es sich um eine statische Schätzung, die nicht berücksichtigt, dass sich die Anlegerinnen und Anleger an die neue Situation anpassen könnten und ebenso vernachlässigt, dass mit der Ausweitung des Sicherungszwecks der Anreiz, Vermögenswerte für Zwecke der Einkommens- und Vermögenssteuer zu deklarieren, steigen könnte.

Weiter können auch Mehreinnahmen entstehen, wenn inländische natürliche Personen Anteile an einer ausländischen KKA halten und diese den Zinsertrag nicht separat ausweist. Die Mehreinnahmen entstehen, da in diesem Fall sämtliche Erträge (inkl. ausländische Beteiligungserträge) besichert werden. Dieser Effekt kann nicht quantifiziert werden und sein Ausmass hängt massgeblich davon ab, inwieweit ausländische KKA solche separaten Ausweise erstellen werden.

³³ Bisher wurden US-Vermögenserträge für inländischen Anlegerinnen und Anlegern besichert. Die Einnahmen aus dem Steuerrückbehalt betragen im langfristigen Mittel etwa 15 Mio. Franken. Unter der Annahme, dass 20% daraus auf Zinserträge entfällt, sind knapp 4 Mio. Franken vom Aufkommen der Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip abzuziehen, da bereits heute eine Sicherung erfolgt.

Neben der Reform der Verrechnungssteuer soll die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben werden. Die Höhe des Aufkommens aus diesen Wertpapieren ist der ESTV nicht bekannt. Um die Aufkommenseffekte für den Bund zu schätzen, wurde auf eine ältere Umfrage mit Daten aus dem Jahr 2009 zurückgegriffen, die die ESTV bei Banken durchgeführt hatte. Diese schlüsselt die Ablieferungen der Banken in KKA, Beteiligungsrechte und Obligationen auf, wobei bei sämtlichen Kategorien nochmals unterschieden wurde, ob es sich um aus- oder inländische Wertpapiere handelt. Auf Basis dieser Ergebnisse werden die per 2018 hochgerechneten Mindereinnahmen aus einer Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen auf etwa 50 Mio. Franken geschätzt, wobei aufgrund des mittlerweile gesunkenen Zinsniveaus die Mindereinnahmen tiefer ausfallen könnten. Im Hinblick auf die Botschaft wird diese Schätzung aktualisiert werden.

In der Summe werden die statischen Auswirkungen auf die Einnahmen aus einer Reform der Verrechnungssteuer und der Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen auf etwa 180 Mio. Franken geschätzt, wobei die Verrechnungssteuerreform mit 130 Mio. Franken den Grossteil der Mindereinnahmen ausmacht. Die statisch geschätzten Mindereinnahmen aus der Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen fallen vollständig, die aus der Reform der Verrechnungssteuer zu 90 Prozent beim Bund an.

Bezüglich sämtlicher Komponenten der geschätzten statischen Aufkommenseffekte bestehen Unsicherheiten, die zum einen der Datenlage und zum anderen dem Zinsniveau geschuldet sind. Erstens können nicht sämtliche Bausteine der Reform quantifiziert werden. Zweitens mussten für diejenigen Bestandteile, die quantifiziert werden können, eine Reihe kritischer Annahmen getroffen werden. Drittens liegen beim aktuell sehr tiefen Zinsniveau die geschätzten statischen Mindereinnahmen der Reform im tiefen dreistelligen Millionenbereich. Wenn das Zinsniveau steigt, werden die Mindereinnahmen automatisch zunehmen.³⁴ Zudem könnten die Anlegerinnen und Anleger in Abhängigkeit des Zinsniveaus ihr Portfolio umstrukturieren und von derzeit defensiven Aktienwerten, die eine stabile Gewinnausschüttung versprechen, verstärkt zu Obligationen wechseln. Bezüglich der Aufkommenseffekte der Reform werden in Abhängigkeit des Zinsniveaus somit sowohl Preis- als auch Mengeneffekte verursacht.³⁵

4.1.2.3 Dynamische Effekte

Die Reform ermöglicht es inländischen Konzernen, ihre Obligationen zu wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen aus der Schweiz heraus zu begeben. Gleichzeitig

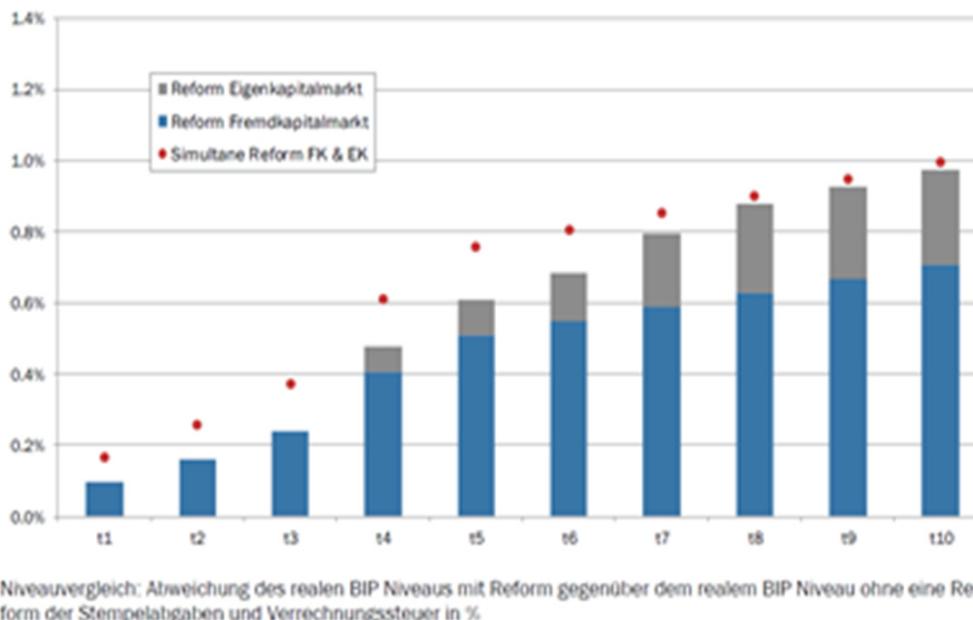
³⁴ Derselbe automatische Effekt tritt allerdings auch bei der zusätzlichen Besicherung ausländischer Zinserträge auf, so dass die Zunahme der Mindereinnahmen geringer ausfällt als ohne zusätzliche Besicherung.

³⁵ Ob es aufgrund der Umstrukturierung des Wertpapierportfolios zu höheren Eingenommen kommt, hängt bei gegebenem Wertpapierbestand von den an der Transaktion beteiligten Akteurinnen und Akteuren ab. Wechselt die Obligation zwischen zwei inländischen natürlichen Personen, sind keine Mehreinnahmen zu erwarten, wird sie dagegen von einer von der Verrechnungssteuer ausgenommenen Person verkauft, kommt es zu Mehreinnahmen. Schliesslich hängen die Eingenommen auch vom Verhalten der Emittenten ab, da diese über den Bestand besicherter Obligationen mitentscheiden.

entfallen auch die heutigen verrechnungssteuerlichen Hindernisse für die konzerninterne Finanzierung. Hinzu kommen positive Effekte für den Finanzplatz Schweiz sowie für die hiesige Rechts- und Unternehmensberatung, mit deren Unterstützung solche Finanzierungen abgewickelt werden. Diese positiven volkswirtschaftlichen Effekte induzieren Mehreinnahmen beim Bund, den Sozialversicherungen sowie bei den Kantonen und Gemeinden.

Die ESTV hat an BAK Economics einen Auftrag erteilt, die dynamischen Effekte einer (umfassenden) Reform der Verrechnungssteuer und Abschaffung der Stempelabgaben (mit Ausnahme des Versicherungsstempels) zu untersuchen. BAK Economics hat neben einer zeitgleichen Umsetzung der Elemente einer umfassenden Reform auch ein zweistufiges Szenario analysiert. Darin werden zuerst die fremdkapitalbezogenen Elemente der Reform und in einem zweiten Schritt ab der 4. Periode zusätzlich die eigenkapitalbezogenen Elemente umgesetzt. Wenngleich die Reform des Fremdkapitalmarkts etwas weitergehender war – neben der Verrechnungssteuerreform auf Zinserträgen wurde eine Abschaffung der Umsatzabgabe auf sämtlichen (und nicht nur auf inländischen) Obligationen analysiert – bietet die Analyse nützliche Hinweise zu den dynamischen Aufkommenseffekten der Reform. Abbildung 5 weist die realen BIP-Wirkungen der Reform infolge der Stärkung der Standortattraktivität im Vergleich zu einem Szenario ohne Reform aus.³⁶ Im Vergleich zur Fortführung des Status quo läge das reale BIP nach 10 Jahren um etwa 0.7 Prozent höher beziehungsweise nach 5 Jahren um etwa 0.5 Prozent höher.

Abbildung 5: Standortwirkungen einer Stärkung des Fremd- und Eigenkapitalmarktes



Quelle: BAK Economics, 2019, S. 67

³⁶ BAK Economics identifiziert drei Kanäle, über die die Anpassungsprozesse laufen. Mit grossem Abstand am bedeutendsten ist der Standortkanal. Daneben wird ein Investitionskanal (die Finanzierungsbedingungen bereits in der Schweiz operierender Unternehmen verbessern sich) sowie die Reallokation von Mitteln aus dem öffentlichen hin zum privaten Sektor (Budgetinzidenz) identifiziert.

Wird davon ausgegangen, dass eine proportionale Beziehung zwischen der BIP-Entwicklung und den Fiskaleinnahmen besteht – dies ist eine zentrale Annahme, die der Schuldenbremse zugrunde liegt –, sollten die Fiskaleinnahmen des Bundes 5 Jahre (10 Jahre) nach der Reform ebenfalls um 0.5 Prozent (0.7 Prozent) höher ausfallen als ohne Reform. Die Fiskaleinnahmen des Bundes betragen im Jahr 2019 rund 70 Mrd. Franken, so dass 5 Jahre nach der Reform ein zusätzliches Einnahmepotenzial von etwa 350 Mio. Franken beim Bund resultieren könnte. Somit könnte die Reform nach etwa 4 bis 5 Jahren auch auf Ebene des Bundes selbst finanzierend sein. Die zusätzlichen Einnahmen entstehen hauptsächlich bei der Gewinn-, der Einkommens- und der Mehrwertsteuer.

Einschränkend ist zu erwähnen, dass BAK Economics eine etwas weitergehende Stärkung des Fremdkapitalmarkts betrachtet hat und dass die Ergebnisse der Untersuchung von einer Vielzahl von Annahmen abhängen (siehe S. 61-64 der Studie). Auch wurden Anpassungsreaktionen inländischer natürlicher Personen mit Blick auf die Steuerehrlichkeit vernachlässigt (Ziff. 4.2.1). Schliesslich sind für die Attraktivität des Schweizer Kapitalmarkts auch der Bedarf an Schweizer Franken und die Konditionen der Refinanzierung relevant. Nicht zuletzt aufgrund des erstarkten Frankens haben sich ausländische Schuldner mit Emissionen in den letzten Jahren zurückgehalten (siehe auch Fussnote 4).

BAK Economics hat allerdings neben dem Referenzszenario auch ein optimistisches und pessimistisches Szenario modelliert. Dabei scheint eine Reform zwecks Stärkung des Standorts selbst unter pessimistischen Annahmen vorteilhaft abzuschneiden. In der Summe ist eine Verrechnungssteuerreform auf Zinserträgen und eine Abschaffung der Umsatzabgabe auf (inländischen) Obligationen unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten als ausgesprochen vorteilhaft zu bewerten und könnte auch für den Bund selbstfinanzierend sein.

4.1.3 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die Kantone erhalten einen Anteil an den Einnahmen der Verrechnungsteuer vor Rückstellungen von 10 Prozent. Sie sind somit auch mit 10 Prozent an den **temporären Mindereinnahmen** in Höhe von geschätzt etwa 750 Mio. Franken beteiligt. Die Budgetwirksamkeit hängt von etwaigen kantonalen Rückstellungen ab.

Des Weiteren sind die Kantone entsprechend an den in Ziffer 4.1.2.2 ausgewiesenen **statischen Mindereinnahmen** zu 10 Prozent beteiligt. Aus der Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen ergeben sich für die Kantone in statischer Hinsicht keine Auswirkungen. In der Summe bewegen sich die geschätzten statischen Mindereinnahmen aus der Reform im sehr tiefen zweistelligen Millionenbereich.

Ebenfalls fallen die zu **erwartenden Mehreinnahmen** aus bisher nicht deklarierten Vermögenseinkommen und Vermögenswerten steuerunehrlicher natürlicher Personen im Inland ins Gewicht. Allerdings ist entscheidend, ob die neu der Verrechnungssteuer unterstellten Erträge weiterhin nicht deklariert werden, so dass die Mehreinnahmen aus der Ausweitung des Sicherungszwecks vornehmlich bei der

Verrechnungssteuer anfallen (siehe Tabelle 6). Alternativ könnten aufgrund von Anpassungsreaktionen der inländischen natürlichen Personen vermehrt Vermögenswerte und Vermögenseinkommen deklariert werden. In diesem Fall würden Mehreinnahmen vornehmlich bei der Einkommens- und Vermögenssteuer anfallen, die vollständig (Vermögenssteuer) oder überwiegend (Einkommenssteuer) den Kantonen zugutekommen. Aus Sicht der Kantone fallen die Mehreinnahmen bei letzterer Variante höher aus.

In *dynamischer Hinsicht* profitieren die Kantone von *Mehreinnahmen* aus der Belebung des inländischen Kapitalmarkts, was ihnen zusätzliche Einnahmen bei der Gewinn- und Einkommenssteuer bescheren sollte. Insgesamt werden bei einer dynamischen Betrachtung für Kantone und Gemeinden Mehreinnahmen aus der Reform resultieren. Diese Mehreinnahmen dürften stärker auf Regionen mit einer ausgeprägten Präsenz des Finanzsektors konzentriert sein.

4.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

4.2.1 Standort- und Effizienzwirkungen

Die zentralen Auswirkungen der vorliegenden Reform auf die Volkswirtschaft sind in Ziffer 1.1.7 dargelegt. Konkret sind insbesondere die folgenden positiven Reformeffekte zu erwarten:

- **Stärkung des Emissionsgeschäfts (konzernexterne Finanzierung):** Die Reform ermöglicht es inländischen Konzernen, ihre Obligationen zu wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen aus der Schweiz heraus zu begeben. Es ist davon auszugehen, dass bisher im Ausland getätigte Emissionen verstärkt aus der Schweiz heraus erfolgen werden. Unter Umständen können auch ausländische Konzerne dazu bewogen werden, Obligationen aus der Schweiz zu emittieren.
- **Stärkung der konzerninternen Finanzierung (Treasury und cash-pooling):** Mit der Reform besteht die Chance, dass auch die konzerninterne Finanzierung vermehrt aus der Schweiz betrieben wird. Dies zum einen, weil die Schweiz neben einer wettbewerbsfähigen Gewinnsteuerbelastung eine hohe Rechtssicherheit bietet. Zum anderen dürfte aufgrund gestiegener Substanzanforderungen im Zuge von BEPS ohnehin eine Tendenz zur Zentralisierung von Konzernaktivitäten bestehen. Mit der Verrechnungssteuerreform wird das grösste Hindernis beseitigt, so dass die anderen Standortvorteile der Schweiz ihre (volle) Wirkung entfalten können.
- **Leichte Belebung des Wertpapier- und Vermögensverwaltungsgeschäfts:** Ein Teil des von der Schweiz aus verwalteten Wertschriftenvermögens wird derzeit aufgrund der Umsatzabgabe über ausländische Depots gehalten. Wenngleich der Reformschritt bei der Umsatzabgabe wohl nicht ausreicht, um dieses Wertschriftenvermögen und die damit verbundene Wertschöpfung im grossen Umfang in die Schweiz zu repatriieren, wird es für Anlegerinnen und Anleger infolge der Reform attraktiver, inländische Obligationen über einen inländischen Effektenhändler zu erwerben, da die Umsatzabgabe entfällt. Für eine deutliche Belebung des Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäfts müsste die Umsatzabgabe integral abgeschafft werden.

- **Abbau von Kapitalmarktverzerrungen:** Aus Unternehmenssicht trägt die Verrechnungssteuerreform zu einem Abbau von Verzerrungen bei, da bisherige steuerliche Hindernisse bei der Emission von inländischen Obligationen beseitigt werden. Die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen beseitigt zudem die steuerlichen Nachteile einer Kapitalmarktfinanzierung gegenüber der Kreditfinanzierung über eine Bank. Des Weiteren werden Verzerrungen, wie sie heute zwischen direkten und indirekten Anlagen bestehen, behoben. Aus Anlegerinnen- und Anlegersicht wird durch die Reform die Entscheidungsneutralität des Steuersystems gestärkt. .
- **Leichte Stärkung des Fondsstandorts:** Heute sind bei inländischen KKA teilweise Erträge von der Verrechnungssteuer besichert, die es bei einer ausländischen KKA oder der Direktanlage nicht sind (Ausnahme: Affidavit). Bei einem korrekten Reporting der inländischen KKA werden künftig bei ausgenommenen Anlegerinnen und Anlegern ausschliesslich inländische Beteiligungserträge mit der Verrechnungssteuer belastet. Dies führt zu einer Stärkung des Fondsstandortes allgemein. Eine indirekte Stärkung ist zusätzlich zu erwarten, da neu auch Zinserträge aus ausländischen KKA von der Verrechnungssteuer besichert werden.

Indirekte / Induzierte Effekte: Die zuvor beschriebenen Reformfolgen stellen direkte Reformeffekte dar. Die damit verbundene Wertschöpfung und die geschaffenen Arbeitsplätze fallen primär in den Finanzabteilungen der Unternehmen und im Finanzsektor an. Mit der Reform gehen infolge der Nachfrageimpulse des Finanzsektors aber auch indirekte beziehungsweise induzierte Effekte in anderen Branchen einher, wie zum Beispiel für die hiesige Rechts- und Unternehmensberatung, mit deren Unterstützung die zuvor beschriebenen Tätigkeiten abgewickelt werden.

Neben diesen positiven dynamischen Effekten ist es möglich, dass es zu **Anpassungsreaktionen der Anlegerinnen und Anleger** kommt. Die Reform sieht eine Ausweitung des Sicherungszwecks vor. Inländische natürliche Personen können sich diesem Zugriff durch die Verlagerung der Zahlstelle ins Ausland entziehen. Ist dies der Fall, muss unterschieden werden, ob die Erträge über eine Zahlstelle in einem Land vereinnahmt werden, das ein AIA-Partnerstaat der Schweiz ist oder nicht. Im ersteren Fall entstehen Liquiditätseffekte, da durch die Meldung die korrekte Erfassung der Einkommens- und Vermögenssteuer sichergestellt werden kann. Allerdings ergeben sich in diesem Fall trotzdem gesamtwirtschaftliche Einbussen, da sich die Kundenbeziehung und die daraus resultierende Wertschöpfung im Ausland befinden. Werden die Erträge dagegen in einem Nicht-AIA-Staat vereinnahmt, kann eine korrekte Deklaration der Einkommens- und Vermögenssteuer nicht sichergestellt werden. Eine dritte Option bestünde aus Sicht natürlicher Personen im Inland darin, ihr Wertpapierportfolio umzustrukturieren und vornehmlich Erträge aus nicht mit Verrechnungssteuer besicherten Anlagen (ausländische Beteiligungserträge) zu vereinnahmen. In diesem Fall ist eine korrekte Deklaration der Einkünfte nicht sichergestellt, wenn gleich die Kundenbeziehung weiterhin im Inland verbleibt.

4.2.2 Administrativer Aufwand

Die Reform führt zu einem hohen Implementierungsaufwand für die Zahlstellen. Informationen für eine Quantifizierung des administrativen Aufwands sind nicht vorhanden. Dieser Aufwand dürfte je nach Zahlstelle sehr unterschiedlich ausfallen und ist unter anderem von den folgenden Faktoren abhängig:

- *Grösse des Instituts*: Je grösser das Institut, desto stärker kommt es zu einer Fixkostendegression.
- *Internationalität des Instituts*: Zahlstellen sind bereits in anderen Ländern Steuersubjekt einer Quellensteuer (Ziff. 1.4). Die daraus gewonnenen Erfahrungen können für die schweizerische Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip kostenmindernd genutzt werden.
- *Kundenstamm / Inlandsorientierung des Instituts*: Die Zahlstellen müssen künftig zwischen in- und ausländischen Kundinnen und Kunden differenzieren. Je nach Ausrichtung der Zahlstellen (bspw. Fokus auf inländische Anlegerinnen und Anleger) ist der entsprechende Aufwand gering.

Schliesslich hängt das Ausmass des Implementierungsaufwands auch von der konkreten Vorlage ab, wie sie im Rahmen der Botschaft und vom Parlament verabschiedet werden wird. Der den Zahlstellen entstehende Initialaufwand wird mit dieser Reformvorlage teilweise durch den Bund abgegolten, indem sie während eines befristeten Zeitraums einen Teil der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip einbehalten können (Ziff. 3 Art. 70e Abs. 2). Nach der Implementierung fallen Kosten für die Pflege und Wartung der Systeme an. Auch nehmen die Abwicklungsrisiken bei den Zahlstellen zu.

Beim Schuldner der steuerbaren Leistung kommt es zu einer administrativen Entlastung, da nunmehr die Zahlstelle die Verrechnungssteuer abzuführen hat. Ebenso erfährt die ESTV eine administrative Entlastung, da die Zahl der Rückerstattungsgesuche ausländischer Antragsteller und inländischer juristischer Personen zurückgehen dürfte. Da ein Grossteil der Anträge allerdings (auch) inländische Beteiligungserträge betrifft, dürfte diese Erleichterung gering ausfallen.

Für die Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig sind, ist dagegen mit einem erhöhten Prüfaufwand zu rechnen. Mit dem Zahlstellenprinzip ist nicht nur die Art des Ertrags, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend, da ausländische Zahlstellen keine Verrechnungssteuer abführen. Ferner wird das Rückerstattungsvolumen aufgrund der Ausweitung des Sicherungszwecks zunehmen. Aus der erhöhten Komplexität des Rückerstattungsverfahrens und des steigenden Volumens ergeben sich fiskalische Risiken.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Der Bund hat im Bereich der Verrechnungssteuer eine umfassende Legiferierungskompetenz (Art 132 Abs. 2 BV³⁷).

Die Bundesverfassung stellt keine besonderen Anforderungen an die Ausgestaltung der Verrechnungssteuer. Aus diesem Grund kommt dem Gesetzgeber ein grosser Handlungsspielraum zu, solange die Grundsätze von Artikel 127 Absatz 1 BV eingehalten werden. Da Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage und Steuerbemessung im Gesetz geregelt sind, werden diese eingehalten.

Die mit dem Zahlstellenprinzip vorgesehene Begrenzung des Anwendungsbereichs der Verrechnungssteuer auf natürliche Personen in der Schweiz ist mit Blick auf den Sicherungszweck sachgerecht. Bei inländischen juristischen Personen erfüllt das Massgeblichkeitsprinzip* die Sicherungsfunktion (Ziff. 3; Art. 5a E-VStG). Bei institutionellen Investoren entfällt das Sicherungsbedürfnis ganz, weil diese in aller Regel von der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer befreit sind.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

DBA haben die Besonderheit, dass sie das Besteuerungsrecht nach dem nationalen Recht der Vertragsstaaten einschränken. Sie schaffen jedoch keine neuen, direkt gegenüber den steuerpflichtigen Personen durchsetzbaren Verpflichtungen. Fehlen innerstaatliche Normen zur Besteuerung, bleiben die Besteuerungsrechte im Abkommen daher unwirksam. Die vorgeschlagene Reform der Verrechnungssteuer ist demnach mit dem schweizerischen DBA-Netz vereinbar. Die Umsatzabgabe fällt in der Regel nicht in den Geltungsbereich der DBA.

5.3 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite beschlossen.

37 SR 101

Glossar

Abzug für Eigenfinanzierung	Mit dem Abzug auf Eigenfinanzierung können kalkulatorische Zinsen auf einem Teil des Eigenkapitals vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Das Gesetz sieht vor, dass nur Kantone mit einer effektiven Steuerbelastung auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden von mindestens 18.03 Prozent diesen Abzug einführen können. Dieses Erfordernis erfüllen derzeit nur die Kantone Zürich und Tessin. Zürich hat den Abzug per 1. Januar 2020 eingeführt. Das Instrument wurde mit der STAF eingeführt.
Affidavit-Verfahren	<p>Ausländische Anlegerinnen und Anleger, die Anteil an einer inländischen KKA halten, haben Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80 Prozent aus ausländischer Quelle stammen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Abzug der Verrechnungssteuer bereits von Anfang an unterbleiben, womit das Rückerstattungsverfahren entfällt.</p> <p>Dieses Verfahren geht darauf zurück, dass Erträge aus KKA für die Zwecke der Einkommenssteuer direkt den Anlegerinnen und Anlegern zugerechnet werden. Bei ausländischen Erträgen liegt das Besteuerungsrecht regelmässig im Ansässigkeitsstaat der Anlegerinnen und Anleger. Entsprechend ist der Verzicht auf die Erhebung der Verrechnungssteuer (oder die Rückerstattung) eine administrative Erleichterung für die Anlegerinnen und Anleger. Im Umfang von höchstens 20 Prozent sind inländische Anlagen denkbar, womit die Schweiz hier - insbesondere bei Beteiligungserträgen - auf einen Teil der Residualsteuer verzichtet. Im Sinne der Praktikabilität ist diese Lösung jedoch sachgerecht.</p>
Anleihe	siehe Obligation
Ausgleichszahlung	Im vorliegenden Zusammenhang stellen Ausgleichszahlungen Erträge aus strukturierten Produkten i.S. der vorgeschlagenen Neuerung (s. dort) dar.
Automatischer Informationsaustausch im internationalen Verhältnis über Finanzkonten (AIA)	Am 15. Juli 2014 hat der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den neuen globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) verabschiedet. Bisher haben sich mehr als 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren, zur Übernahme dieses Standards bekannt, auch die Schweiz. Der AIA-Standard sieht vor, dass gewisse Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig

	<p>sind. Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo des Kontos. Die Informationen werden der ESTV übermittelt, die die Daten an die für die Kundin oder den Kunden zuständige Steuerbehörde im Ausland weiterleitet. Diese Transparenz soll vermeiden, dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus verborgen werden kann.</p>
Bail-in-Bonds	<p>Bail-in-Bonds wurden per 1. Juli 2016 in die Bankenregulierung aufgenommen. Sie sind Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen und dienen den Banken als zusätzliches Pufferkapital. Es handelt sich um Anleiheobligationen, die bei (drohender) Insolvenz im Rahmen eines durch den Regulator eingeleiteten Sanierungsverfahrens reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden können. Anders als bei CoCos, bei denen die Gesellschaftsorgane bereits im Ausgabezeitpunkt dafür verantwortlich sind, dass im Falle einer Wandlung die Aktien bereitstehen, würden bei einem Bail-in-Bond die Aktien durch den Regulator als Sanierungsbehörde kraft behördlichen Entscheids geschaffen und den Gläubigern im Ausgleich für die Herabschreibung der Forderung zugeteilt, wobei vorgängig das frühere Gesellschaftskapital abgeschrieben wird.</p> <p>Gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können Bail-in-Bonds vom Regulator nicht nur als Anleiheobligationen, sondern auch als Darlehen zu analogen Bedingungen genehmigt werden.</p>
Bank (im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes)	<p>Als Bank oder Sparkasse gilt, wer sich öffentlich zur Annahme verzinslicher Gelder empfiehlt oder fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennimmt (die Betriebssparkassen und Sparvereine fallen nicht darunter).</p> <p>Banken sind hauptsächlich im Finanzbereich tätig und nehmen insbesondere gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegen oder empfehlen sich öffentlich dafür. Banken benötigen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine Bewilligung und werden vom Regulator überwacht. In der Regel verfügen Banken auch über eine Bewilligung als Effekthändler.</p>
Basiswert	<p>Als Basiswert gilt ein Wertpapier oder andere Vermögenswerte, anhand derer sich der Ertrag aus einer bestimmten Anlage bemisst.</p>
Bestimmtheitsgebot	<p>Eine Strafnorm muss hinreichend bestimmt sein. Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann.</p>
Beteiligungsabzug	<p>Für Gewinne, die von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften an in der Schweiz steuerpflichtige</p>

	<p>Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgeschüttet werden, besteht eine Steuerermässigung (sog. Beteiligungsabzug). Um in den Genuss dieser Steuerermässigung zu kommen, muss die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt sein, ▪ zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt sein, oder ▪ Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken halten. <p>Die Gewinnsteuer vermindert sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den qualifizierenden Beteiligungsrechten zum gesamten steuerbaren Reingewinn.</p> <p>Der Beteiligungsabzug folgt damit dem System der indirekten Freistellung von Beteiligungserträgen. Er dient der Milderung der wirtschaftlichen Mehrfachbelastung im Konzern, damit dieselben Gewinne nicht mehrfach erfasst werden.</p>
Cash-Pooling	<p>Der Begriff Cash-Pooling bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich, der durch eine zentrale Konzerngesellschaft, in vielen Fällen die Konzernobergesellschaft, übernommen wird. Durch gezieltes Finanzmanagement wird den Konzerngesellschaften überschüssige Liquidität entzogen bzw. nötige Liquidität zur Verfügung gestellt. Es gibt unterschiedlichste Arten von Cash-Pooling. Bisweilen wird die Liquidität effektiv zentralisiert; denkbar ist aber auch, dass dies rein buchhalterisch erfolgt.</p> <p>Ziel eines Cash-Poolings ist die Optimierung der Liquiditätssteuerung. Einerseits soll den Konzerneinheiten die notwendige Liquidität zur Verfügung gestellt werden, andererseits können so die anfallenden Kosten durch minimale Fremdmittelaufnahme optimiert werden. Das Cash-Pooling konzentriert sich auf die Innenfinanzierung eines Konzerns und ist Teil des Treasury eines Konzerns (s. dort).</p>
CoCos	<p>CoCos (<i>Contingent Convertibles</i>) sind Pflichtwandelanleihen, die bei Eintritt eines bestimmten, in den Emissionsbedingungen vordefinierten Ereignisses (sog. Trigger) in Eigenkapital (meist Aktien) der betreffenden Bank umgewandelt werden. Vor der Umwandlung qualifizieren CoCos als Fremdkapital, das aufsichtsrechtlich an die Eigenmittel angerechnet werden darf.</p> <p>Sie wurden zusammen mit der Einführung des TBTF-Regimes per 1. März 2012 in das Bankengesetz aufgenommen.</p>
Depot	<p>Im vorliegenden Zusammenhang bezeichnet das Depot eine Verwahrmöglichkeit für Wertpapiere bei einem Finanzdienstleister (oft Bank) üblicherweise gegen Entgelt.</p>

Eigenkapitalmarkt	Der Eigenkapitalmarkt ist Teil des Kapitalmarkts. Das Eigenkapital umfasst denjenigen Teil des Kapitals, der der positiven Differenz aus Vermögen und Schulden entspricht. Darunter fallen Aktien und Partizipationsscheine. Unter bestimmten Voraussetzungen können steuerlich auch andere Finanzierungsformen als Eigenkapital qualifizieren. Vorliegend im Zentrum stehen allerdings Beteiligungsrechte.
Ersatzzahlung	<p>Die Ersatzzahlung ist eine Entschädigung für entgangenen Gewinn, die der Borger dem Leihgeber zu zahlen hat, wenn Anlagen (bspw. Beteiligungsrechte) ausgeliehen werden. Der Leihgeber überträgt dabei seine Anlage an einen Borger ohne aber den Anspruch auf den Ertrag daraus aufzugeben. Der Borger gibt diese Anlage üblicherweise wiederum weiter. Dies ist der Fall, wenn der Borger den Titel veräussert hat, ohne dass er zuvor Eigentümer war. Fällt während der Leihdauer ein verrechnungssteuerbelasteter Ertrag an, fliesst dieser originäre Ertrag an den letzten Besitzer. Dieser hat Anspruch auf Rückerstattung der abgezogenen Verrechnungssteuer.</p> <p>Es sind unterschiedliche Arten von Ersatzzahlungen anzutreffen: Die Weiterleitung einer echten Ertragszahlung (beim sog. Long Borrowing), die Weiterleitung einer Ertragsersatzzahlung (wenn mehrere Leihgeschäfte vorliegen) und die vom Borger selbst finanzierte Zahlung (im Falle der Weiterveräusserung). Nur die vom Borger selbstfinanzierte Ersatzzahlung qualifiziert vorliegend als Ersatzzahlung. Die Weiterleitung einer echten Ertragszahlung (beim sog. Long Borrowing), die Weiterleitung einer Ertragsersatzzahlung (wenn mehrere Leihgeschäfte vorliegen) qualifizieren vorliegend nicht als Ersatzzahlung.</p>
Finanzierungsaktivitäten	Finanzierungsaktivitäten umfassen vorliegend die Beschaffung von Kapital durch ein Unternehmen; dies umfasst den Fremdkapital- und den Eigenkapitalmarkt.
Fiskalzweck	Im vorliegenden Zusammenhang steht beim Fiskalzweck die Erzielung von Staatseinnahmen im Vordergrund. Im Verhältnis zu ausländischen Anlegerinnen und Anlegern dient die Verrechnungssteuer in erster Linie dem Zweck, Steuereinnahmen zu generieren (Residualsteuer). Im nationalen Verhältnis verfolgt die Verrechnungssteuer demgegenüber primär einen Sicherungszweck (s. dort).
Fonds	S. kollektive Kapitalanlagen
Fremdkapitalmarkt	Der Fremdkapitalmarkt ist Teil des Kapitalmarkts. Fremdkapital umfasst im vorliegenden Zusammenhang die Schulden eines Unternehmens. Vorwiegend relevant sind Obligationen und weitere Anlagen mit Zinserträgen (etwa Bankguthaben).

interne Sondervermögen	Diese stellen eine Form der KKA dar; s. dort.
Kollektive Kapitalanlagen, KKA	<p>Der Begriff der KKA umfasst die KKA gemäss KAG sowie solche ausserhalb (Vermögen ähnlicher Art).</p> <p>Das KAG regelt vier Formen von KKA. Darunter fallen Anlagefonds auf vertraglicher Basis, solche auf gesellschaftlicher Grundlage als juristische Personen (SICAV oder SICAF) oder als Personengesellschaften in Form von Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK). Ausschliesslicher Zweck dieser Anlageformen ist die kollektive Kapitalanlage. Ausgenommen von der Unterstellungspflicht sind bspw. Einrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen. Als inländische KKA gemäss KAG gelten die vorgenannten vom Regulator genehmigten KKA.</p> <p>Zentrales Kriterium einer KKA (inkl. Vermögen ähnlicher Art) ist die gemeinschaftliche Vermögensanlage (Sondervermögen), bei der die Anlagebedürfnisse sämtlicher Anlegerinnen und Anleger gleichermassen berücksichtigt werden. Dabei steht ihnen regelmässig kein oder nur ein sehr eingeschränktes Mitspracherecht zu. Die Kapitalbeschaffung erfolgt auf Grund öffentlicher Werbung. Die KKA können offen oder geschlossen sein. Die Vermögensverwaltung erfolgt i.d.R. auf Rechnung der Anlegerinnen und Anleger und wird durch eine von den Anlegerinnen und Anlegern unabhängige Fondsleitung gemanagt (Fremdverwaltung). Bei allen Formen besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der von den Anlegerinnen und Anlegern geleisteten Einlagen, wobei die Anteile ohne Nennwert beurkundet werden. KKA sind oft von einem Regulator zum Vertrieb zugelassen und genehmigt. Bei der Emission der KKA werden zumeist die Anlagebedingungen und Informationen zur Emittentin offengelegt. Die Laufzeit einer KKA ist regelmässig befristet. Organisatorisch verfügt eine KKA regelmässig über einen Investmentmanager, eine Depotbank usw. Die genannten Merkmale müssen nicht vollumfänglich vorliegen, damit ein Vermögen ähnlicher Art als KKA qualifiziert. Massgebend ist eine wirtschaftliche Betrachtung im Einzelfall.</p> <p>Unter die Vermögen ähnlicher Art fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interne Sondervermögen: Diese sind zumeist bankenintern anzutreffen und richten sich nicht an externe Anlegerinnen und Anleger. Sie dienen der risikominierten Vermögensverwaltung. Auch wenn hier die gemeinschaftliche Anlage etwas in den Hintergrund tritt, ist mit dem Grundsatz der Risikoverteilung für

	<p>die Anlagetätigkeit die wirtschaftliche Ähnlichkeit mit den KKA sehr gross.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiv bewirtschaftete strukturierte Produkte: Werden strukturierte Produkte aktiv bewirtschaftet, weisen sie grosse Gemeinsamkeiten zu den KKA auf. Entsprechend ist die steuerliche Behandlung als KKA sachgerecht. S. auch strukturierte Produkte. ▪ Strukturierte Produkte, die Anteile an KKA halten: In diesem Fall bildet das strukturierte Produkt die in der KKA erwirtschafteten Erträge ab. Entsprechend ist es sachgerecht, für solche Produkte die Regelungen für die KKA zur Anwendung zu bringen. <p>Erträge aus KKA werden den Anlegerinnen und Anlegern für die Zwecke der Einkommenssteuer direkt zugerechnet und unterliegen damit im Jahr der Erzielung durch die KKA der Einkommenssteuer.</p>
<p>Konzernexterne Finanzierung</p>	<p>Bei der konzernexternen Finanzierung finanziert sich ein Unternehmen über Dritte. Die konzernexterne Finanzierung kann marktbasierend (z.B. Emission einer Obligation; Kapitalerhöhung) oder bankbasiert (z.B. Einräumung einer Kreditlinie durch die Hausbank) erfolgen. Die konzernexterne Finanzierung kann Teil des Treasury sein.</p>
<p>Konzerninterne Finanzierung</p>	<p>Bei der konzerninternen Finanzierung erhalten Gesellschaften eines Konzerns Mittel von anderen Teilen des Konzerns. Allerdings können sich diese die Mittel wiederum intern (über einbehaltene Gewinne) oder extern beschaffen, so dass die konzerninterne Finanzierung in einigen Fällen einer indirekten konzernexternen Finanzierung entspricht und sich von dieser lediglich darin unterscheidet, dass die Kapitalaufnahme nicht direkt über diejenige Einheit vonstattengeht, die letztendlich die Mittel erhält. Ursache für diesen indirekten Weg ist oftmals ein besseres Rating derjenigen Gesellschaft, die das Kapital aufnimmt.</p> <p>Vorliegend umfasst die konzerninterne Finanzierung das Cash-Pooling und das Treasury.</p>
<p>Marchzinsen</p>	<p>Marchzinsen sind die bei einem Handwechsel der Obligation seit dem letzten ordentlichen Zinstermin aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zinsen. Diese sind im Kaufpreis enthalten und werden vom Käufer an den Verkäufer bezahlt. Der Marchzins beinhaltet somit die Verzinsung für die Zeit vom letzten Zinstermin bis zur Veräusserung der Obligation. Im Privatvermögen ist ein Marchzins grundsätzlich steuerfrei. Der Käufer der Obligation ist im Zeitpunkt der Zinszahlung auch für die gesamten Marchzinsen einkommenssteuerpflichtig.</p>

<p>Massgeblichkeitsprinzip</p>	<p>Der steuerbare Reingewinn einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ergibt sich grundsätzlich aus der handelsrechtlich korrekt erstellten Jahresrechnung. Von der handelsrechtlichen Gewinnermittlung ist abzuweichen, wenn die Buchhaltung nicht korrekt geführt wurde oder wenn das Steuerrecht Korrektornormen vorsieht.</p>
<p>Obligation</p>	<p>Der steuerliche Obligationenbegriff geht weiter als derjenige des Wertpapierrechts. Demnach sind Obligationen schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkennungen, die zwecks kollektiver Beschaffung von Fremdkapital, kollektiver Anlagegewährung oder Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben werden und dem Gläubiger zum Nachweis, zur Geltendmachung oder zur Übertragung der Forderung dienen. Sie unterscheiden sich durch abweichende Konditionen wie verschieden lange Laufzeiten, Emissionswährungen oder Verzinsungen. Letztere kann entweder fest, variabel oder strukturiert (abhängig von bestimmten Ereignissen) sein. Der Gläubiger der Obligation hat Anspruch auf Rückzahlung des Nominalwerts, ggf. zuzüglich einer Verzinsung.</p> <p>Sog. Anlehensobligationen werden in einer Mehrzahl von Exemplaren zu identischen Bedingungen ausgegeben. Bei der Obligation handelt es sich um ein einheitliches, in sich geschlossenes Kreditgeschäft. Sog. Kassenobligationen werden in einer Mehrzahl von Exemplaren fortlaufend und zu variablen Bedingungen ausgegeben. Anlehensobligationen erfüllen den steuerlichen Obligationenbegriff i.d.R. ab 10 Titeln, Kassenobligationen ab 20. Einzelschuldverhältnisse qualifizieren demnach regelmässig nicht als Obligation.</p> <p>In der Praxis sind weitere Arten von Obligationen zu finden. Anzutreffen sind auch Schuldverhältnisse, die mit anderen Komponenten kombiniert werden (bspw. mit sog. Futures, Optionen etc.). Beispiele für solche Produkte sind TBTF-Instrumente (s. dort). Bei solchen Produkten richtet sich die steuerliche Behandlung danach, ob die Obligationenkomponente ermittelt werden kann. Ist dies der Fall, wird dieser Teil wie eine Obligation behandelt. Kann keine Segregierung vorgenommen werden, wird regelmässig das ganze Produkt als Obligation besteuert.</p>
<p>Projekt "Base erosion and profit shifting" (BEPS)</p>	<p>Mit "Erosion der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen" werden Strategien multinationaler Unternehmen bezeichnet, über Ländergrenzen hinweg die Steuerlast zu minimieren. Dies geschieht beispielsweise durch die Gestaltung der Verrechnungspreise im konzerninternen Leistungsaustausch und/oder durch Ausnutzung von Qualifikationskonflikten.</p>

	<p>Mit dem OECD-Projekt BEPS soll weltweit gegen Gewinnverschiebungen und Gewinnverkürzungen vorgegangen werden. Die legale, aber als aggressiv qualifizierte Steuergestaltung von multinationalen Unternehmen soll eingedämmt werden.</p>
Quellensteuer	<p>Im Steuerrecht bedeutet der Ausdruck "an der Quelle besteuern", dass die Steuer nicht vom Empfänger des steuerbaren Betrags, sondern von dessen Schuldner zu entrichten ist. Es handelt sich also um ein Verfahren, in welchem der Schuldner einer steuerbaren Leistung die geschuldete Steuer direkt von dieser Leistung in Abzug bringt und anschliessend den Steuerbehörden überweist.</p> <p>In der Schweiz findet man die Erhebung "an der Quelle" bei der Verrechnungssteuer oder auch in bestimmten Fällen für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen.</p> <p>Eine Quellensteuer kann nach dem Schuldner- oder dem Zahlstellenprinzip erhoben werden.</p>
Residualsteuer	<p>Dabei handelt es sich um die Quellensteuer, die ein Land bei grenzüberschreitenden Kapitalanlagen aufgrund der anwendbaren DBA definitiv einbehalten darf. Je nach Anlageart und Partnerstaat unterscheidet sich die Residualsteuer. Bei Zinserträgen sehen viele DBA einen Nullsatz vor, womit die ausländische Anlegerin oder der ausländische Anleger die Verrechnungssteuer vollständig zurückfordern kann. Bei Beteiligungserträgen sehen DBA oft nur eine teilweise Rückerstattung vor, womit dem Quellenland eine Residualsteuer verbleibt.</p>
Schuldnerprinzip	<p>Die geltende Verrechnungssteuer wird beim Schuldner der steuerbaren Leistung erhoben, also an der Quelle. Massgebend für die Steuererhebung ist demnach, dass dieser Schuldner seinen Sitz in der Schweiz hat, da die Verrechnungssteuer nur so greifen kann. Beispiel hierfür ist ein Unternehmen, das eine Obligation emittiert und darauf den Anlegerinnen und Anlegern Zinsen ausrichtet. Auf dieser Zinszahlung sind 35% Verrechnungssteuer an die ESTV abzuliefern. Die inländischen Anlegerinnen und Anleger haben sodann Anspruch auf Rückerstattung, ausländische nach Massgabe der DBA.</p> <p>Da die Verrechnungssteuer an der Quelle erhoben wird, ist es nicht nötig, dass der Leistungsschuldner die Person der Anlegerin oder des Anlegers kennt (Anonymität der Erhebung der Verrechnungssteuer). In vielen Fällen, namentlich bei Inhaberpapieren, liegt diese Information dem Leistungsschuldner gar nicht vor.</p>
Sicherungszweck	<p>Die Verrechnungssteuer wird für inländische Anlegerinnen und Anleger nicht unmittelbar zwecks Generierung von Staatseinkünften erhoben, sondern um die Einkommens- und Vermögenssteuern zu sichern. Deklariert die steuerpflichtige Person</p>

	<p>den Ertrag sowie den zugrundeliegenden Vermögensgegenstand bei der Einkommens- und Vermögenssteuer in korrekter Weise und sind die übrigen Voraussetzungen allesamt erfüllt (vgl. dazu im inländischen Verhältnis Art. 21 ff. VStG), besteht Anspruch auf Rückerstattung. Bei juristischen Personen ist die korrekte Verbuchung für die Zwecke der Gewinn- und Kapitalsteuer Voraussetzung.</p> <p>Verpasst die steuerpflichtige Person die Deklaration resp. Verbuchung, oder erfüllt sie eine andere Voraussetzung nicht, stellt die Verrechnungssteuer eine definitive Belastung dar, die zusätzlich zur Einkommens- resp. Gewinnsteuer anfällt.</p>
Sichteinlagen	<p>Sichteinlage ist im Kreditwesen die Bezeichnung für Bankguthaben, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart ist.</p>
Strukturierte Produkte	<p>Als strukturierte Produkte gelten gemeinhin alle auf Geld- oder Sachleistungen lautenden Forderungen, bei denen die Rückzahlung des ursprünglich investierten Kapitals und/oder des Entgelts für die Überlassung des Kapitals ganz oder teilweise garantiert ist oder bei denen die Höhe der Rückzahlung und/oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis (in der Regel von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte) abhängt. Die Zahlung aus einem strukturierten Produkt für einen entgangenen Ertrag an die Anlegerinnen und Anleger wird als Ausgleichszahlung bezeichnet.</p> <p>Gemäss Reformvorschlag des Bundesrates fallen nur Ausgleichszahlungen unter die Verrechnungssteuer, die einen Zinsertrag abbilden. Ausgleichszahlungen für Beteiligungserträge gelten nicht als Ertrag aus strukturierten Produkten. Weiter gelten ausschliesslich Ausgleichszahlungen aus strukturierten Produkten, die nicht aktiv bewirtschaftet werden, als Erträge im Sinne der vorgeschlagenen Neuerung. Dies ist der Fall, wenn den Anlageentscheiden im Voraus definierte objektive Kriterien zu Grunde liegen, die nicht abänderbar sind. Diesfalls bleibt die Zusammensetzung der Basiswerte des strukturierten Produkts während der Laufzeit unverändert. Werden die zu Grunde liegenden Wertpapiere demgegenüber aktiv bewirtschaftet, ausgetauscht, erweitert usw., soll das Produkt als KKA behandelt werden.</p> <p>Ausgleichszahlungen unterliegen im Zeitpunkt der Ausschüttung der Einkommenssteuer.</p>
TBTF	<p><i>Too-big-to-fail</i>. Um staatliche Rettungsmassnahmen für systemrelevante Banken und damit mögliche Kostenfolgen für die Steuerzahler zu minimieren, hat die Schweiz eine gezielte TBTF-Regulierung erlassen.</p>

	<p>Zur Reduktion der Ausfallwahrscheinlichkeit sowie zur Verbesserung von Sanierung und Liquidierbarkeit sind vier Massnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhere Eigenmittel: Systemrelevante Banken sind verpflichtet, höhere Eigenmittel zur Verlustdeckung aufzubauen. ▪ Verbesserung der Liquidität: Die Resistenz der Bank gegenüber einem Liquiditätsschockereignis wird mit einem besonderen Liquiditätsregime verbessert. ▪ Planung der Stabilisierung und Sanierung/Abwicklung: Mit der Vorbereitung für den Krisenfall wird frühzeitig begonnen. Über den Notfallplan muss die Weiterführung von systemrelevanten Dienstleistungen im Insolvenzfall gewährleistet werden. ▪ Bestimmungen zur Bankeninsolvenz: Das rechtliche Instrumentarium zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten wurde angepasst. <p>Die dem Regulator unterstellten Banken können aufgrund der TBTF-Gesetzgebung u.a. dazu verpflichtet sein, CoCos, Write-off-Bonds und Bail-in-Bonds zur Stärkung der Eigenmittelbasis oder zur Erfüllung der Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auszugeben.</p>
<p>Thesaurierung</p>	<p>Die in einer KKA erwirtschafteten Erträge können den Anlegerinnen und Anlegern effektiv ausgeschüttet oder aber thesauriert werden. Bei einer Thesaurierung werden die Erträge von der KKA in zusätzliche Anlagen investiert und so wiederangelegt. Es erfolgt also kein Liquiditätsfluss an die Anlegerinnen und Anleger.</p> <p>In einer KKA erwirtschaftete Erträge werden den Anlegerinnen und Anlegern für die Zwecke der Einkommenssteuer direkt zugerechnet. Bei einer Thesaurierung steigt der Wert des Fondsanteils im Umfang der Wiederanlage. Diese Wertsteigerung unterliegt entsprechend der Einkommens- und Vermögenssteuer.</p>
<p>Treasury</p>	<p>Das Treasury eines Konzerns umfasst das Cash-Pooling, aber auch die zentrale Steuerung der gesamten Finanztätigkeiten. So werden in der Treasury-Einheit bspw. auch die Aufnahme von Kapital am Markt, die Auszahlungen von Gewinnen an die Anlegerinnen und Anleger gesteuert oder der Zahlungsfluss sowie die Bankbeziehungen optimiert.</p> <p>Ziel einer zentralisierten Treasury Einheit ist die Minimierung der Risiken und Kosten bei gleichzeitiger Optimierung der Konditionen der Finanzierungstätigkeit über den ganzen Konzern hinweg.</p>

Treuhand(verhältnis)	<p>Der Treuhandvertrag ist ein dem Treuhänder erteilter Rechts-handlungsauftrag, ein Geschäft im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Auftraggebers auszuführen. Die klassische Treuhand beruht auf einem Vertrag, der im Gesetz jedoch nicht spezifisch geregelt ist (Innominatkontrakt). Der Treuhänder muss zustimmen, damit das Vertragsverhältnis zu Stande kommt. Nach heutiger Mehrheitsmeinung handelt es sich bei den Treuhandverhältnissen um einen Vertragstyp, auf den zumindest teilweise die Regeln des Auftragsrechts anwendbar sind. Das Grundgeschäft ist somit regelmässig ein Auftrag. Bei der Einkommens- und Vermögenssteuer werden die im Rahmen eines Treuhandverhältnisses erwirtschafteten Erträge grundsätzlich dem Treugeber (Auftraggeber) zugerechnet.</p>
Trust	<p>Mit Trust sind die von einer Person, dem Begründer (Settlor), durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder auf den Todesfall geschaffenen Rechtsbeziehungen gemeint, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist. Auch wenn der Trust nicht im Schweizer Recht verankert ist, wird ein unter ausländischem Recht errichteter Trust aufgrund internationaler Verpflichtungen in der Schweiz anerkannt.</p> <p>Der Trustee wird zivilrechtlicher Eigentümer des Trustvermögens, wobei dieses jedoch ein von dessen sonstigem Vermögen getrenntes Sondervermögen darstellt. Der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm rechtlich auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.</p> <p>Die steuerliche Behandlung des Trusts hängt von dessen Form ab. Teilweise werden die Erträge direkt dem Settlor und/oder den Begünstigten zugerechnet. Teilweise erfolgt die einkommenssteuerliche Erfassung erst im Zeitpunkt der Ausschüttung aus dem Trust.</p>
Vermögen ähnlicher Art	<p>Vermögen ähnlicher Art stellen KKA ausserhalb des KAG dar. Sie weisen die wirtschaftliche Funktion einer KKA auf. Vgl. KKA.</p>
Write-off-Bonds	<p>Write-off-Bonds sind Obligationen mit Forderungsverzicht. Sie werden bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Trigger wie bei den CoCos) nicht in Eigenkapital umgewandelt, sondern abgeschrieben. Der Forderungsverzicht ist nicht eine Option im Krisenfall, sondern wurde von der Emittentin als Variante von Beginn weg gewählt. Je nach Rechtsform des emittierenden Instituts (insbesondere öffentliche Körperschaft oder Genossen-</p>

	<p>schaft) muss diese Variante allein schon deswegen gewählt werden, weil eine Wandlung in Gesellschaftskapital sich gar nicht realisieren liesse.</p> <p>Vor der Abschreibung handelt es sich steuerrechtlich um Fremdkapital. Aufsichtsrechtlich können die Mittel an die Eigenmittel angerechnet werden.</p> <p>Write-off-Bonds wurden zusammen mit der Einführung des TBTF-Regimes per 1. März 2012 in das Bankengesetz aufgenommen.</p>
Zahlstelle	<p>Als Zahlstelle gilt, wer dem Leistungsbegünstigten der Verrechnungssteuer unterliegende Erträge ausrichtet. Als Zahlstelle qualifizieren in erster Linie Banken, bei denen die Anlegerinnen und Anleger ein Depot unterhalten. Der Begriff kann allerdings auch andere Personen erfassen, wie insbesondere den Schuldner der steuerbaren Leistung, den Vermögensverwalter oder den Trustee. Voraussetzung ist immer, dass die Zahlstelle im Rahmen einer Geschäftstätigkeit die Erträge ausrichtet. Entsprechend sind Transaktionen unter Privatpersonen nie erfasst.</p>
Zahlstellenprinzip	<p>Eine Quellensteuer nach Zahlstellenprinzip wird von einer Zahlstelle erhoben. Massgebend für die Erhebung der Verrechnungssteuer ist damit, dass die Zahlstelle in der Schweiz ansässig ist.</p>
zusätzlicher Steuer-rückbehalt USA	<p>Wer in der Schweiz als „Qualified Intermediary“ (in der Regel eine Bank) für fremde Rechnung von amerikanischen Gesellschaften oder deren Zahlstellen amerikanische Dividenden entgegennimmt, die bereits an der Quelle aufgrund des DBA Schweiz-USA von der amerikanischen Quellensteuer teilweise oder ganz entlastet wurden, muss für nutzungsberechtigte inländische Anlegerinnen und Anleger einen Steuerrückbehalt abziehen und der ESTV abliefern. Die analoge Verpflichtung besteht bei amerikanischen Zinsen, wo ebenfalls ein zusätzlicher Steuerrückbehalt abgeliefert werden muss.</p> <p>Der zusätzliche Steuerrückbehalt für inländische Anlegerinnen und Anleger übernimmt damit dieselbe Sicherungsfunktion wie die Verrechnungssteuer, die bei ausländischen Erträgen nicht greift. Wer seine amerikanischen Kapitalerträge korrekt deklariert resp. verbucht, kann diesen Steuerrückbehalt zurückfordern. Ein allfälliger Saldo aus dem zusätzlichen Steuerrückbehalt fliesst zu 90% an den Bund und zu 10% an die Kantone.</p> <p>Der zusätzliche Steuerrückbehalt ist damit eine Quellensteuer, die im Zahlstellenprinzip erhoben wird.</p>

Anhang: Entwurf zentraler Verordnungsbestimmungen

Nachfolgend werden vom Bundesrat geplante Ausführungsbestimmungen zu den vorgeschlagenen Änderungen im VStG dargelegt. Dies dient der Transparenz und der Verständlichkeit der Vorlage. Zu sämtlichen Anpassungen auf Verordnungsstufe wird zu gegebener Zeit eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

	mögliche Bestimmung in der Verordnung	Erläuterungen
Begriffe	<p>¹ Als Zahlstellen gelten natürliche und juristische Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und i, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f–h des Gesetzes ▪ Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes <p>überweisen, vergüten, gutschreiben oder ausbezahlen. Liegt keine Erklärung des Schuldners der steuerbaren Leistung gemäss Artikel 20b Absatz 1 des Gesetzes vor, entfällt die Qualifikation als Zahlstelle.</p> <p>² Als kollektive Kapitalanlagen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG. b. Vermögen ähnlicher Art, die wirtschaftlich den Charakter einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Buchstabe a aufweisen, ohne jedoch in den sachlichen Anwendungsbereich des KAG zu fallen. 	<p>Dieser Absatz stellt eine Präzisierung von Artikel 9 Absatz 1^{bis} des Gesetzes dar. Es wird klargestellt, dass sämtliche inländische natürliche und juristische Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit dem Zahlstellenprinzip unterliegende Erträge überweisen, vergüten, gutschreiben oder ausbezahlen, zur Zahlstelle werden, also beispielsweise auch der inländische Treuhänder oder Trustee.</p> <p>Neu werden nicht nur KKA gemäss KAG von der Verrechnungssteuer erfasst, sondern alle Formen. Dies stellt die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen sicher (Ziff. 2.1.3). Vorliegend handelt es sich um eine Präzisierung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f und g des Gesetzes aufgenommenen Definition. Eine ausführliche Begriffsdefinition, wie sie in eine Verwaltungsverordnung Eingang finden könnte, kann dem Glossar entnommen werden.</p>

<p>Ersatzzahlung (Erhebung)</p>	<p>¹ Bei Ersatzzahlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben i und j des Gesetzes ist die inländische Zahlstelle des Schuldners oder, soweit keine solche vorhanden ist, der Schuldner der Ersatzzahlung steuerpflichtig.</p> <p>² Werden Ersatzzahlungen aus Beteiligungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. j des Gesetzes) überwiesen, vergütet, gutgeschrieben oder ausbezahlt, erhebt die letzte inländische Zahlstelle die Verrechnungssteuer ungeachtet des Leistungsempfängers. Auch die Ausnahme gemäss Artikel 5d des Gesetzes entfällt.</p>	<p>Bei diesem Absatz handelt es sich um eine Präzisierung von Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes. Damit wird klargestellt, dass bei Ersatzzahlungen die Zahlstelle des Schuldners der steuerbaren Leistung die Verrechnungssteuer erhebt. Üblicherweise ist es die Zahlstelle des Empfängers der steuerbaren Leistung. Bei den Ersatzzahlungen ist jedoch nur diejenige des Schuldners in der Lage, die Ersatzzahlung als solche zu erkennen. Würde auf die Zahlstelle des Empfängers abgestellt, würde der Verrechnungssteuerabzug damit oft ins Leere laufen. Um die Steuererhebung auch im unwahrscheinlichen Falle des Fehlens einer Zahlstelle sicherzustellen, wird subsidiär der Schuldner selber steuerpflichtig. Dies entspricht im Ergebnis der Regelung für nicht von einer Zahlstelle verwahrten Zinsanlagen, wo ebenfalls der Schuldner die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip abwickelt (vgl. Kommentierung von Art. 9 E-VStG).</p> <p>Die Ersatzzahlung soll gleichbehandelt werden wie der originäre Ertrag. Entsprechend entfällt bei einer Ersatzzahlung auf inländischen Beteiligungserträgen die Ausnahme für inländische juristische Personen oder ausländische Anlegerinnen und Anleger. Diese Klarstellung in der Verordnung ist sinnvoll, da bei Ersatzzahlungen auf Beteiligungserträgen, anders als im Schuldnerprinzip üblich, eine Zahlstelle steuerpflichtig ist.</p>
<p>Trust (Erhebung)</p>	<p>Werden bei Trustverhältnissen</p>	<p>Dass der inländische Trustee zur Zahlstelle wird, ergibt sich bereits aus Artikel 9 Absatz 1^{bis} des Gesetzes. Der vorliegend geregelte Sachverhalt ist jedoch durch den Gesetzestext nicht abgedeckt und ist damit ein Anwendungsfall von Artikel 4</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und i, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f–h des Gesetzes ▪ Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes <p>vom Trustee nicht überwiesen, vergütet, gutgeschrieben oder ausbezahlt und entsteht sofort eine Einkommenssteuerpflicht beim Settlor oder Begünstigten, ist die Verrechnungssteuer im Zeitpunkt der Vereinnahmung durch den Trust fällig.</p>	<p>Absatz 6 des Gesetzes. Der Trustee hat auch dann die Verrechnungssteuer zu erheben, wenn die Zinserträge im Trust verbleiben, aber sofort eine Einkommenssteuerpflicht beim inländischen Settlor und oder Begünstigten entsteht. Dabei folgt die Verrechnungssteuer der Einkommenssteuer und nicht umgekehrt. Dies ist bspw. bei Trusts der Fall, bei denen der Settlor sich nicht definitiv seines Vermögens entledigt hat.</p>
<p>Nutzniessung (Erhebung)</p>	<p>Soweit der steuerpflichtigen Zahlstelle ein Nutzniessungsverhältnis bekannt ist oder bekannt sein muss, ist die Verrechnungssteuer auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erträgen aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und i, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f–h des Gesetzes ▪ Erträgen aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j, einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes <p>ausschliesslich zu erheben, wenn der Nutzniessungsbegünstigte eine inländische natürliche Person ist.</p>	<p>Diese Bestimmung präzisiert den Leistungsempfänger gemäss Artikel 5b Absatz 1 Buchstaben e sowie 5c Absatz 3 E-VStG. Bei einer Nutzniessung ist der Zahlstelle die nutzniessungsbegünstigte, einkommenssteuerpflichtige Person in der Regel bekannt ist, aufgrund der bestehenden Regelungen im Bereich der Geldwäscherei und des AIA. Daher rechtfertigt sich die Verpflichtung, die Verrechnungssteuer abhängig von der Person des Nutzniessungsbegünstigten zu erheben. Damit ist der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer sichergestellt, da diese Person auch einkommens- und vermögenssteuerpflichtig ist.</p>
<p>Inländischer Schuldner bei Zinsen,</p>	<p>¹ Die Erklärung nach Artikel 20b Absatz 1 des Gesetzes ist in der von der ESTV vorgeschriebenen Form vorzunehmen.</p>	<p>Gemäss Artikel 20b Absatz 3 E-VStG regelt der Bundesrat die Modalitäten, wenn ein inländischer Schuldner anstelle des Schuldnerprinzips das Zahlstellenprinzip anwenden will.</p>

<p>Obligationen und Kundenguthaben</p>	<p>² Zur Erklärung berechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der inländische Emittent einer Obligation, eines Serienschuldbriefs oder eines Schuldbuchguthabens. b. die inländische Bank und Sparkasse bei Kundenguthaben. c. die inländische kollektive Kapitalanlage, die Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und i einschliesslich solcher Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes überweisen, vergüten, gutschreiben, ausbezahlen oder thesaurieren. <p>³ Die Erklärung ist spätestens 60 Tage nach Ablauf des folgenden Zeitpunkts vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Obligationen, Serienschuldbriefen, Schuldbuchguthaben und kollektiven Kapitalanlagen: deren Emission. b. bei Kundenguthaben: deren erste Entgegennahme. <p>⁴ Die Erklärung ist zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Obligation, Serienschuldbrief und Schuldbuchguthaben. b. bei Kundenguthaben: pro Bank oder Sparkasse. c. pro kollektive Kapitalanlage. 	<p>Absatz 1 delegiert die Festlegung der vorgeschriebenen Form an die ESTV. Angestrebt wird ein digitales Verfahren. In Absatz 2 wird präzisiert, welche inländischen Schuldner zur Erklärung berechtigt sind.</p> <p>Absatz 4 hält fest, für welche Objekte eine Erklärung zulässig ist. Um das Erhebungs- und das Rückerstattungsverfahren nicht mit zusätzlichem administrativen Aufwand für die Zahlstellen und die Kantone zu befrachten, ist die Erklärung nicht für den einzelnen Zinsertrag vorgesehen. Vielmehr gilt die einmal vom Schuldner getroffene Wahl für das Schuldner- oder das Zahlstellenprinzip pro Objekt. Bei Zinserträgen</p>
---	---	--

	<p>⁵ Die Erklärung ist nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 nicht widerrufbar; vorbehalten bleibt Absatz 6.</p> <p>⁶ Die ESTV kann Banken und Sparkassen bei Kundenguthaben auf Gesuch hin erlauben, einen Wechsel gemäss Artikel 20b Absätzen 1 und 2 des Gesetzes vorzunehmen. Das Gesuch muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr gestellt werden.</p> <p>⁷ Die ESTV publiziert die in Absatz 4 definierten Objekte, für die eine Erklärung nach Artikel 20b Absatz 1 des Gesetzes abgegeben wurde.</p>	<p>ist dies bspw. pro emittierter Obligation, bei Bankguthaben pro Bank oder Sparkasse. Bei KKA gilt die Wahl für alle in dieser KKA erwirtschafteten Erträge.</p> <p>Auch die Vorschrift, dass die Erklärung grundsätzlich nicht widerrufen werden kann, dient der Praktikabilität in der Abwicklung für die Zahlstellen und die Kantone.</p> <p>In Abweichung von Absatz 5 ist es bei Banken und Sparkassen sachgerecht, eine Widerrufsmöglichkeit vorzusehen. Ansonsten wäre das entsprechende Institut für die gesamte Dauer seines Bestehens an eine einmal abgegebene Erklärung gebunden.</p> <p>Die Publikation der Erklärungen vereinfacht den Zahlstellen und den Kantonen die Erhebung und die Rückerstattung.</p>
<p>Übergangsbestimmung zur Erklärung</p>	<p>Die Erklärung nach Artikel 20b Absatz 1 des Gesetzes ist spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung vom ... abzugeben bei bereits vor Inkrafttreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. emittierten Obligationen, Serienschuldbriefen und Schuldbuchguthaben, sofern diese eine Restlaufzeit von mindestens drei Kalenderjahren ab Inkrafttreten aufweisen; b. errichteten kollektiven Kapitalanlagen; d. entgegengenommenen Kundenguthaben. 	<p>Da im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... auch Zinserträge aus bereits vorbestehenden Kapitalvermögen in den Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips fallen (Art. 70e Abs. 1 E-VStG), sind die Modalitäten der dafür notwendigen Erklärung zu regeln. Bei KKA und Kundenguthaben bezieht sich die Erklärung auf das Institut selber. Entsprechend kann auch das Institut selber die Erklärung vornehmen. Bei den übrigen Zinserträgen rechtfertigt sich die Einschränkung, dass diese noch eine Restlaufzeit von mindestens 3 Kalenderjahren aufweisen müssen. Bei kürzerer Restlaufzeit übersteigt der administrative Aufwand den Nutzen.</p>

<p>Entschädigung für die Zahlstellen</p>	<p>¹ Die Entschädigung nach Artikel 70e Absatz 2 des Gesetzes beträgt ... Prozent der von den Zahlstellen entrichteten Verrechnungssteuer.</p> <p>² Die Zahlstellen ziehen die Entschädigung direkt von der geschuldeten Verrechnungssteuer ab und weisen diese auf ihrer Abrechnung gegenüber der ESTV aus.</p>	<p>Derzeit kann noch nicht eingeschätzt werden, wie hoch der Implementierungsaufwand für die Zahlstellen sein wird. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnungsänderung wird der Bundesrat die Höhe der Entschädigung vorschlagen.</p> <p>Auch diese Bestimmung dient wie Absatz 1 der einfachen Abwicklung. Daraus wird klar, dass lediglich die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip für die Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigen ist.</p>
---	--	---

